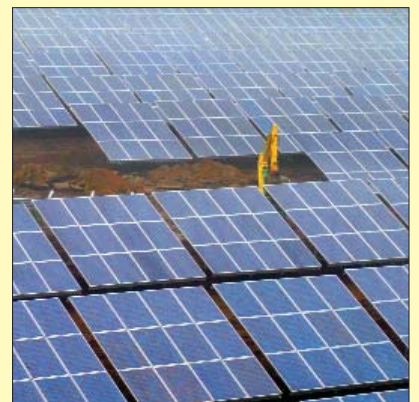


Klimaschutz durch ökologische Geldanlage



Informationen zur Beteiligung
DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG
Solarpark Neustadt a.d.W.



Klimaschutz durch ökologische Geldanlage

IMPRESSUM

Herausgeber: DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH
Hans-Vogel-Straße 24
90765 Fürth

Vertrieb: Commerzbank AG, Ludwigshafen

Stand: Februar 2004

Gestaltung: P*GRAPHIX, München

Fotos: Rolf Schädler, RWE SCHOTT Solar GmbH

Druck: Stulz Druck & Medien GmbH, München

© Copyright DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH

Inhalt

1.	Vorwort	1
2.	Das Angebot im Überblick	5
3.	Angabenvorbehalt	7
4.	DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH - Wir stellen uns vor	9
5.	Investition Solarenergie: Ökologisch und rentabel	11
6.	Das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)	13
7.	Die Sonneneinstrahlung	15
8.	Der Standort	17
9.	Die Technik	19
10.	Chancen und Risiken	23
11.	Vertragspartner und wichtige Verträge	27
12.	Betriebswirtschaftliche Verhältnisse	33
13.	Steuerliche Verhältnisse	41
14.	Rechtliche Verhältnisse	53
15.	Beendigung der Kapitalanlage	57
16.	Hinweise auf besondere Umstände	59
17.	Checkliste: So werden Sie Kommanditist	61
18.	Beitrittserklärung/ Widerrufsbelehrung	62
19.	Handelsregistervollmacht	65
20.	Gesellschaftsvertrag	67

Anlagen (gesondert lose beigelegt)

.....	Beitrittserklärung
.....	Handelsregistervollmacht



UNSERE VISION: KLIMASCHUTZ MIT SOLARKRAFTWERKEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Energie ist mehr als nur die Heizung in der Wohnung oder Strom für Computer und Fernseher - Energie ist die Grundlage und damit unverzichtbar für das Leben auf unserem Planeten!

Alle unsere Vorgänge sind mit einem permanenten Energieverbrauch verbunden. Egal, ob die Pflanzen wachsen oder wir im Auto unterwegs sind.

Für unseren Alltag ist es ausreichend, zwei Energiegruppen zu unterscheiden: technisch nutzbare und technisch nicht nutzbare. Technische Vorgänge, wie z.B. die Beheizung und Beleuchtung unserer Wohnungen wandeln permanent nutzbare Energie in nicht nutzbare Energie um.

Die von uns genutzte Energie liegt zum größten Teil heute noch in Form von fossilen Brennstoffen (Öl, Kohle, Gas) vor. Aber genau das ist das Problem unserer Gegenwart und nahen Zukunft; denn diese Rohstoffe sind begrenzt! Ihre Verwendung bringt außerdem ständig wachsende Umweltprobleme mit sich: Klimaveränderungen, Abschmelzen von Gletschern und Eis an den Polen, heftige Regenfälle sowie katastrophale Überschwemmungen und Verwüstungen. Aus diesem Grund ist es höchste Zeit, dass wir uns schnellstens nach anderen Quellen umsehen, aus denen wir die Energie für unser tägliches Leben beziehen können. Die (neuen) Energiequellen müssen umweltfreundlich, unerschöpflich und gesellschaftspolitisch vertretbar sei!

Diese Bedingungen werden von den sog. regenerativen Energien - insbesondere der Solarenergie - voll und ganz erfüllt. Es liegt auf der Hand, dass wir diese regenerativen Energien verstärkt nutzen müssen. Denn nur so können die fossilen Brennstoffe für diejenigen Bereiche aufgespart werden, in denen sie (heute) noch nicht ersetzt werden können, wie z. B. in der Pharma- oder petrochemischen Industrie.

Wenn wir die Verantwortung für uns, unsere Umwelt, unsere Kinder und Enkel ernst nehmen, müssen wir mit unseren Energiereserven sparsam umgehen. Die Errichtung von Solarkraftwerken trägt maßgeblich dazu bei und verwirklicht diese Vision. Mit Ihrer Beteiligung an einem Solarkraftwerk können Sie Ihren persönlichen Beitrag leisten und aktiv an dieser Vision teilnehmen!



Adi Ehrnsberger

2. Das Angebot im Überblick

ZIELGRUPPE

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die ein langfristiges ökologisches Investment als Ergänzung ihres Anlageportfolios suchen.

ANGEBOT

Es handelt sich um die Errichtung und den Betrieb von drei rechtlich und technisch getrennten, jedoch weitgehend identisch aufgebauten Freiland-Solarstromanlagen (nachfolgend einzeln eine „Solaranlage“, zusammen die „Solaranlagen“) mit einer Kapazität von jeweils 287,28 Kilowatt peak (kWp) pro Solaranlage zur



Erzeugung elektrischer Energie in Neustadt an der Weinstraße. Die Solaranlagen sind am 9. Januar 2004 in Betrieb genommen und an das Stromnetz angeschlossen worden.

INVESTITIONSVOLUMEN

Das jeweilige Investitionsvolumen für die Errichtung und den Betrieb jeder Solaranlage beträgt insgesamt ca. EUR 1.235.500 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Hiervon werden EUR 330.000 durch Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen und EUR 16.500 durch das Agio (5% auf das Kommanditkapital) gedeckt. Die Restfinanzierung in Höhe von ca. EUR 889.000 erfolgt durch zinsgünstige Darlehen über eine große deutsche Geschäftsbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Beteiligungsgesellschaften sind die DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG (nachfolgend einzeln eine „Beteiligungsgesellschaft“, zusammen „die Beteiligungsgesellschaften“) als gewerblich tätige Kommanditgesellschaften.

BETEILIGUNG

Anleger beteiligen sich als Kommanditisten an einer der Beteiligungsgesellschaften. Sie werden in das Handelsregister mit einer Haftsumme in Höhe ihrer Beteiligung eingetragen. Die Beteiligungssumme beträgt mindestens EUR 5.000 zuzüglich eines Agios von 5% und muss (ohne Agio) durch 5.000 ohne Rest teilbar sein.

ANLAGE

Die projektierten Solaranlagen werden schlüsselfertig vom Anlagenbauer PfalzSolar GmbH, Neustadt an der Weinstraße (nachfolgend auch "PfalzSolar"), errichtet. Es werden Solarmodule der RWE SCHOTT Solar GmbH, Alzenau, ASE-300 DG, 285 DG und 315 DG verwendet..

Der Hersteller der Solarmodule garantiert eine Leistung von 90% der Modul-Nennleistung innerhalb der ersten 10 Jahre und von 80% innerhalb der darauf folgenden 15 Jahre.

STAND DER UMSETZUNG

Die Solaranlagen sind bereits ans Netz gegangen. Die notwendigen Genehmigungen zur Errichtung der Solaranlagen liegen vor. Der Großteil der erforderlichen Verträge sind unterzeichnet. Dies sind insbesondere der Pachtvertrag, der Anlagenbauvertrag, der Wartungsvertrag, der Verwaltungs- und Betriebsführungsvertrag, der Konzeptionsvertrag, der Eigenkapitalbeschaffungsvertrag, der Netzanschluss- und Einspeisevertrag und der Vertrag über die Rücknahme der Solaranlagen



Solaranlage Neustadt an der Weinstraße

(siehe zu diesen Verträgen ausführlich im Kapitel "Vertragspartner und wichtige Verträge"). In Kürze werden noch einzelne Verträge unterzeichnet, so beispielsweise Versicherungsverträge für die Solaranlagen sowie Ver-

träge zur Stellung von Sicherheiten für die Bank. Die Kreditanträge bei der KfW sind gestellt. Eine Finanzierungszusage liegt noch nicht vor.

ERTRAGSPROGNOSE / EINSPEISEVERGÜTUNG

Für jede der Solaranlagen mit einer Leistung von jeweils 287,28 kWp wird mit einem Stromertrag von ca. 274.270 Kilowattstunden (kWh) im ersten Jahr nach erfolgtem Netzanschluss gerechnet.

Aufgrund des Netzanschluss- und Einspeisevertrages i.V.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind die Netzbetreiber verpflichtet, den durch Solaranlagen, die unter die Anwendung des EEG fallen, erzeugten Strom in ihr Netz aufzunehmen und bei einer Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zum 31. Dezember 2004 für das Jahr der Inbetriebnahme und weitere 20 Jahre mit EUR 0,457 je kWh zu vergüten.

RENDITE

Ausgehend von dem Liquiditäts- und Ertragsplan (nachfolgend auch die "Liquiditäts-" oder "Ertragsprognose" oder auch "Wirtschaftlichkeitsberechnung") jeder Solaranlage ist unter Anwendung der IRR-Methode über 20 Jahre mit einer Vorsteuerrendite von durchschnittlich ca. 6,73% pro Jahr zu rechnen. Bei angenommenem Einkommensteuer-Höchstsatz inklusive Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer beträgt die Nachsteuerrendite ca. 6,22% jährlich.



Neustadt an der Weinstraße

Unter Zugrundelegung des Liquiditäts- und Ertragsplanes jeder Solaranlage werden über die Laufzeit von 20 Jahren insgesamt ca. 280,1% der Beteiligungssumme (inklusive der Kapitalertragsteuergutschrift) an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Ausschüttung beträgt im ersten vollen Ausschüttungsjahr 2005 ca. 2,0% der Beteiligungssumme und steigt auf ca. 30,3% der Beteiligungssumme in späteren Jahren an. Bei Auflösung

der Gesellschaften mit Ablauf des Jahres 2023 ist mit einer Ausschüttung von ca. 64,3% der Beteiligungssumme zu rechnen. Die Ausschüttungen erfolgen in Abhängigkeit von der Liquidität und der Bildung einer Liquiditätsreserve. Zwar beruhen die in der Ertragsprognose angesetzten Stromertragswerte auf langjährigen



Solaranlage Neustadt an der Weinstraße

statistischen Untersuchungen über den Grad der Sonneneinstrahlung am Standort der Solaranlagen; doch können die Prognosen hinsichtlich Stromerzeugung und Ausschüttungen in einzelnen Jahren aufgrund von Witterungsschwankungen erheblich vom langjährigen Mittel abweichen.

BESTEuerung

Die Anleger sind als Kommanditisten entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Gewinn und Verlust der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft beteiligt; sie erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Auf Basis des 21-jährigen betriebswirtschaftlichen Liquidations- und Ertragsplanes werden den Gesellschaftern kumulierte Gewinne von insgesamt ca. 175,1% ihrer Beteiligungssumme zugewiesen. Detaillierte Ausführungen hierzu finden Sie in dem Kapitel "Steuerliche Verhältnisse".

CHANCEN UND RISIKEN

Die angebotene Beteiligung ist eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken. Eine Erfolgsgarantie kann nicht gegeben werden. Der Betrieb der Solaranlagen soll einen Zeitraum von 20 Jahren umfassen. Während der vorgesehenen Betriebsdauer können heute nicht vorhersehbare Änderungen der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Verhältnisse die Geldanlage und deren Rentabilität, Sicherheit und Liquidität sowohl negativ als auch positiv beeinflussen. Sämtliche in diesem Prospekt dargestellten Parameter haben Einfluss auf die

2. Das Angebot im Überblick

wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften. Der wirtschaftliche Erfolg hängt wesentlich von den tatsächlichen Sonneneinstrahlungswerten und der Stromeinspeisevergütung ab; hinzu kommen als weitere Chancen und Risiken stichpunktartig der Anlagen-nutzungsgrad, die Investitionskosten, die Betriebskosten, die Finanzierung - v.a. Darlehen und Zinssätze, Verschleiß und Instandhaltung/Reparaturen, Versicherungen, Netzanschluss, Pachtvertrag, Rückbau der Solaranlagen, Haftungsrisiko, steuerliche Risiken sowie allgemeine Risiken.

Die Haftung der Kommanditisten ist begrenzt auf die Höhe der Einlage, soweit diese nicht herabgemindert ist. Es kann daher zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Für weitere Details verweisen wir auf die speziellen Kapitel, insbesondere auf das Kapitel "Chancen und Risiken" (Kapitel 10) sowie auf den Angabenvorbehalt (Kapitel 3).

ZUSAMMENFASSUNG DER ECKPUNKTE DES ANGBOTES EINER SOLARANLAGE

- **Installierte Nennleistung:** 287,28 kWp
- **Investitionsvolumen:** ca. EUR 1.235.500
- **Kommanditkapital:** EUR 330.200
- **Mindestbeteiligung:** EUR 5.000, Stückelung in EUR 5.000-Schritten
- **Einzahlung:** sofort 100% der Einlage zuzüglich eines Agios von 5%
- **Geplante Ausschüttungen:** insgesamt ca. 280,1% der Beteiligungssumme (inkl. Rückzahlung der Einlage)
- **Rendite:** jährlich durchschnittlich ca. 6,73% vor Steuern (nach IRR-Methode)
- **Laufzeit:** Die Beteiligung ist als langfristige Kapitalanlage konzipiert und endet nach 20 Jahren.

SONSTIGE ECKPUNKTE

- Pauschal festpreis des Anlagenbauers Pfalz solar GmbH, Neustadt an der Weinstraße, für die schlüsselfertige Errichtung der Solaranlagen.
- Betrieb und Verwaltung der Solaranlagen durch die DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH, Fürth.
- 20-jähriger Full-Service-Wartungsvertrag für die Solaranlagen mit der GWU Solar GmbH, Fürth.



Solaranlage Neustadt an der Weinstraße

- Es liegt ein Angebot zum Abschluss einer Elektronikversicherung mit integrierter Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung für Sachschäden durch Umwelteinflüsse und einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Solaranlagen vor.
- Vertragliche Verpflichtung der Pfalz solar GmbH zum Kauf der Photovoltaikanlagen nach 20 Jahren, d. h. zum Ablauf des 31. Dezember 2023.

3. Angabenvorbehalt

ANGABENVORBEHALT

Alle Prospektangaben, Zahlenbeispiele und Prognosen wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospektes. Sie beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung und den Angaben zukünftiger Vertragspartner sowie gegenwärtig geltender zivil- und steuerrechtlicher Vorschriften. Die Berechnungen stellen in ihrer Gesamtheit den aus heutiger Sicht wahrscheinlichen Verlauf der Investition dar. Die zukünftige tatsächliche Entwicklung wird wahrscheinlich von den Erwartungen abweichen. Dies ist für Prognosen typisch. Abweichungen können sich u.a. durch eine veränderte wirtschaftliche Gesamtsituation oder durch eine veränderte Rechtslage, z. B. durch neue Gesetze oder neue Rechtsprechung, sowie durch heute unvorhersehbare Ereignisse ergeben. Abweichungen entstehen möglicherweise durch zukünftige Gesellschafterbeschlüsse.

Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der Erwartungen und Prognosen der Kommanditisten kann nicht übernommen werden. Die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Entwicklung der Beteiligung fällt in den typischen Risikobereich des Kommanditisten. Für zukünftige wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Beurteilungen, insbesondere für die zukünftigen Festsetzungen der Steuerbehörden, kann keine Gewähr übernommen werden.

Der Prospekt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung für den Eintritt der von den Kommanditisten verfolgten Ziele wird ausgeschlossen. Der Kommanditist trägt für seine Kommanditbeteiligung das Unternehmerrisiko. Insbesondere kann eine Haftung nicht für von den Kommanditisten ggf. verfolgte steuerliche Zwecke übernommen werden, weil die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen der Finanzverwaltung obliegt und diese z.B. auch im Rahmen einer Betriebsprüfung zu einer anderen steuerlichen Beurteilung gelangen kann, als ursprünglich angenommen.

Die Geldanlage kann sich positiv oder negativ entwickeln. Die Prospektherausgeber weisen den Kommanditisten ausdrücklich auf die Chancen und Risiken seiner Beteiligung hin. Die Sicherheit von Direktbeteiligungen an ökologischen Geldanlagen ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich zu beurteilen. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist durchaus möglich. Unsicherheit ergibt sich ferner daraus, dass die Beteiligung nicht an einem staatlich kontrollierten Kapitalmarkt gehandelt wird. Durch die Direktinvestition gefährdet der Anleger sein eingesetztes Kapital eigenverantwortlich. Es ist unerlässlich, dass der Anleger für weitere Erläuterungen die Auskunft von fachkundigen Personen wie Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern heranzieht.

4. DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH

DIE GESELLSCHAFT

Die DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH (nachfolgend auch „DSK GmbH“) wurde am 01.03.2001 gegründet und hat ihren Sitz in Fürth/Bayern. Geschäftsführer der DSK GmbH sind die Herren Adolf Ehrnsberger, Wolfgang Wismeth und Reinhard Ling. Die DSK GmbH übernimmt und koordiniert neben der Projektentwicklung auch die Finanzierung des benötigten Fremdkapitals sowie die Einwerbung des Eigenkapitals.



Solaranlage Neunburg

Die bei früheren Projekten gewonnenen Erfahrungen sowie eine eingespielte Zusammenarbeit mit namhaften Partnern gewährleisten die reibungslose Umsetzung von Projekten auch in dieser Anlagengröße. Die DSK GmbH wird als Komplementärin der Beteiligungsgesellschaften die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaften übernehmen.

Die DSK GmbH ist eine Schwesterfirma der GWU Solar GmbH (nachfolgend auch "GWU Solar"), welche nicht nur für die Wartung der Photovoltaik-Anlagen, sondern (als Subunternehmer) auch für deren Errichtung (mit-)verantwortlich ist.



Hans Böckler Schule Fürth

Die GWU Solar besteht seit nunmehr 16 Jahren und ist einer der Marktführer auf dem Photovoltaik-Markt. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Konzeption, im Bau und im Betrieb von Photovoltaik-Anlagen; hierzu zählen z.B. größere Anlagen in Neunburg vorm Wald, auf dem Nürnberger Messegelände, der Kongresshalle in Nürnberg und mehreren Schuldächern in Fürth. Außerdem hält GWU Solar zahlreiche Patente und Schutzrechte, u.a. für eine effiziente und umweltfreundliche Solar-Modulaufständerung mittels Gabionen.

Mit ihrem Hauptgesellschafter, Herrn Wolfgang Wismeth, der auch an der DSK GmbH maßgeblich beteiligt ist, verfügt die GWU Solar über einen in der Branche anerkannten Fachmann im Bereich der Photovoltaik-Technik. Herr Wismeth hat die GWU Solar gegründet und sie durch kontinuierliche Forschung und Entwicklung zu ihrer gegenwärtigen Marktposition geführt. Er ist mit 90% als Gesellschafter an der GWU Solar und mit 74,8% an der DSK GmbH beteiligt.



Umweltfreundliche Aufständerung mittels Gabionen

5. Investition in Solarenergie: Ökologisch und rentabel

ÖKOLOGISCHE GELDANLAGE: SCHWARZE ZAHLEN MIT GRÜNEM GELD

Immer mehr Anleger verlangen von ihren Finanzprodukten neben den klassischen Kriterien wie Rentabilität, Sicherheit und Liquidität verstärkt eine positive Umweltbilanz des Investments. Im Bewusstsein einer wachsenden Zahl von Menschen ist die Rücksicht auf die begrenzten Ressourcen der Natur und auf die



Zukunft des Planeten Erde tief verankert. Ökologische Geldanlagen respektieren diese Wertvorstellungen und tragen dazu bei, sie zu realisieren. Der Markt der ökologischen Geldanlagen ist daher stark gewachsen. Mit grünem Geld werden mittlerweile schwarze Zahlen geschrieben.

Eine Investition in die Solarenergie ist eine attraktive ökologische Geldanlage. Sie entspricht in besonderer Weise den Anforderungen ökonomischer wie ökologischer Nachhaltigkeit. Sie fördert die umweltfreundliche Energiegewinnung und unterstützt eine immer weitergehende Verfeinerung der Solartechnologie. Sie finanziert Projekte an heimischen Standorten und gibt der Wirtschaft wichtige Wachstumsimpulse. Nach Angaben des Deutschen Fachverbandes für Solarenergie betrug im Jahr 2002 die installierte Leistung 161,5 MW – mit einer Einspeiseleistung von über 148 GWh.

ERNEUERBARE ENERGIEN STEHEN FÜR NACHHALTIGKEIT

Erneuerbare (oder regenerative) Energieerzeugung meint einen Prozess der Gewinnung von Energie, bei dem Ressourcen eingesetzt werden, die nicht – wie etwa das Erdöl – endlich sind. Zu den erneuerbaren Energiequellen zählen neben Biogas, Biomasse, Geothermie, Wasserkraft und Windenergie auch die sonnenabhängigen Energiegewinnungsmöglichkeiten wie solarthermische Kraftwerke, Sonnenkollektoren, passi-

ve Solarnutzung und Photovoltaik; zur Photovoltaik siehe sogleich den Unterabschnitt „Strom aus Sonnenlicht“.

Eine moderne Definition von Nachhaltigkeit wurde zuerst von der Brundtland-Kommission entwickelt und vom „Erd-Gipfel“ in Rio aufgegriffen:

„Nachhaltige Entwicklung befriedigt die Bedürfnisse der heutigen Generationen, ohne die Fähigkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihre eigenen Lebensstile zu wählen“ (Brundtland 1987, Rio-Agenda 21, 1992).

Konkret auf die Energienutzung bezogen formuliert das Bundesumweltministerium (BMU):

„Die Energienutzung ist nachhaltig, wenn sie die allgemeine und dauerhafte Verfügbarkeit von geeigneten Energieressourcen sicherstellt und zugleich die negativen Auswirkungen von Energiebereitstellung, -transport, und -nutzung begrenzt.“ (BMU, Erneuerbare Energien und nachhaltige Entwicklung, 4. Auflage 2002)

Noch leidet unser Energieversorgungssystem an gravierenden Nachhaltigkeitsdefiziten, insbesondere im ökologischen Bereich. Es basiert auf Energieträgern, deren Reichweite begrenzt ist. Es belastet die Atmosphäre, die Böden und Gewässer mit Schadstoffen und Treibhausgasen. Dazu kommen Leckagen in Ölpipelines, Tankerunfälle und flächenintensiver Kohleabbau, eine ungelöste Entsorgungsfrage des Atommülls sowie die Risiken eines Reaktorunfalls: die Liste der Umweltprobleme im Energiebereich ist lang (BMU, aaO.). Nicht zu vergessen ist die politisch wie volkswirtschaftlich problematische Abhängigkeit vom Öl(-preis).

Erneuerbare Energien sind eine saubere Alternative. Langfristig könnten nach Angaben des Bundesumweltministeriums unter Berücksichtigung von Energiesparpotentialen bis zu 50% des Energiebedarfs in Deutschland durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Schon jetzt zeigen sich Vorteile der Nutzung erneuerbarer Energien, zum Beispiel am Klimaschutz-Effekt. Nach Angaben des Bundesumweltministeriums konnten durch ihren Einsatz im Jahre 2001 bereits rund 44 Mio. Tonnen Kohlendioxid (CO₂) eingespart werden. Dies entspricht den CO₂-Emissionen, die beim Energieverbrauch von etwa 4,4 Mio Menschen in Deutschland durchschnittlich entstehen, also dem Ausstoß von etwa zwei Großstädten.

Kommt es zur geplanten Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2010, so würde rein rechnerisch eine Einsparung des CO₂-Ausstoßes des Landes Niedersachsen erzielt. Damit spielt Deutschland eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz. Bereits im Jahre 2002 sind die Treibhausemissionen gegenüber dem Referenzjahr 1990 um 19,4% zurückgegangen. Damit hat Deutschland nach Angaben des Bundesumweltministeriums alleine doppelt so viel Treibhausgase reduziert wie die gesamte (übrige) EU.

STROM AUS SONNENLICHT – EINE MODERNE METAMORPHOSE



Kongresshalle Nürnberg

Photovoltaik ist eine stabile, ausgereifte und vor allem eine saubere Technologie: Sonnenlicht lässt sich in Strom verwandeln, ohne dabei irgendeine Emission zu verursachen. Dieses Verfahren nennt sich Photovoltaik. Eingesetzt werden vor allem Siliziumschichten, die aus auftreffenden Photonen (Lichtstrahlen) Ladungen erzeugen, die als Gleichstrom abgeführt werden können.

Durch umfangreiche staatliche Förderungsprogramme (das prominenteste unter ihnen war das 100.000 Dächer-Programm der Bundesregierung) und die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird der Bau von Photovoltaik-Anlagen forciert. Diese Maßnahmen zeigen beachtliche Wirkungen. So hat sich nach Schätzungen des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) im Bereich der Solarenergie die installierte Leistungskraft im Jahr 2003 mehr als verdoppelt.

Marktforscher sehen Wachstumsraten von jährlich 30% für die kommenden zwei Dekaden. Schätzungen gehen von einem technischen Nutzungspotential von 135 TWh (Terawattstunden; 1 TWh = 1.000.000 MWh) in Deutschland aus. Derzeit liegt die Produktion



aber erst bei 1,75 TWh Strom. Die Solarenergie hat in Politik und Gesellschaft einen starken Rückhalt. Das erklärte Ziel des Bundesumweltministeriums ist es, den Anteil des regenerativ erzeugten Stroms am Gesamtstromverbrauch in der Bundesrepublik von 7% im Jahr 2001 bis zum Jahr 2010 auf 12,5% zu erhöhen.



Kongresshalle Nürnberg

GENUG PLATZ AN DER SONNE

Deutschland gehört nicht zu den Ländern der Welt mit der höchsten Sonneneinstrahlung. Dennoch erlaubt die durchschnittliche Sonneneinstrahlung in der Bundesrepublik, eine Strahlungsenergie von ca. 1.000 kWh/m² pro Jahr, eine wirtschaftlich sinnvolle und rentable Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Besonders sonnenreich sind die südlichen Bundesländer wie Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz.

6. Das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien

MOTOR DER ENTWICKLUNG: DAS EEG

Ein wichtiger Baustein der Sicherung und des Ausbaus regenerativer Energiequellen in Deutschland ist das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien ("EEG"). Es hat am 1. April 2000 das ehemalige Stromeinspeisungsgesetz abgelöst. Durch das sogenannte Solarstrom-Vorschaltgesetz vom 22. Dezember 2003 wurde das EEG modifiziert. Es ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Durch das Solarstrom-Vorschaltgesetz wird die Förderung der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie fortgeführt und intensiviert. Am 17. Dezember 2003 hat die Bundesregierung den Entwurf einer Novelle des EEG vorgelegt, welche die Förderung der regenerativen Energien insgesamt fortschreiben wird. Dieses Gesetz soll nach derzeitigem Kenntnisstand im Frühjahr 2004 in Kraft treten. Die vorgezogenen und bereits in Kraft getretenen Regelungen der Solarstromförderung (Solarstrom-Vorschaltgesetz) sollen gemäß der Begründung zur EEG-Novelle nicht verändert werden.

Der derzeitige Marktpreis für Strom spiegelt nicht die tatsächlichen Kosten der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen wider. Um den Wettbewerbsnachteil der regenerativen Energien auszugleichen, verpflichtet § 3 EEG Energieversorgungsunternehmen ("EVU") mit eigenen Stromnetzen, vorrangig Strom aus umweltfreundlichen Energiequellen abzunehmen. Die EVU sind untereinander bundesweit zum Lastenausgleich verpflichtet.

Weiter garantiert das EEG für Strom aus erneuerbaren Energiequellen bestimmte Mindestvergütungen ("Vergütungsgarantie"). Die Preise gelten jeweils für die Dauer von 20 Jahren zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme der Anlage. Für Strom aus solarer Strahlungsenergie (darunter fällt die Photovoltaik) beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung, sofern die Inbetriebnahme der Anlage (die unter den Anwendungsbereich des EEG fällt) bis zum 31. Dezember 2004 erfolgt, pro Kilowattstunde 45,7 Cent. Diese Vergütung ist für das Jahr der Inbetriebnahme der Solaranlage und die folgenden 20 Jahre zu zahlen. Anders als nach früherer Rechtslage wird diese Vergütung auch für Anlagen auf Freiflächen mit über 100 kW Leistung gewährt. Die Vergütung für den Strom, der von den Solaranlagen erzeugt wird, die Gegenstand dieses Angebots sind, beträgt daher 45,7 Cent pro Kilowattstunde.

VEREINBARKEIT MIT DEM EUROPARECHT

Staatliche Beihilfen an private Unternehmen unterliegen gemäß Art. 87 und 88 EG-Vertrag weitreichenden Beschränkungen. Überschreiten sie die Grenze von EUR 100.000 in drei Jahren, so sind sie der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt verhindert und der grenzüberschreitende Handel gefördert werden.

Verschiedene Netzbetreiber erachteten die Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes, des Vorgängers des EEG, das dem EEG vergleichbare Regelungen enthielt, als unzulässige staatliche Beihilfe. Doch entschied der Europäische Gerichtshof ("EuGH") in Luxemburg mit Urteil vom 13. März 2001, dass im Ergebnis keine Beihilfe vorliege, weil keine Zahlung unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln erfolge. Auch wenn die Warenverkehrsfreiheit aus Art. 28 EG-Vertrag berührt sei, weil die Vergütungsgarantie nur den Betreibern deutscher Anlagen zu Gute kommt, erkannte der EuGH keinen Verstoß gegen den EG-Vertrag; denn die Regelung diene dem Umweltschutz, dem auch die Gemeinschaft verpflichtet sei (EuGH, Rechtssache C-379/98, Preussen Elektra AG und Schleswig AG gegen Windpark Reußenköge III GmbH und das Land Schleswig-Holstein).

Zwar ist diese Entscheidung nicht zum EEG selbst ergangen, sondern eben zum Stromeinspeisungsgesetz. Dennoch ist aufgrund der parallelen Fragestellung - Gewährt das Gesetz eine "Beihilfe"? - der Kerngehalt des Urteils auf das EEG übertragbar. Weiter haben auf europäischer Ebene das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen die Richtlinie 2001/77/EG vom 22. September 2001 beschlossen; die Richtlinie lässt den Mitgliedsstaaten die Wahl der Mittel, um den Ausbau dieser Energiequellen voranzutreiben.

Eine Verringerung der Standards des deutschen EEG aus europarechtlichen Gründen oder den Wegfall des EEG halten wir nach heutigen Erkenntnissen für wenig wahrscheinlich.

AUSZUG AUS DEM EEG (GESETZ ÜBER DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN) IN DER FASSUNG GEMÄSS SOLARSTROM-VORSCHALTGESETZ

§ 1 Ziel des Gesetzes

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 2 Anwendungsbereich

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 3 Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlagedaten offen zu legen.

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 aufgenommenen Energiemenge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber.

§ 4 Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 5 Vergütung für Strom aus Biomasse

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 6 Vergütung für Strom aus Geothermie

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 7 Vergütung für Strom aus Windkraft

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 8 Vergütung für Strom aus solaren Strahlungsenergien

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 45,7 Cent pro Kilowattstunde.

(2) bis (6) [nicht einschlägig; hier nicht abgedruckt]

§ 9 Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

(2) Wird Strom aus mehreren Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, so ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich.

§ 10 Netzkosten

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 11 Bundesweite Ausgleichsregelung

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 12 Erfahrungsbericht

[Hier nicht abgedruckt.]

§ 13 Übergangsvorschriften

Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die bis zum 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ab dem 1. Januar 2004 § 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 anzuwenden ist, sofern die Anlage nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden ist. § 8 Abs. 3 und 4 ist nur für Strom aus einer Anlage anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2004 in Betrieb genommen worden ist.

Anhang

[Hier nicht abgedruckt.]

7. Die Sonneneinstrahlung

SONNENEINSTRALUNGSVERHÄLTNISSE ALS STANDORTFAKTOR

Die Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der Solaranlagen sind von entscheidender Bedeutung für den Solarstromertrag und damit für das Ertragspotential der Solaranlagen.



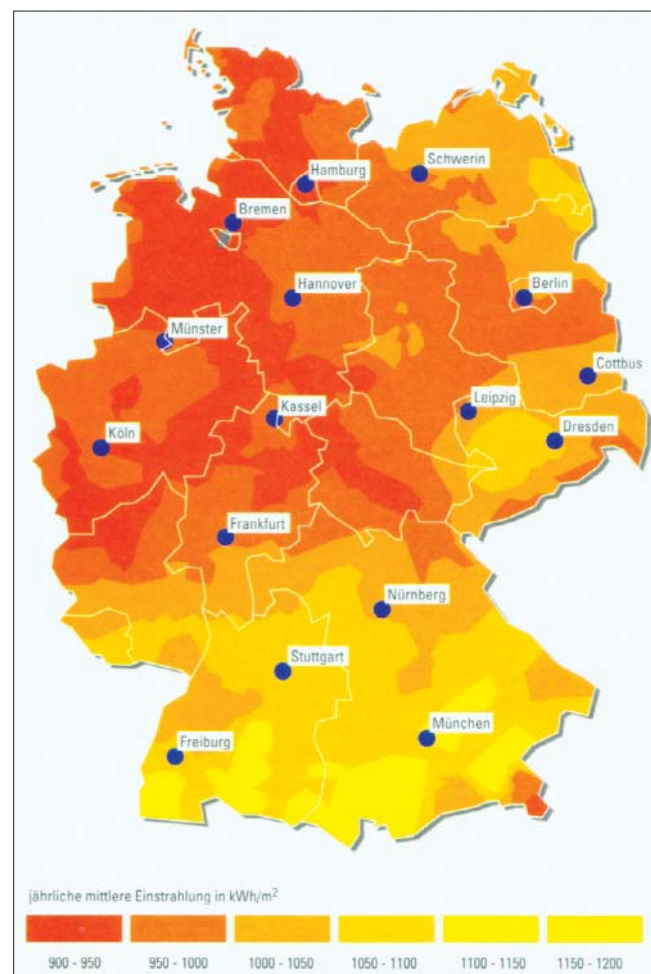
Die auf der Erdoberfläche auftreffende Sonnenstrahlung – als Globalstrahlung bezeichnet – wird von Wettersatelliten für verschiedene Regionen Deutschlands gemessen und als jährliche mittlere Einstrahlung in Kilowattstunden pro m² (kWh/m²) ermittelt.

Der CORDIS Forschungs- und Entwicklungsdienst der EU hat mit Hilfe des Berechnungsprogramms S@tel-Light Sonneneinstrahlungen durch Satellitenmessungen für den Solaranlagenstandort Neustadt an der Weinstraße ermittelt. Danach liegt der Standort Neustadt an der Weinstraße in einer der sonnenreichen Gegenden Deutschlands. Die ermittelten Sonneneinstrahlungen umfassen den Zeitraum von 1996 und 2000. Für den Standort Neustadt an der Weinstraße betragen die mittleren Jahressummen der Globalstrahlung nach S@tel-Light 1.097 kWh/m² auf die Horizontale und 1.232 kWh/m² auf einer 25% nach Süden geneigten Fläche. Der Nettojahresenergieertrag der projektierten Solaranlagen wurde auf dieser Basis auf einen Durchschnittswert von 960 kWh pro installierter kWp-Leistung prognostiziert. Sicherheitshalber wurde eine Degradation der Solarmodule eingerechnet. Durch den Einsatz von wenigen großen Wechselrichtern (höherer Wirkungsgrad), leistungsmäßig sortierten Modulen und Modulen mit nur 4% Leistungstoleranz (Standard: 5%) konnte der Wert für die Performance Ratio auf 0,87 (DWD Gutachten 0,86) erhöht werden. Daher kann mit einem jährlichen Durchschnittswert von

960 kWh je installierten kWp gerechnet werden. Das Ertragsgutachten von Professor Dr. Markus Brautsch von der Fachhochschule Amberg bestätigt diesen Wert.

Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der herstellergarantierten Leistung der Solarmodule für jede der projektierten Solaranlagen ein Solarstromertrag von ca. 275.789 kWh im ersten Jahr nach erfolgtem Netzanschluss. Sicherheitshalber wurde eine jährliche Degradation von 0,50% der Solarmodule eingerechnet. Diese Werte wurden der Liquiditäts- und Ertragsplanung zugrunde gelegt.

SONNENEINSTRALUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



8. Der Standort

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE - EIN ATTRAKTIVER STANDORT

Das Grundstück, auf dem die Solaranlagen errichtet wurde, liegt im Außenbezirk des Ortes Neustadt an der Weinstraße auf einem ehemaligen Militärgelände (Flugplatz Lilienthal). Die Solarmodule wurden auf von der GWU Solar GmbH gebrauchsmusterrechtlich geschützten Gabionen (Steinkörben) errichtet. Dadurch wird eine weitere Versiegelung des Bodens vermieden.



Gebrauchsmustergeschützte Gabione (Steinkorb)

Neustadt an der Weinstraße wurde als Standort für die Solaranlagen der Beteiligungsgesellschaften aufgrund seiner hohen Sonneneinstrahlung von 1.056 kWh/m² (Quelle: Deutscher Wetterdienst) im jährlichen



Geographische Lage von Neustadt an der Weinstraße

Mittel ausgewählt. Neustadt an der Weinstraße gehört damit zu einer der sonnenreichen Regionen Deutschlands.



Das Grundstück in Neustadt/WS

Das Grundstück hat die Anschrift Flugplatzstraße 27. Es trägt die Flurnummer 9172/35, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Blatt 4506. Grundstückseigentümer ist die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH Neustadt an der Weinstraße („WEG mbH“). Die Beteiligungsgesellschaften haben mit dem Grundstückseigentümer einen langfristigen Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Die bau- und planungsrechtliche Situation wurde im Vorfeld mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden der Landratsämter bzw. Gemeinden geklärt. Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße hat durch Bescheid vom 16. Oktober 2003 die Baugenehmigung für die Errichtung der Solaranlagen (zusammen als „Solarkraftwerk“ bezeichnet) erteilt.

9. Die Technik

DIE PHOTOVOLTAIK-MODULE

Die Photovoltaik-Module erzeugen den Strom der Solaranlagen aus Sonnenlicht. Vorgesehen ist der Einsatz qualitativ hochwertiger Module mit langjähriger Felderprobung. Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Module ASE-300 DG, 285 DG und 315 DG der RWE Schott Solar GmbH sind aus EFG-Zellen und haben einen hohen und konstanten Wirkungsgrad. Die Module erfüllen die Bestimmungen der Schutzklasse II und die IEC-Standards. Die Hersteller der Module bieten jeweils eine Leistungsgarantie von 90% der Nennleistung der Solarmodule für die ersten zehn Jahre und 80% der Mindestleistung für die folgenden 15 Jahre.

MODUL ASE-300-DG

Hersteller	RWE Schott Solar GmbH
Nennspitzenleistung	300 Wp (+/-4%)
Kurzschlussstrom	6,4 A
Leerlaufspannung	60 V
Strom im IMPP	5,9 A
Spannung im UMPP	51,2V
Modul-Wirkungsgrad	12,4%
Abmessungen (L x B x H, in mm)	1892 x 1283 x 51
Gewicht	50 kg
Rahmen	Aluminium
Zelltyp	EFG
Zellen pro Modul	216
Leistungsgarantie	25 Jahre
Verschaltung	12 Module je String
Anzahl der Strings	84 pro Anlage

Nach Einschätzung der DSK GmbH verfügt die RWE SCHOTT Solar GmbH über eine langjährige positive Felderfahrung und stellt hochwertigste Module zur Verfügung.

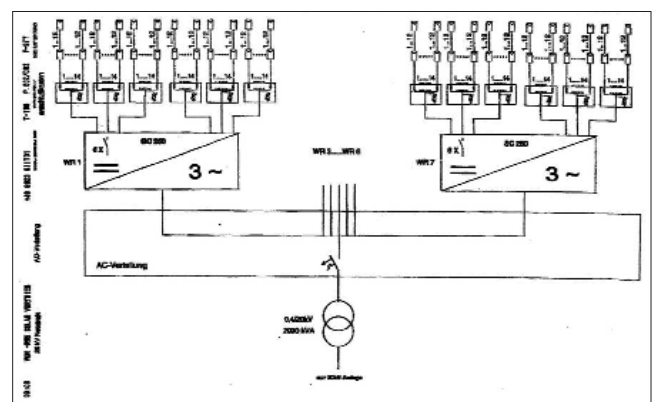
DIE WECHSELRICHTER

Die Photovoltaik-Module erzeugen aus Licht Gleichstrom. Um diesen ins öffentliche Netz einspeisen zu können, muss er zunächst in Wechselstrom umgewandelt werden. Diese Aufgabe übernehmen die Wechselrichter. Zum Einsatz kommen Wechselrichter des Herstellers SMA vom Typ SC 250. Die Wechselrichter erfüllen die internationalen Leistungsstandards (EU-Richtlinien und TAB-Bestimmungen). Die Steuerung und Überwachung erfolgt per Ferndiagnose.

DAS ANLAGENSYSTEM

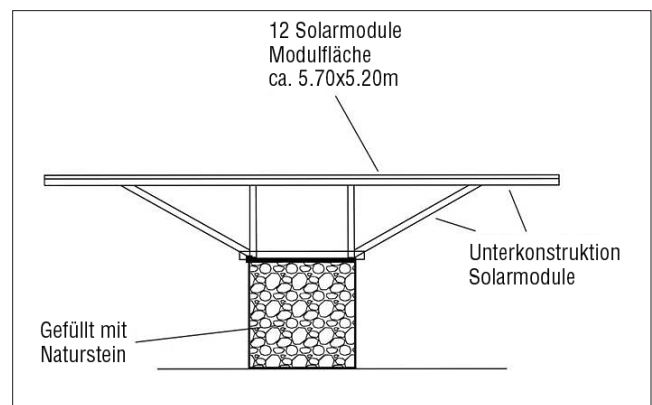
Es werden jeweils 12 Solarmodule in Reihe zu einem Strang geschaltet, die wiederum jeweils in Vierzehnergruppen mit einem Generatoranschlusskasten verbunden werden. Die Generatoranschlusskästen werden direkt mit dem Eingang der Wechselrichtereinheit verbunden. Der Gleichstrom wird vom Wechselrichter in Drehstrom mit einer Spannung von 400 Volt umgewandelt und über einen Transformator ins Mittelspannungsnetz eingespeist.

Die Aufstellung der Solargeneratoren erfolgt besonders umweltfreundlich mit den von der GWU Solar GmbH entwickelten Steinkörben (Gabionen). Dieses



Schaltbild

Verfahren reduziert die erforderliche Flächenversiegelung auf ein Minimum. Bei dieser Modulaufständigung wird außerdem darauf geachtet, dass genügend Licht und Feuchtigkeit auf die Bodenfläche gelangt. Auf diese Weise ermöglicht eine Solaranlage eine lebendige Entwicklung der wilden Fauna und Flora und bietet ein Rückzugsgebiet für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Die Modulgestelle sind sehr stabil und verfügen über eine prüffähige Statik nach DIN 1055.



Konstruktionszeichnung Gabionengestell

10. Chancen und Risiken

CHANCEN UND RISIKEN

Mit der Direktbeteiligung werden Sie zum Miteigentümer an einer der Beteiligungsgesellschaften DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG. Daraus ergeben sich die mit einem unternehmerischen Engagement üblicherweise verbundenen Chancen und Risiken. Eine Erfolgsgarantie kann nicht gegeben werden. Der Betrieb der Solaranlagen soll einen Zeitraum von 20 Jahren umfassen. Während der vorgesehenen Betriebsdauer können heute nicht vorhersehbare Änderungen der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Verhältnisse die Geldanlage und deren Rentabilität, Sicherheit und Liquidität sowohl deutlich negativ als auch positiv beeinflussen.

Weiter hängt der wirtschaftliche Erfolg von den Einstrahlungsverhältnissen und von der vereinbarten Vergütung gemäß dem Netzeinspeisevertrag mit der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ab. Die in diesem Prospekt prognostizierten Entwicklungen können durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Risiken oder mehrere Risiken in ihrem Zusammenwirken einen Totalverlust der Anlage (Flugzeugabsturz, Kometeneinschlag) herbeiführen können.

Damit Sie die Rentabilität, die Sicherheit und Liquidität als auch die Umweltqualität Ihrer Geldanlage so gut wie möglich beurteilen können, weisen wir Sie auf die folgenden wesentlichen Chancen und Risiken hin, die nach unserer Meinung erkennbar oder vorhersehbar sind.

Das Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die ein langfristiges ökologisches Investment als Ergänzung ihres Anlageportfolios suchen. Im Rahmen der Darstellung dieses Prospektes, insbesondere der steuerlichen Verhältnisse, gehen wir davon aus, dass als Anleger im Regelfall in Deutschland ansässige natürliche Personen den Beteiligungsgesellschaften beitreten, die die Beteiligungen steuerlich im Privatvermögen halten.

Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, dies Kapitel „Chancen und Risiken“ sorgfältig zu studieren. Die Ausführungen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wir empfehlen Ihnen, sich gegebenenfalls unter Hilfe geeigneter fachkundiger und unabhängiger Berater ein eigenständiges Urteil zu bilden, welches die Basis Ihrer Entscheidungen sein kann.

ABNAHME- UND VERGÜTUNGSGARANTIE

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) vom 1. April 2000 verpflichtet Energieversorgungsunternehmen (EVU) grundsätzlich, Strom aus Solaranlagen abzunehmen und zu vergüten.

Die jeweiligen Solaranlagen der DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG sind als Anlagen i.S.d. EEG konzipiert.

Nach der Regelung des EEG (in der derzeit geltenden Fassung gemäß Solarstrom-Vorschaltgesetz) müssen die Energieversorgungsunternehmen bei Inbetriebnahme der Anlagen im Jahr 2004 für den erzeugten Solarstrom 45,7 Cent je kWh vergüten; diese Vergütung ist für einen Zeitraum von 20 Jahren (ohne das Jahr der Inbetriebnahme) vorgesehen. Sämtliche Solaranlagen, die Gegenstand dieses Beteiligungsprospekts sind, wurden am 9. Januar 2004 in Betrieb genommen. Mit den Stadtwerken Neustadt an der Weinstraße sind Netzanschluss- und Einspeiseverträge abgeschlossen worden, wonach der durch die jeweilige Solaranlage erzeugte Strom auf der Basis des EEG vergütet wird.

Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität einer Solaranlage wird daher maßgeblich durch das EEG gewährleistet. Würde das EEG wegfallen, aufgehoben oder geändert werden und dadurch die vertraglichen Grundlagen der Vergütung wegfallen würden, könnte das zu deutlich verringerten Vergütungssätzen führen. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass der Gesetzgeber die Vergütungssätze auch für bestehende Anlagen verringert. Dies könnte zu einer verringerten Einspeisevergütung und damit zu geringeren Erlösen führen.

Der derzeit vorliegende Entwurf des novellierten EEG, welches im Frühjahr 2004 nach derzeitigem Planungsstand in Kraft treten soll, sieht eine derartige Verringerung nicht vor. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich dies ändert oder in der Zukunft, insbesondere nach einem Regierungswechsel, einschränkende Änderungen des EEG erfolgen werden; wir gehen davon aus, dass von einer derartigen Rechtsänderung bereits in Betrieb genommene Anlagen nicht betroffen sind. Auch gehen wir davon aus, dass sich durch eine Änderung des EEG die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht ändern wird. Beides können wir jedoch nicht ausschließen.

Es ist weiter nicht gänzlich auszuschließen, dass das EEG in Zukunft als rechtswidrig, insbesondere als europarechtswidrig eingestuft wird; hierbei geht es um die

Frage, ob durch das EEG staatliche Beihilfen gewährt werden. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof bereits in einem im Frühjahr 2001 erlassenen Urteil zum Stromeinspeisungsgesetz (dem „Vorläufer“ des EEG) bestätigt, dass es sich bei den Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes nicht um eine (unzulässige) staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Vertrages handele, da weder die gesetzliche Abnahmepflicht noch die Aufteilung der finanziellen Belastung zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel führe. Weiter verstoße das Gesetz nicht gegen die Freiheit des Warenverkehrs, da es sich beim Umweltschutz um ein von der EU festgelegtes vorrangiges Ziel handele.

Dies spricht dafür, dass auch das EEG als europarechtskonform anzusehen ist. Dennoch können wir nicht völlig ausschließen, dass das EEG vom Europäischen Gerichtshof in der Zukunft als (europa-)rechtswidrig eingestuft werden kann. Dieses Risiko erscheint uns jedoch angesichts der angeführten Entscheidung relativ gering.

Im Ergebnis beurteilen wir daher einen Wegfall oder eine maßgebliche Verminderung der Abnahme- und Vergütungsverpflichtung des EEG als sehr unwahrscheinlich, wenn auch nicht völlig auszuschließen. Wie dargestellt, könnte dies negative Auswirkungen auf die Rentabilität des Projektes bishin zu einem Totalausfall haben. Wir verwiesen im übrigen auf den Abschnitt „EEG“ in diesem Beteiligungsprospekt.

SONNENEINSTRALUNG

Es wurden durch den CORDIS Forschungs- und Entwicklungsdienst der EU, Brüssel, mit Hilfe des Berechnungsprogramms S@tel-Light Sonneneinstrahlungen durch Satellitenmessungen für den Anlagenstandort Neustadt an der Weinstraße ermittelt. Des weiteren konnte auf die Messdaten des Deutschen Wetterdienstes zurückgegriffen werden. Der Nettojahresenergieertrag der jeweiligen projektierten Solaranlage wird auf dieser Basis mit 960 kWh pro installierter kWp-Leistung prognostiziert. Aus Vorsichtsgründen wurde auch eine Degradation der Solarmodule eingerechnet.

Witterungsbedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Jahren die prognostizierten Einstrahlungsverhältnisse nicht erreicht werden. Weiter könnten die Erträge zu hoch oder die vorgenommenen Sicherheitsabschläge zu niedrig angesetzt worden sein.

Außerdem sind langfristige Klimaveränderungen und eine damit einhergehende Änderungen der globalen Strahlungsintensität nicht völlig auszuschließen.

Spiegelbildlich zu den Risiken einer Mindereinstrahlung besteht positiv auch eine gewisse Chance von möglicherweise höheren Einstrahlungszahlen und damit höheren Erträgen.

ANLAGENNUTZUNGSGRAD

Es ist nicht auszuschließen, dass z. B. ein eventuell geringerer Wirkungsgrad der Module bzw. der Wechselrichter den Energieertrag der Anlage mindert. Abgesehen davon könnten auch Teile der Solaranlagen oder sogar die gesamten Solaranlagen ausfallen, was die Rentabilität der Investition mindern würde. Eine möglichst hohe Anlagenverfügbarkeit wird durch einen 20jährigen Full-Service-Wartungsvertrag mit unterstützt. Die Solaranlagen bestehen aus Standardkomponenten; der Austausch defekter Komponenten kann daher in der Regel kurzfristig erfolgen. Weiter kann ein Schattenwurf von Bäumen und Gebäuden in der näheren Umgebung des Standortes die Einstrahlung und damit den Energieertrag der Solaranlagen u.U. erheblich mindern.

INVESTITIONSKOSTEN

Die in diesem Prospekt dargestellten Investitionskosten für die Errichtung einer Solaranlage ergeben sich aus den abgeschlossenen Anlagenbau-, Dienstleistungs-, Versicherungs- und weiteren Verträgen zwischen den Beteiligungsgesellschaften und Pfalzsolar GmbH sowie weiteren Vertragspartnern. Die Beteiligungsgesellschaften haben in den Anlagenbauverträgen mit Pfalzsolar GmbH einen Pauschalpreis für die Errichtung einer projektierten Solaranlage in Höhe von EUR 1.141.938 vereinbart. Das Risiko einer möglichen Kostenüberschreitung liegt demnach bei Pfalzsolar GmbH.

BETRIEBSKOSTEN

In der Liquiditäts- und Ertragsplanung wurden Betriebskosten zugrunde gelegt, die auf den derzeit absehbaren Kosten basieren; diese ergeben sich aus den Verträgen und vorsichtigen Schätzungen. Dabei wurden mögliche Preissteigerungen derart berücksichtigt, dass eine allgemeine Kostensteigerung von 1% pro Jahr angenommen wurde. Bei den Positionen Sachversicherung und Pacht wurde keine Kostensteigerung angenommen. Dennoch ist eine Über- (oder Unter-)schreitung nicht auszuschließen. Hierfür erforderliche

10. Chancen und Risiken

Mittel müssten die Beteiligungsgesellschaften ggf. durch Kreditaufnahme beschaffen; die Finanzierungskosten würden sich negativ auf das prognostizierte Ergebnis auswirken.

FINANZIERUNG, DARLEHEN UND ZINSSÄTZE

Das Investitionsvolumen zur Herstellung und dem Betrieb einer Solaranlage beträgt insgesamt ca. EUR 1.235.500. Hiervon werden EUR 330.000 durch Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen und EUR 16.500 durch das Agio (5% auf das Kommanditkapital) gedeckt. Die Finanzierung des verbleibenden Restes (71,95%) erfolgt durch zinsgünstige Darlehen über eine große deutsche Geschäftsbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Verzinsung dieser KfW-Darlehen i.H.v. insgesamt ca. EUR 889.000 je Anlage unterliegt nach derzeitiger Planung voraussichtlich einer Zinsbindung wie folgt:

Der Auszahlungsbetrag des KfW-ERP-Darlehens in Höhe von ca. EUR 856.000 (Laufzeit 15 Jahre) ist auf zehn Jahre fest mit 4,75% p.a. zu verzinsen. Eine positive wie negative Abweichung der Höhe der Zinsen ist demgemäß während der zehnjährigen Zinsbindungsfrist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist besteht ein Zinsänderungsrisiko für die Restlaufzeit des Darlehens. Es gilt dann der für ERP-Darlehen geltende aktuelle Zinssatz. Der Auszahlungsbetrag des KfW-Umweltdarlehens (Laufzeit 10 Jahre) beträgt ca. EUR 32.460 (EUR 33.000 abzüglich 4% Disagio). Über die gesamte Laufzeit des Darlehens beträgt der Nominalzins 3,9% p.a.

Die Gewährung der Darlehen ist noch nicht über eine Kreditusage gesichert, allerdings liegt hierfür eine Absichtserklärung einer großen deutschen Geschäftsbank vor; die Kreditanträge sind bei der KfW bereits gestellt. Die Zinssätze werden von der KfW erst zu den bei der Kreditusage geltenden Zinskonditionen festgelegt. Insofern kann es bei einer zwischenzeitlichen Zinserhöhung zu einem höheren Finanzierungsaufwand kommen, was die Rentabilität der Beteiligung negativ beeinflusst. Ebenso kann kurzfristig eine Zinssenkung eintreten. In diesem Fall würde der Finanzierungsaufwand geringer und die Rentabilität der Beteiligung würde sich erhöhen.

Wenn die Auszahlung der KfW-Mittel länger dauert als vorgesehen, oder das einzuwerbende Kommanditkapital im Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung aus den jeweiligen Anlagenbauverträgen noch nicht vollständig an die Beteiligungsgesellschaften gezahlt wurde, kann

sich die Notwendigkeit ergeben, zum Zwecke der Zwischenfinanzierung kurzfristig anderweitig Kredite aufzunehmen. Hieraus kann sich eine Erhöhung der Zinsbelastung ergeben, was negative Folgen auf die Rentabilität der Anlage haben könnte.

VERSCHLEISS UND INSTANDHALTUNG / REPARATUREN

Das Risiko von Verschleiß und Materialermüdung wird durch Wartungsverträge abgedeckt. Die mit den Wartungsverträgen zusammenhängenden Kosten sind in die Liquiditäts- und Ertragsplanung eingeflossen. Bei erheblichen Mängeln könnten allerdings die eingeplanten Mittel nicht voll ausreichend sein; dies könnte die Rentabilität der Investition mindern.

Um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten, hat sich die Pfalzsolar GmbH bei der Auswahl der verwendeten Module bewusst für die Module der RWE SCHOTT Solar GmbH entschieden. Dieser Hersteller trägt die Verantwortung für die Solarzelle und für das Modul. RWE SCHOTT Solar GmbH garantiert eine mindestens 90%ige Leistungsausbeute der Solarmodule für die ersten zehn Jahre; in den darauf folgenden 15 Jahren garantiert RWE SCHOTT Solar GmbH eine mindestens 80%ige Leistungsausbeute der Solarmodule. Die Leistungsgarantie des Modulherstellers ist somit länger als die Dauer der Beteiligungsgesellschaften. Von der Garantie nicht erfasste Mängel würden allerdings die Rentabilität der Investition negativ beeinflussen.

Die Wechselrichter dienen der Umwandlung des durch die Photovoltaik-Module erzeugten Gleichstroms in Wechselstrom zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Die Wechselrichter werden von SMA bezogen werden; SMA ist einer der Marktführer für Wechselrichter weltweit. SMA bietet einen zwanzigjährigen Full-Service-Vertrag; damit wird eine optimale Wartung und Instandhaltung der Wechselrichter gewährleistet.

Es besteht ein gewisses Risiko, dass Ansprüche aus noch abzuschließenden Garantieverträgen gegenüber den Geräteherstellern oder Wartungsunternehmen zwar bestehen, diese jedoch bei einer Insolvenz des Vertragspartners nicht durchsetzbar bzw. wirtschaftlich wertlos sein könnten. Schließlich kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass infolge technischen Fortschrittes, geänderter gesetzlicher Regelungen oder zum Beispiel Wettbewerbsanforderungen künftige Investitionen notwendig werden, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind. Kommt es zu einem Wechsel

des Wechselrichter-Herstellers, so können die installierten Solar-Module an neue Wechselrichter verschaltungstechnisch angepasst werden.

VERSICHERUNGEN

Um das Investitionsrisiko gering zu halten, wird in Kürze für die jeweilige Solaranlage eine Elektronikversicherung mit integrierter Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung (nachfolgend die „Sachversicherung“) abgeschlossen werden.

Eine Elektronikversicherung bietet Versicherungsschutz gegen Schäden durch eine Vielzahl von Gefahren, unter anderem gegen Naturereignisse wie Hagel, Blitzschlag, Sturm, aber auch gegen Schäden aufgrund von Diebstahl, Vandalismus, Kurzschluss oder Überspannung.

Eine Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung ersetzt den Beteiligungsgesellschaften den Unterbrechungsschaden; unter Unterbrechungsschaden versteht man den Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die durch den Ausfall der Solaranlagen infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen entstehen können.

Bei Schadensfällen gelten übliche Selbstbehalte. Die übliche Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und wird danach von Jahr zu Jahr verlängert.

Üblicherweise wird die Sachversicherung Ausschlüsse enthalten, so z.B. bei Schäden durch normale Abnutzung, Kriegereignisse, Kernenergie-Unfälle, Erdbeben oder bei vorrangiger Einstandspflicht eines Dritten, z.B. eines Garantiegebers.

Zusätzlich wird in Kürze eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblichen Deckungssummen abgeschlossen werden, mit der das Risiko abgesichert wird, welches von der Anlage gegenüber Dritten ausgehen kann.

Für darüber hinausgehende bzw. nicht versicherte Schäden hätten die Beteiligungsgesellschaften einzustehen. Der Eintritt solcher Schadensfälle könnte die Rentabilität der Beteiligung beeinträchtigen. Weiter ist denkbar, dass die Versicherungen im Fall von (gehäuften) Schäden einen Risikozuschlag verlangen oder die Versicherungsverträge für die Zukunft aufheben. Ferner kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Versicherungen im Schadensfälle unberechtigt die Zahlung ganz oder teilweise verweigern. Auch dies könnte die Rentabilität der Beteiligung beeinträchtigen.

NETZANSCHLUSS

Die Solaranlagen sind an das Stromverteilungsnetz des Netzbetreibers (EVU) angeschlossen. Den Anschluss an das Netz der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH und die nachfolgende Einspeisung des erzeugten Solarstroms in das Netz regeln die abgeschlossenen Netzanschluss- und Einspeiseverträge. Gemäß der gesetzlichen Regelung (§ 10 EEG) sind die Beteiligungsgesellschaften verpflichtet, die Netzanschlusskosten zu tragen.

Wie üblich enthalten diese Verträge - samt den regelmäßig mit abgeschlossenen allgemeinen Vertragsbedingungen - weitreichende Haftungsbeschränkungen zugunsten des EVU's, wonach das EVU gegenüber den Beteiligungsgesellschaften im Grundsatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet; im übrigen ist eine Haftung auch der Höhe nach begrenzt.

Möglicherweise werden zusätzliche Kosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben in der Zukunft zu tragen sein, die aus dem Betrieb der Solaranlagen für den Netzbetreiber entstehen könnten und die dieser ggf. auf die Beteiligungsgesellschaften überwälzt. Derartige Kosten sind aus heutiger Sicht nicht ersichtlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

Falls der zukünftige Vertragspartner die Einspeisung des erzeugten Stromes in das Netz nicht vertragsgemäß sicherstellen sollte und falls ein daraus resultierender Schadenersatzanspruch nicht erfüllt werden würde, würden sich hieraus negative Folgen für die Wirtschaftlichkeit der Investition ergeben.

PACHTVERTRAG

Die Pfalzsolar GmbH hat die Fläche für die Solaranlagen der Beteiligungsgesellschaften vom Grundstückseigentümer für die Dauer bis zum 31. Dezember 2024 gepachtet. Der Pachtvertrag sieht insbesondere die Berechtigung vor, auf den gepachteten Flächen Solaranlagen nebst erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen zu errichten, die Solaranlagen zu betreiben und zu unterhalten sowie, wenn nötig, durch einen Zaun zu sichern. Zu diesem Zweck dürfen die erforderlichen Leitungen verlegt und alle erforderliche Maßnahmen an der jeweiligen Solaranlage durchgeführt werden. Die Beteiligungsgesellschaften sind in diesen Pachtvertrag mit bestimmten Modifikationen eingetreten (v.a. Begrenzung der Laufzeit auf den 31. Dezember 2023). Den Pachteintrittsvertrag haben die Beteiligungsgesellschaften in einem gemeinsamen Vertrag zusammen mit vier weiteren Solaranlagen-Beteili-

10. Chancen und Risiken

gungsgesellschaften abgeschlossen (DSK Deutsche Solarkraftwerk 23, 24 sowie 28 und 29 GmbH & Co. KG). Hieraus ergibt sich, dass sich die Beteiligungsgesellschaften nicht nur gegebenenfalls gegenüber der Pfalzsolar bzw. dem Verpächter abstimmen müssen, sondern auch gegebenenfalls für Verbindlichkeiten der weiteren Solaranlagen-Beteiligungsgesellschaften in Anspruch genommen werden könnten; dies würde die Rentabilität der Investition vermindern. Dieses Risiko erachten wir eher als gering, da die sämtlichen Solaranlagen-Beteiligungsgesellschaften jeweils von der DSK GmbH als gemeinsamer Komplementärin vertreten werden. Siehe hierzu auch das Kapitel „Vertragspartner und wichtige Verträge“, Abschnitt „Pachtvertrag / Pachteintrittsvertrag / Anlagen-Rücknahmevertrag“.

Der Pachtvertrag ist während dieser Vertragslaufzeit nicht ordentlich kündbar. Dies gibt den Beteiligungsgesellschaften die Sicherheit, während der gesamten Laufzeit des Pachtvertrages das Grundstück nutzen zu können, ohne unvorhersehbare Steigerungen des Pachtzinses oder einen Verlust des Grundstücks befürchten zu müssen. Umgekehrt bindet dies die Beteiligungsgesellschaften langfristig; etwaige Risiken aus dem Betrieb der Solaranlagen führen nicht dazu, dass die Beteiligungsgesellschaften den Pachtvertrag ihrerseits kündigen können. Vielmehr bleiben die laufenden Kosten der Pachtzins-Zahlung unabhängig von den Erträgen der jeweiligen Solaranlagen bestehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung kann vertraglich nicht abbedungen werden, so dass die Kündigung des Vertrages nicht völlig ausgeschlossen werden kann, weder von Seiten des Pächters, noch des Verpächters.

RÜCKBAU DER SOLARANLAGEN

Die Kosten des Rückbaus der Solaranlagen wurden nicht in die 21-jährige Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen, da die Pfalzsolar GmbH die Verpflichtung zum Rückbau der Solaranlagen übernommen hat. Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ist der Verkauf der Solaranlagen an die Pfalzsolar GmbH für jeweils EUR 1 vereinbart; hinzu kommt ein Pauschalbetrag von EUR 70.000 je Solaranlage zur Abgeltung der Einspeisevergütung für das Jahr 2024.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE RISIKEN: HAFTUNGSRISIKO

Die Haftung des Anlegers richtet sich nach den für Kommanditisten geltenden Grundsätzen gemäß §§ 171 ff. HGB. Danach ist die Haftung eines Kommanditisten

für Verbindlichkeiten, die nach Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister begründet werden, auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage beschränkt, sofern die Einlage tatsächlich geleistet worden ist; m.a.W. einem Kommanditisten droht im Negativ-Fall der Verlust seiner Kommandit-Beteiligung; er haftet jedoch nicht mit seinem weiteren Vermögen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen, soweit die Kommanditeinlage geleistet ist. Eine Nachschusspflicht können die Gesellschafter auch nicht gegen den Willen eines Gesellschafters beschließen.

Werden allerdings die Kapitalanteile durch Ausschüttungen (Entnahmen) unter die eingezahlte Kommanditeinlage gemindert, so lebt die Haftung wieder auf, allerdings maximal in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlage. Die im Handelsregister einzutragenden Haftsummen entsprechen der übernommenen Kommanditeinlage.

Die Beteiligungsgesellschaften haften gegenüber Dritten wie Vertragspartnern mit ihrem gesamten Vermögen, wozu auch die Einlagen der Kommanditisten zählen. Wenn die Beteiligungsgesellschaften ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen können, droht daher der Totalverlust der Anlage.

STEUERLICHES RISIKO

Insbesondere das Steuerrecht unterliegt ständiger Veränderung. Daher kann das hier errechnete Ergebnis der Gesellschafter aufgrund von Änderungen der Auffassung der Finanzverwaltung, der Gesetzgebung und/oder der Rechtsprechung erheblich beeinflusst werden.

Weiter ist es denkbar, dass die Finanzverwaltung der steuerlichen Auffassung der Prospektherausgeber nicht folgt und dass sich hieraus für den Anleger nachteilige Folgen ergeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen für den Kommanditisten davon ausgegangen wurde, dass dieser steuerlich als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren ist. Der Kommanditist erzielt demnach aus seiner Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend seiner quotalen Beteiligung am Ergebnis der entsprechenden Beteiligungsgesellschaft. Die Einkünfte werden bei dem Kommanditisten besteuert und unterliegen seinem individuellen Steuersatz.

Falls die Finanzverwaltung eine längere Nutzungsdauer der Solaranlagen zugrunde legen würde, würde dies zu höheren steuerlichen Ergebnissen führen. Schließ-

lich kann eine Betriebsprüfung bei den Beteiligungsgesellschaften zu geänderten steuerlichen Daten führen. Für die steuerliche Konzeption und Gestaltung kann daher vom Prospektherausgeber keine Haftung übernommen werden.

ALLGEMEINE RISIKEN

Vertragspartner-Insolvenzausfallrisiko

Die Beteiligungsgesellschaften tragen das Risiko einer möglichen Nichterfüllung von Leistungen, falls ein Vertragspartner einschließlich der GWU Solar oder auch die DSK GmbH nicht leistet und/oder insolvent wird. Gleichfalls tragen die Beteiligungsgesellschaften das Preisrisiko eines möglicherweise teureren Bezuges von Ersatzleistungen von anderen Vertragspartnern. Da es sich bei den Modul- und Wechselrichterherstellern um aus heutiger Sicht wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen handelt, erscheint ein Ausfall aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich, ist aber dennoch nicht auszuschließen. Dies könnte die Rentabilität der jeweiligen Solaranlage ggf. deutlich verringern.

Veräußerung - Fungibilität der Beteiligung

Die Beteiligung an der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft ist grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum hin angelegt. Ein veräußerungswilliger Anleger kann jedoch nach Zustimmung der Komplementärin während der Laufzeit seine Beteiligung mit Wirkung zum ersten Januar eines Jahres auf einen Dritten übertragen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für Kommanditbeteiligungen keine Börse oder ein anderer institutionalisierter Markt besteht. Es ist daher möglich, dass bei einem vorzeitigen Veräußerungswunsch entweder kein Käufer gefunden wird oder aber kein angemessener Preis erzielt wird, insbesondere stille Reserven beim Verkauf keine Berücksichtigung finden.

Verspätete/ zu geringe Beteiligungen

Sofern sich weniger Anleger als geplant oder erst zu einem späteren Zeitpunkt beteiligen wollen, könnte dies dazu führen, dass der Betrieb der Solaranlagen zwischenfinanziert werden muß, was entsprechende Mehrkosten zu Folge hätte.

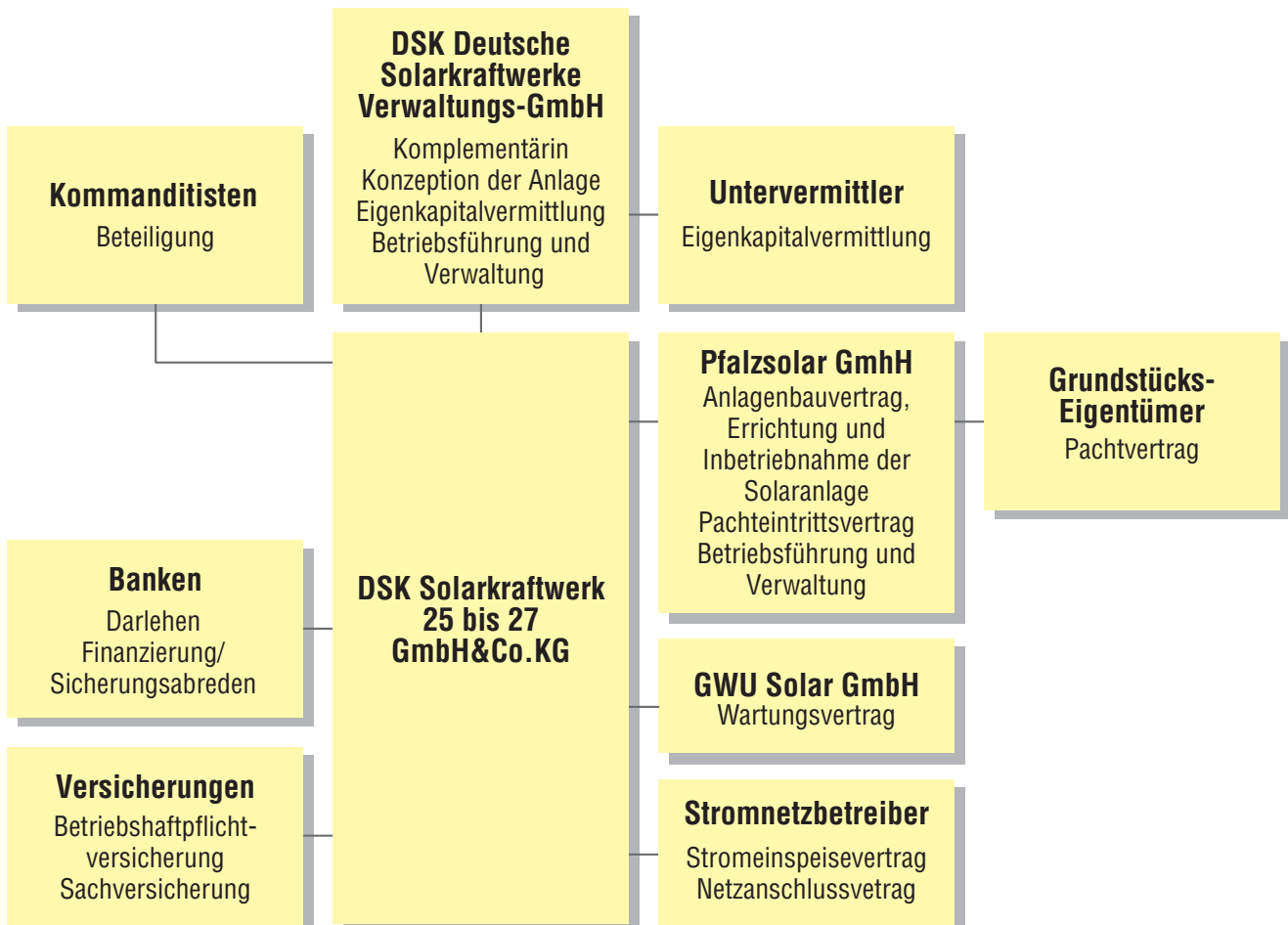
Insgesamt werden auf dem Gelände „Flugplatz Lilienthal“ sieben Solaranlagen errichtet, die von sieben Beteiligungsgesellschaften betrieben werden. Für den Fall, daß nicht alle sieben Beteiligungsgesellschaften bis zum 30. April 2004 vollständig platziert sind, hat sich die Pfalz solar GmbH verpflichtet, vier Anlagen, die

nicht durch vollplatzierte Beteiligungsgesellschaften errichtet bzw. betrieben werden können, von den Beteiligungsgesellschaften zu erwerben und zu betreiben und dabei in die entsprechenden Verträge einzutreten. Insofern ist gesichert, daß das Gesamtvorhaben, die Errichtung und der Betrieb von sieben Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 2 MW, durchgeführt wird, wenn zumindest drei KG's vollplatziert sind. Zwei Beteiligungsgesellschaften (DSK Deutsche Solarkraftwerk 23 und 24 GmbH & Co. KG) sind bereits im Jahr 2003 vollständig platziert worden.

11. Vertragspartner und wichtige Verträge

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN WICHTIGSTEN VETRAGSPARTNERN

Das folgende Diagramm zeigt eine Übersicht der Beziehungen zwischen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft und ihren wesentlichen Vertragspartnern.



ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER

1. BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Firma, Anschrift:	DSK Solarkraftwerk 25 GmbH & Co. KG, Hans-Vogel-Str. 24, 90765 Fürth DSK Solarkraftwerk 26 GmbH & Co. KG, Hans-Vogel-Str. 24, 90765 Fürth DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG, Hans-Vogel-Str. 24, 90765 Fürth
Gegenstand der Unternehmen:	Errichtung und Betrieb einer Freiland-Solaranlage am Standort Neustadt an der Weinstraße sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie
Kommanditkapital:	EUR 330.200 je Beteiligungsgesellschaft (nach Platzierung)
Komplementärin:	DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH, Fürth
Gründungskommanditist:	Adolf Ehrnsberger, München, für die DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG; mit einer Kommanditeinlage von jeweils EUR 200
Handelsregister:	Die Beteiligungsgesellschaften sind sämtlich beim Handelsregister des Amtsgerichts Fürth registriert; die DSK Solarkraftwerk 25 GmbH & Co. KG unter HRA 7882 seit dem 13. Mai 2003 und unter ihrer jetzigen Firma seit dem 23. Oktober 2003; die DSK Solarkraftwerk 26 GmbH & Co. KG unter HRA 7866 seit dem 9. Mai 2003 und unter ihrer jetzigen Firma seit dem 23. Oktober 2003; die DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG unter HRA 7867 seit dem 9. Mai 2003 und unter ihrer jetzigen Firma seit dem 30. September 2003.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

2. KOMPLEMENTÄRIN (PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN)

Firma, Anschrift:	DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH, Hans-Vogel-Straße 24, 90765 Fürth
Gegenstand des Unternehmens:	Gründung, Haftungsübernahme, Geschäftsführung und Vertretung deutscher Betreibergesellschaften von Solarkraftwerken, insbesondere in der Rechtsform der GmbH & Co. KG
Stammkapital:	EUR 25.000 voll erbracht
Gesellschafter mit Anteilen > 25%:	Wolfgang Wismeth, Adolf Ehrnsberger
Geschäftsführer:	Adolf Ehrnsberger, München, Reinhard Ling, Fürth, Wolfgang Wismeth, Fürth
Handelsregister:	AG Fürth, HRB 9342
Tag der ersten Eintragung:	17. Mai 2001

11. Vertragspartner und wichtige Verträge

3. ANLAGENBAU

Firma, Anschrift:	Pfalsolar GmbH, Marktplatz 1, 67433 Neustadt a.d.W.
Gesellschafter mit Anteilen > 25%:	RWE SCHOTT Solar GmbH, Alzenau, sowie Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH, Ludwigshafen
Geschäftsführer:	Günter Becht, Dr. Ralf G. Peters
Handelsregister:	Amtsgericht Ludwigshafen, HRB 2814

4. WARTUNG

Firma, Anschrift:	GWU Solar GmbH, Hans-Vogel-Straße 22, 90765 Fürth
Gegenstand des Unternehmens:	Anlagenbau und Wartung; Gesamtkonzeption, Errichtung und Inbetriebnahme des Solarkraftwerkes, Betreuung und technische Überwachung während des Betriebes
Stammkapital:	EUR 37.500
Gesellschafter mit Anteilen > 25%:	Wolfgang Wismeth
Geschäftsführer:	Wolfgang Wismeth, Fürth, Gabriele Wismeth, Fürth
Handelsregister:	Amtsgericht Amberg, HRB 1602
Tag der ersten Eintragung:	08. Dezember 1992

5. ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN (STROMABNAHME, NETZANSCHLUSS)

Firma, Anschrift:	Stadtwerte Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße
Gegenstand des Unternehmens:	Umweltfreundliche Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen
Stammkapital:	EUR 10.212.300
Handelsregister:	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 2075

6. FINANZIERENDES KREDITINSTITUT

Firma, Anschrift:	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main
Gesellschafter mit Anteilen > 25%:	Bundesrepublik Deutschland (100%)
Vorstand:	Dr. Peter Fleischer, Dr. Peter Klaus, Wolfgang Kroh, Detlef Leinberger, Ingrid Matthäus-Maier, Hans W. Reich

WICHTIGE VERTRÄGE

Nachfolgend werden die wesentlichen Verträge im Rahmen der Beteiligungsgesellschaft kurz erläutert

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag in Kapitel „Rechtliche Grundlagen“. Der auf jede Beteiligungsgesellschaft anzuwendende Gesellschaftsvertrag ist diesem Prospekt als Kapitel 20 beigelegt.

KONZEPTION

Die Konzeption und Entwicklung der Solaranlagen, d.h. die Auswahl des geeigneten Standorts, die Verhandlungen mit den Vertragspartnern wie der PfalzSolar GmbH, dem Stromnetzbetreiber, der GWU Solar GmbH etc., sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge werden von der DSK GmbH im Auftrag der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft auf Grundlage der jeweils gleich lautenden Konzeptionsverträge zwischen der DSK GmbH und der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft durchgeführt. Außerdem erstellt die DSK GmbH sämtliche Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsberechnungen und übernimmt die kaufmännische Strukturierung der Finanzierung und die Beschaffung des Fremdkapitals. Sie führt und begleitet die Finanzierungsgespräche mit den Fremdkapitalgebern und ist für die Erstellung des Prospektes zuständig, soweit dies nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässig ist. Für diese Leistungen sieht jeder Konzeptionsvertrag eine einmalige Vergütung der DSK GmbH in Höhe von EUR 45.677 (4 % bezogen auf den Pauschalfestpreis für eine schlüsselfertige Solaranlage) zuzüglich eventuell gesetzlich anfallender Umsatzsteuer vor.

ANLAGENBAUVERTRAG

Die PfalzSolar GmbH, Ludwigshafen (nachfolgend auch „PfalzSolar“), erstellt die Solaranlagen als Anlagenbauer schlüsselfertig für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft und nimmt sie in Betrieb. Die PfalzSolar GmbH hat nach Maßgabe der gleich lautenden Anlagenbauverträge zwischen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft und der PfalzSolar GmbH sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die zur schlüsselfertigen und betriebsbereiten Erstellung der Solaranlagen erforderlich sind. Der jeweilige Anlagenbauvertrag sieht hierfür einen Pauschalfestpreis von EUR 1.141.938 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vor. Darüber hinaus regelt der Vertrag u.a. Vertragsfristen,

die durch eine Vertragsstrafe gesichert sind, die Abnahme der errichteten Solaranlagen und die Fälligkeit der Festvergütung.

Die PfalzSolar GmbH übernimmt eigenständige Gewährleistungspflichten gegenüber der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft nach § 13 VOB/B. Die Gewährleistungszeit beträgt für alle Leistungen, auch solche, die zu Arbeiten an einem Grundstück gehören, fünf Jahre ab der Abnahme. Der jeweilige Anlagenbauvertrag sieht ferner Sicherungen der Beteiligungsgesellschaften des Auftraggebers durch eine Bauleistungsversicherung vor. PfalzSolar ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen; beauftragt ist u.a. die GWU Solar.

EIGENKAPITALBESCHAFFUNG

Die Beteiligungsgesellschaften haben die DSK GmbH jeweils vertraglich mit der Vermittlung und Beschaffung des Kommanditkapitals (gesellschaftsvertraglich vereinbarte Pflichteinlage bzw. Haftsumme) beauftragt. Dabei wurde eine Vergütung in Höhe des Aufgeldes (Agio) des eingeworbenen Kommanditkapitals (EUR 16.500) vereinbart. Die Vergütung soll nach vollständiger Einzahlung der Einlage durch den jeweiligen Anleger fällig werden. Die DSK GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter bedienen; sämtliche ihr hierbei entstehenden Kosten sind jedoch durch die angeführte Vergütung abgedeckt. Weitergehende Forderungen gegenüber den Beteiligungsgesellschaften aus der Eigenkapitalbeschaffung sind daher ausgeschlossen. Der jeweilige Eigenkapitalbeschaffungsvertrag ist für die Dauer der Platzierung des Vermittlungskontingents der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft geschlossen und endet mit der Schließung der Platzierung durch die Beteiligungsgesellschaften. Sämtliche Ansprüche aus dem Eigenkapitalvermittlungsvertrag verjähren innerhalb von zwölf Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem sie fällig werden, nicht jedoch, bevor der Anspruchsberechtigte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt hat. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort ist jeweils Fürth vereinbart.

BETRIEBSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Für die Haftungsübernahme als Komplementärin der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft erhält die DSK GmbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages von jeder Beteiligungsgesellschaft eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 1% ihres Stammkapitals. Zudem übernimmt die DSK GmbH die Überwachung

11. Vertragspartner und wichtige Verträge

der technischen Betriebsführung und kaufmännische Verwaltung der Solaranlagen. Die Beteiligungsgesellschaften haben hierfür mit der DSK GmbH jeweils gleich lautende Verwaltungs- und Betriebsführungsverträge abgeschlossen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen überwacht die DSK GmbH den Betrieb der Solaranlagen und der Infrastruktur und benachrichtigt die den Vertragspartner für die Wartung und die jeweilige Beteiligungsgesellschaft im Falle von Betriebsstörungen. Darüber hinaus übernimmt die DSK GmbH den Kontakt zu den Vertragspartnern, beispielsweise zu dem Verpächter und den Netzbetreibern, und betreut die Vertragsdurchführung, insbesondere deren Abrechnung. Daneben begleitet und dokumentiert sie die Abwicklung von Versicherungsfällen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie Gewährleistungsarbeiten an den Solaranlagen und der Infrastruktur. Sie erhält hierfür je Beteiligungsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von anfangs EUR 3.100, die jährlich um 1% ansteigt. Die Vergütung ist anteilig monatlich bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats fällig. Der Vertrag läuft über die gesamte Betriebsdauer der Solaranlagen.

WARTUNGSVERTRAG

Mit der Wartung der Solaranlagen ist die GWU Solar nach Maßgabe der mit jeder Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen gleich lautenden Wartungsverträge für die gesamte Laufzeit der Solaranlagen, d.h. bis zum 31. Dezember 2023, beauftragt. Die Wartungsverträge sehen eine regelmäßige, quartalsweise bis dreijährige nach Anlagenteilen (Solarmodule, Wechselrichter, Zählerschrank, Kabel und sonstige Anlagenteile) gestaffelte Wartung durch Sichtinspektion, Prüfung und ggf. Fehlerdiagnose vor. Alle vier Jahre soll die GWU Solar GmbH zusätzlich eine Regelwartung der Solaranlage durchführen. Die einzelnen Arbeiten sind in einer detaillierten Leistungsbeschreibung, in der auch die Wartungsintervalle aufgelistet sind, niedergelegt. Es ist eine jährliche Wartungsgebühr von anfänglich EUR 4.000 mit einer jährlichen Steigerung von 1%, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, vorgesehen. Die Wartungsgebühr ist jeweils im Voraus am 10. Januar jeden Jahres fällig. Zusätzliche, im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Arbeiten werden nach entsprechender Beauftragung und Kostenvoranschlag auf Stundensatzbasis verrechnet werden. Die Gewährleistung durch GWU Solar ist auf die Versicherungssummen der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

NETZANSCHLUSS- UND EINSPEISEVERTRAG

Mit der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH als Stromnetzbetreiberin haben die Beteiligungsgesellschaften Netzanschluss- und Einspeiseverträge abgeschlossen. Der von den Beteiligungsgesellschaften (gemeinsam, zusammen mit den weiteren Solar-Beteiligungsgesellschaften DSK Solarkraftwerk 23, 24 sowie 28 und 29 GmbH & Co. KG) einerseits und den Stadtwerken andererseits geschlossene Netzanschlussvertrag regelt den erstmaligen Anschluss der Solaranlagen an das Stromnetz, die Modalitäten für die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses und eine etwaige Trennung der Solarstromanlagen vom Netz.

Jede Beteiligungsgesellschaft hat einen Einspeisevertrag mit der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH abgeschlossen. Diese gleich lautenden Verträge regeln die Modalitäten der Stromeinspeisung, der Vergütung und der Abrechnung gemäß EEG (siehe auch Kapitel 10 „Chancen und Risiken“). Die Stadtwerke sind zur vollständigen Abnahme der erzeugten Solarstromenergie verpflichtet. Die Betreibergesellschaften halten dafür monatlich eine Vergütung (Ablesung monatlich und Abrechnung bzw. Auszahlung bis zum 25. des Folgemonats). Nach § 2 der Einspeiseverträge erhält jede Beteiligungsgesellschaft für die eingespeiste Energie eine Vergütung in Höhe der Mindestvergütung nach § 8 Abs. 1 EEG (derzeit 45,7 Cent/kWh). Die Einspeiseverträge sind mit Abschluss des Netzanschlussvertrages wirksam geworden. Die Vertragsdauer ist gemäß § 9 EEG auf mindestens 20 Jahre festgesetzt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist nur für die Fälle vorgesehen, wenn die Beteiligungsgesellschaft den Betrieb ihrer Stromerzeugungsanlage auf Dauer einstellt oder bei fristloser Kündigung des Vertrages.

PACHTVERTRAG / PACHTEINTRITTSVERTRAG / ANLAGEN-RÜCKNAHMEVERTRAG

Die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH, Ludwigshafen, und die RWE SCHOTT Solar GmbH, Alzenau, haben mit dem Eigentümer der Freifläche Flughafen Lilienthal, der WEG mbH, einen Pachtvertrag geschlossen. Anstelle der Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH und RWE SCHOTT Solar GmbH hat die Pfalzsolar GmbH alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Pächter übernommen. Im Pachtvertrag ist vorgesehen, dass der Pächter eine oder mehrere Photovoltaikanlagen inklusive aller Trafo-, Schalt- und Messeinrichtungen bzw. Gebäude errichten und diese zur Erzeugung und zum Verkauf von elektrischen Strom betreiben, warten, entfernen bzw. erneuern darf;

die gesamte Anlage darf durch eine Zaunanlage gesichert werden. Auf der Pachtfläche dürfen Wege und Leitungen sowie Gräben errichtet, verlegt und genutzt werden. Die Rechte des Pächters können durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit grundbuchlich abgesichert werden. Der Pachtvertrag ist bis zum 31. Dezember 2024 fest geschlossen. Der jährliche Pachtzins beträgt 1% der jährlichen Einspeisevergütung, mindestens EUR 5.000 jährlich. Der Verpächter hat bestätigt, dass das Gelände frei von Kampfmitteln ist und dass keine Versorgungsleitungen im Gelände verlegt sind. Der Pächter hat einen Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die sich aus einer eventuellen Belastung mit Altlasten ergeben. Bauliche Veränderungen oder andere Maßnahmen des Eigentümers oder Pächter umliegender Grundstücksflächen, die auch eine Verminderung der Leistung der Solaranlagen bewirken könnten (Verschattung) sind im Pachtvertrag nicht geregelt. Nach Ablauf des Pachtvertrages muss der Pächter (Pfalzsolar GmbH) die Photovoltaikanlagen abbauen und entfernen.

Im Einvernehmen mit dem Verpächter haben der Pächter und die Beteiligungsgesellschaften einen Pachteintrittsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Pachteintrittsvertrag haben die Beteiligungsgesellschaften die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag mit folgenden Modifikationen übernommen: Der Pachtvertrag mit den Beteiligungsgesellschaften endet am 31. Dezember 2023 statt am 31. Dezember 2024. Die Rückbauverpflichtung gegenüber dem Verpächter am Ende des Pachtzeitraums haben die Beteiligungsgesellschaften nicht übernommen; sie ist vielmehr bei Pfalzsolar GmbH im Verhältnis zum Verpächter verblieben. Im Gegenzug hat Pfalzsolar GmbH das Recht, die installierten Solaranlagen am Ablauf des 31. Dezember 2023 zum Preis von je EUR 1 zu übernehmen. Sollten die Beteiligungsgesellschaften hierzu nicht bereit sein, so müssen sie die Rückbauverpflichtung übernehmen. Darüber hinaus vergütet Pfalzsolar GmbH die Einspeisevergütung für das Jahr 2024 (das letzte Jahr der garantierten Abnahme und Einspeisevergütung (20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme)) pauschal mit EUR 70.000 je Anlage.

VERSICHERUNG

Für jede Solaranlage wird in Kürze eine umfassende Sachversicherung abgeschlossen werden, mit der Versicherungsschutz gegen Schäden durch zahlreiche Gefahren gewährt wird, denen die Anlage ausgesetzt ist; dies betrifft insbesondere Hagel, Brand, Blitzschlag, Sturm, Diebstahl, Vandalismus, Kurzschluss oder

Überspannung. Kein Versicherungsschutz besteht für Schaden durch normale Abnutzung, Kriegereignisse, Erdbeben oder bei vorrangiger Einstandspflicht eines Dritten, z.B. eines Garantiegebers. Des weiteren ist der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorgesehen, mit der das Risiko abgesichert werden soll, das von den Solaranlagen gegenüber Dritten ausgeht. Entgehende Einspeisevergütungen infolge Beschädigung oder Zerstörung werden von einer Elektronik-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gedeckt werden. Für die Versicherungsprämien muss nach letztem Verhandlungsstand jede Beteiligungsgesellschaft mit einem Aufwand in Höhe von insgesamt ca. EUR 2.700 p.a. rechnen. Während der Fertigstellung der Solaranlagen bis Anfang 2004 besteht eine Baustellenhaftpflicht-Versicherung.

DARLEHENSVERTRAG

Die Beteiligungsgesellschaften haben über eine große deutsche Geschäftsbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) jeweils ein ERP-Darlehen in Höhe von EUR 856.000 sowie ein KfW-Umweltdarlehen in Höhe von EUR 33.000 beantragt; die Konditionen werden voraussichtlich sein: Die Laufzeit des ERP-Darlehens beträgt 15 Jahre ab Bewilligung. Das ERP-Darlehen wird über die Laufzeit in 29 gleich bleibenden Raten getilgt. Der Darlehenszins beträgt nominal 4,75% p.a. und ist über eine zehnjährige Laufzeit fest vereinbart. Die Laufzeit des KfW-Umweltdarlehens beträgt 10 Jahre und wird über 16 gleichbleibende Raten getilgt. Der Zinssatz beträgt hier nominal 3,9%, bei einer Auszahlung von 96%. Insbesondere folgende Sicherheiten werden hierfür vereinbart:

- Sicherungsübereignung der jeweiligen Solaranlage
- Sicherungsabtretung der Einspeisevergütungen
- Eintragung einer Dienstbarkeit
- Verpfändung der Kontoguthaben
- Abtretung von Ansprüchen aus den Anlagenbauverträgen, Wartungsverträgen und Versicherungsverträgen
- Verpächterpfandrechtsverzichtserklärung

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

Nachfolgend wird die Investitions- sowie die Finanzierungs- und Liquiditätsplanung exemplarisch für eine der drei Beteiligungsgesellschaften DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG dargestellt. Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich grundsätzlich auf Nettopreise, d.h. soweit die entsprechenden Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden können, ist eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in den Beträgen nicht enthalten.

Siehe Anlage „Investitionsplan“ (Tab-1) am Ende des Kapitels

ERLÄUTERUNG ZUM INVESTITIONSPLAN EINER 287,28 KWP-SOLARANLAGE

Die Pfalzsolar GmbH wird gemäß den Bestimmungen der Anlagenbauverträge drei schlüsselfertige 287,28 kWp-Solaranlagen, je eine an jede der drei DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG, zum Pauschal festpreis je Solaranlage von EUR 1.141.938 verkaufen. Im Leistungsumfang sind neben dem eigentlichen Anlagenbau auch die Netzanbindung, die technische Planung, die erfolgreiche Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Projektsteuerung bzw. -überwachung enthalten.

Die Solaranlagen sind am 9. Januar 2004 in Betrieb genommen und an das Netz angeschlossen worden.

Für die Fremdkapitalbeschaffung entsteht ein Aufwand für Disagio in Höhe von 4% des KfW-Umweltdarlehensbetrages in Höhe von EUR 1.298.

Mit dem Vertrieb der Kommanditanteile ist die DSK GmbH sowie die Commerzbank AG, Ludwigshafen als Untervermittler beauftragt. Die Höhe der Vergütung ist vertraglich fixiert und ergibt sich aus dem Investitionsplan. Die Kommanditisten bezahlen ein Agio i.H.v. 5% des Kommanditkapitals. Die Beteiligungsgesellschaften haben jeweils eine Vergütung für Beratungs- und Konzeptionsleistungen in Höhe von 4% bezogen auf den Pauschal festpreis für eine Solaranlage an die DSK GmbH zu entrichten. Die Beratungs- und Konzeptionsgebühr wird nach Zahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals durch die Kommanditisten an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft fällig.

Die anfängliche Liquiditätsreserve beträgt EUR 30.000; sie wird bis zum 31. Dezember 2004 auf mindestens EUR 50.000 aufgestockt und dann auf dieser Höhe gehalten werden.

Die Pfalzsolar GmbH hat nach Maßgabe der Anlagenbauverträge gegenüber den Beteiligungsgesellschaften eine Festpreisgarantie für die jeweilige Solaranlage abgegeben. Eine Überschreitung des durch den Investitionsplan festgelegten Investitionsbudgets ist somit ausgeschlossen. Dieses bietet dem Anleger ein hohes Maß an Investitionssicherheit.

Siehe Anlage „Finanzierungsplan“ (Tab-1) am Ende des Kapitels

FINANZIERUNGSPLAN

Das zu platzierende Kommanditkapital (Pflichteinlage) beträgt EUR 330.000; dies entspricht einem Anteil von 26,71% an dem Gesamtkapital einer Beteiligungsgesellschaft. Auf das Kommanditkapital (Pflichteinlage) wird ein Agio i.H.v. 5% erhoben.

Das Fremdkapital wird über zinsgünstige KfW-Darlehen bereitgestellt. Die Darlehen werden durch eine große deutsche Geschäftsbank bei der KfW beantragt. Die Bewilligung steht zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch aus. Der Bewilligung stehen keine unüblichen Freigabevoraussetzungen entgegen, die die jeweiligen Beteiligungsgesellschaften erfüllen, entgegen (Sicherheitenbestellungen, siehe hierzu Kapitel "Vertragspartner und wichtige Verträge", Abschnitt "Darlehensvertrag"; daneben Eigenmittelnachweise). Nach Erfahrungen des Prospektherausgebers können die KfW - Darlehen zeitnah innerhalb weniger Wochen abgerufen und ausgezahlt werden.

Geplant sind folgende Konditionen: Die Laufzeit des ERP-Darlehens beträgt 15 Jahre ab Bewilligung. Das Darlehen wird über die Laufzeit in 29 gleich bleibenden Raten getilgt. Der Darlehenszins beträgt nominal 4,75% p.a. und ist über eine 10-jährige Laufzeit fest vereinbart. Die Auszahlung des ERP-Darlehens erfolgt zu 100%. Die Laufzeit des KfW-Umweltdarlehens beträgt 10 Jahre und wird in 16 gleich bleibenden Raten getilgt. Der Nominalzins beträgt 3,9%, die Auszahlung 96%.

Das Kommanditkapital wird voraussichtlich vor Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen aus den Anlagenbauverträgen noch nicht vollständig platziert und an die Beteiligungsgesellschaften gezahlt sein. Daher gewährt die Pfalzsolar GmbH den jeweiligen Beteiligungsgesell-

schaften eine Stundung eines Teils der Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Anlagenbauverträgen. Der Stundungsbetrag je Beteiligungsgesellschaft beträgt EUR 330.000 und ist mit 6,5% p.a. zu verzinsen. Jeweiliger Stundungsbetrag und Stundungszinsen werden zur Zahlung an PfalzSolar GmbH zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das einzuwerbende Kommanditkapital i.H.v. EUR 330.000 an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft vollständig geleistet wurde.

Die angegebenen Zinskonditionen entsprechen dem Stand bei Prospekterstellung.

Die Besicherung des Darlehens ist im Kapitel 11 „Vertragspartner und wichtige Verträge“ dargestellt.

Siehe Anlage „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ (Tab-2) am Ende des Kapitels

ERLÄUTERUNGEN ZUR LIQUIDITÄTSPLANUNG / GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Ausgangspunkt für die Liquiditätsplanung ist die Gewinn- und Verlustrechnung. Für die Ermittlung der Liquidität in den einzelnen Planperioden wird der jeweilige Jahresüberschuss/-fehlbetrag um nicht liquiditätswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert. Daneben finden die planmäßigen Tilgungen, Entnahmen und Ausschüttungen Berücksichtigung.

Sämtliche Werte sind aus heutiger Sicht geplant und können sich durch noch nicht erkennbare zukünftige Ereignisse sowohl positiv als auch negativ entwickeln.

Das Wirtschaftsjahr der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

ERLÖSE AUS EINSPEISEVERGÜTUNG

Jede der projektierten Solaranlagen hat ein Leistungsvermögen von 287,28 kWp. Unter Berücksichtigung des am Einspeisepunkt im statistischen Durchschnitt erzielbaren Nettoertrages von 960 kW/Jahr je kWp ergibt sich grundsätzlich ein zu erwartender jährlicher Nettoertrag von 275.788 kWh. Aufgrund des Netzanschluss- und Einspeisevertrages i.V.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der aktuellen Fassung auf der Grundlage des Solarstrom-Vorschaltgesetzes (SSVG) sind die Netzbetreiber verpflichtet, den durch Solaranlagen, die unter die Anwendung des EEG fallen, erzeugten Strom in ihr Netz aufzunehmen und bei einer Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zum 31. Dezember 2004 für das Jahr der Inbetriebnahme und weitere 20 Jahre mit EUR 0,457 je kWh zu vergü-

ten. Damit ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres 2024 gewährleistet. Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse wird unterstellt, dass die Leistungsfähigkeit der Solaranlagen technisch bedingt jährlich um 0,5% abnimmt. Die planmäßige Leistung im Jahr 2024 beträgt demnach 90% der entsprechenden Größe des Jahres 2003.

VERKAUFSERLÖS

Im Rahmen der Ergänzungen zu den jeweiligen Pachteintrittsverträgen ist eine Vereinbarung getroffen, nach der sich die PfalzSolar GmbH verpflichtet, mit Ablauf des Jahres 2023 jeweils die gesamte Solaranlage einschließlich Zubehör für EUR 1 zu erwerben sowie den kompletten Rückbau auf eigene Kosten vorzunehmen und die Einspeisevergütung für das Jahr 2024 pauschal mit EUR 70.000 abzugelten (zusammen EUR 70.001).

ZINSETRÄGE

Die Zinserträge werden auf der Basis einer Guthabenverzinsung von 3% p.a. ermittelt. Im langjährigen Durchschnitt der vergangenen Jahre konnte dieser Zinssatz erzielt werden. Die Guthaben stehen planmäßig für einen längeren Zeitraum zur Verfügung, insofern können in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen Marktsituation ggf. festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Laufzeit gehalten werden.

ABSCHREIBUNGEN

Die Abschreibungen auf die Anschaffungskosten der Solaranlage werden auf der Basis einer - den steuerlichen Regelungen folgenden - Nutzungsdauer von 20 Jahren ermittelt, wobei ein Wechsel von der degressiven auf die lineare AfA im Geschäftsjahr 2013 zum Geschäftsjahr 2014 erfolgt. Im Jahr der Anschaffung werden die Abschreibungen zeitanteilig pro rata temporis vorgenommen. Darüber hinaus wird im Jahr der Anschaffung eine Abschreibung i.H.v. 17,5% nach § 7g EStG vorgenommen. Der mit der Rücklagenbildung nach § 7g EStG gebildete Sonderposten wird ertragswirksam im Jahr der Anschaffung aufgelöst.

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

BETRIEBSAUFWAND

Die GWU Solar GmbH erhält nach Maßgabe der jeweiligen Wartungsverträge für die Wartung bzw. Reparatur/Instandhaltung (a) eine jährliche Wartungsgebühr von anfänglich EUR 4.000 mit einer jährlichen Steigerung von 1%. Für die Photovoltaik-Module beträgt die Garantiezeit 25 Jahre. In dieser Wartungsgebühr ist ebenso ein „Full-Service-Vertrag“ für den Wechselrichter enthalten.

Insbesondere für den Strombezug der Solaranlage bzw. für die Miete des Stromzählers von dem Energieversorgungsunternehmen (b) fallen voraussichtlich Kosten in der angegebenen Höhe an.

Eine Sachversicherung (c) wird in Kürze mit einer deutschen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Angebot liegt der DSK GmbH vor. In dieser Versicherung ist das Risiko des Unterganges der Solaranlage durch eine Vielzahl von Umwelteinflüssen abgedeckt, sowie das Risiko für den Schaden aus einer Betriebsunterbrechung. Des weiteren wird die DSK GmbH in Kürze eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Solaranlagen abschließen. Eine Mindestenergieertragsversicherung wird nicht abgeschlossen. Für den Standort der Solaranlage liegen mehrjährige Aufzeichnungen vom Deutschen Wetterdienst vor, die die Annahme einer Einspeisung von 960 kW p.a. je installiertem kWp als realistisch erscheinen lassen. Einerseits werden nach einer Risiko- und Kostenabwägung der Geschäftsleitung der DSK GmbH Aufwendungen für eine entsprechende Versicherung eingespart, andererseits hat ein Investor das Risiko schwankender und ggf. niedrigerer als der prognostizierter Erlöse zu tragen.

Die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH überlässt mittelbar der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des Gestattungsvertrages die für die Aufstellung der Photovoltaik-Module notwendige Fläche. Der jeweilige Gestattungsvertrag sieht eine jährliche Pachtzahlung in Höhe von einem Prozent vom Stromertrag, mindestens jedoch jährlich EUR 5.000 für die gesamte Fläche vor (d).

Für die Betriebsführung und Wartung (e) erhält die DSK GmbH nach Maßgabe des Betriebsführungsvertrages eine pauschale Vergütung i.H.v. anfangs EUR 3.100 p.a., die jährlich um 1% ansteigt. Die DSK GmbH erhält eine jährliche Haftungsvergütung i.H.v. 1% ihres Stammkapitals.

Die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der Gesellschaft werden voraussichtlich durch eine Steuerberatungsgesellschaft erstellt (f).

Insbesondere für Kosten der Gründung und Eintragung der Gesellschaft sind die sofort abzugsfähigen Kosten in der Initialphase eingeplant (g).

Für den Vertrieb der Kommanditanteile erhält die Commerzbank AG, Ludwigshafen nach Maßgabe des Untervermittlungsvertrages das vereinbarte Agio (h) der Kommanditisten i.H.v. 5% des eingeworbenen Kommanditkapitals als Vergütung.

Die Beteiligungsgesellschaften haben jeweils eine Vergütung für Beratungs- und Konzeptionsleistungen (i) nach Maßgabe des Konzeptionsvertrages in Höhe von 4% bezogen auf den Pauschalpreis für eine Solaranlage an die DSK GmbH zu entrichten.

Die Aufwendungen für eine Prospektprüfung (j) durch einen Wirtschaftsprüfer werden anteilig für die Beratungsgesellschaften ausgewiesen.

Sowohl das Agio für die Vermittlung des Kommanditkapitals als auch die Beratungs- und Konzeptionsleistungen sowie die Aufwendungen für die Prospektprüfung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als sofort abziehbarer Aufwand behandelt, für die Steuerbetrachtung jedoch über die Laufzeit der Gesellschaft verteilt.

Ein Teil der unter Betriebsaufwand zusammengefassten Kosten beruht auf

Schätzungen. Bei den meisten Aufwendungen wird mit einer Steigerungsrate von 1,0% p.a. gerechnet.

SONSTIGE BETRIEBSKOSTEN

Die sonstige Betriebskosten stellen Reserven für nicht detailliert geplanten Aufwand dar.

ZINSAUFWAND

Für das KfW-ERP-Darlehen sind Zinsaufwendungen i. H. v. 4,75 % p.a. geplant (a). Für das KfW-Umweltdarlehen sind Zinsaufwendungen i.H.v. 3,9% p.a. geplant (b). Die finanzierende Bank erhält für ihre Tätigkeiten eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. EUR 2.700 p.a. (c). Das Disagio für das KfW-Umweltdarlehen (d) wird über die Laufzeit des Darlehens degressiv abgegrenzt. Der Zinsaufwand aus der Stundungsvereinbarung mit der Pfalz solar GmbH beläuft sich auf EUR 5.363 bezo-

gen auf eine dreimonatige Laufzeit und ist als Zwischenfinanzierung (f) in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ausgewiesen.

GEWERBEERTRAGSTEUER

Der Gewerbesteuerhebesatz am Sitz der Betriebsstätte in Neustadt an der Weinstraße beträgt 390%. Der Steueraufwand wurde unter Berücksichtigung des Hebesatzes aufgrund der geltenden Berechnungsmethodik ermittelt. Erst ab dem Jahr 2013 wird nach der Liquiditäts- und Ertragsplanung ein Gewerbesteueraufwand erwartet.

LIQUIDITÄTSRECHNUNG

Für die Ermittlung des Liquiditätsbestandes wurden dem Jahresergebnis (A) die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (B) und (C) hinzugerechnet und die Tilgungen und Entnahmen/Ausschüttungen abgezogen.

Von den Zinserträgen wird die Zinsabschlagsteuer i.H.v. 30 % und der Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% von der Bank einbehalten. Diese Beträge werden den Anteilseignern bei deren Einkommensteuer-Veranlagung als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer angerechnet. Die einbehaltenen Steuerbeträge sind Entnahmen der Gesellschafter.

Die planmäßigen Ausschüttungen stellen eine Entnahme vom Kapitalkonto des Kommanditisten dar. In der Prognoserechnung wurde die notwendige Liquiditätsreserve berücksichtigt.

Die tatsächlichen Ausschüttungen werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen und könnten deshalb von den geplanten und der Liquiditätsrechnung zugrunde gelegten Ausschüttungen abweichen.

Die ersten Ausschüttungen erfolgen voraussichtlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft noch keine Gewinne erwirtschaftet. Demnach führen die Ausschüttungen in der Phase der Anfangsverluste der Gesellschaft zur Unterdeckung der Kapitalkonten der Kommanditisten. Dies hat ein Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag des Kapitalkontos und der Hafteinlage zur Folge. Die Ausschüttungen an die Kommanditisten sind ab dem Wirtschaftsjahr 2008 durch Ertragsüberschüsse der Gesellschaft gedeckt.

DER WIRTSCHAFTLICHE ERFOLG IHRER BETEILIGUNG

In den untenstehenden Tabellen werden vier Beispiele für den Verlauf und die Vorteile einer Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft dargestellt. Die Beispielsrechnungen für den wirtschaftlichen Erfolg einer Beteiligung beruhen auf dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie der Ergebnis- und Liquiditätsprognose für die Wirtschaftsjahre 2003 bis 2023. Die Gesellschafter bestimmen gegebenenfalls im Rahmen der Gesellschafterversammlung, wann die Gesellschaften beendet und aufgelöst werden.

FOLGENDE PRÄMISSEN WURDEN GESETZT:

- Zu versteuerndes Einkommen und Familienstand bleiben über die Laufzeit konstant.
- Die Kirchensteuer wurde in diesen Beispielberechnungen nicht berücksichtigt.
- Zu versteuerndes Einkommen und Familienstand bleiben über die Laufzeit konstant.
- Der Solidaritätszuschlag wird über den gesamten Planungszeitraum berücksichtigt.
- Die beim Kommanditisten anrechenbare Zinsabschlagsteuer, die auf Ebene der Gesellschaft anfällt, wird genauso berücksichtigt wie die Anrechnung der Gewerbesteuer in Teilen gemäß § 35 EStG auf die individuelle Einkommensteuer.
- Die aktuellen Einkommensteuertarife, die der Berechnung zugrunde gelegt werden, berücksichtigen die Steuerrechtsänderungen in 2004 und basieren somit auf dem Haushaltsbegleitgesetz 2004, dem Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz, dem Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderen Gesetze und dem Zweiten Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (StÄndG 2003).
- Die Position "Bareinlage" beinhaltet die einzuzahlende Kommanditeinlage. Die Ausschüttungen werden steuerlich als Entnahmen erachtet und sind dementsprechend steuerfrei. Insgesamt betragen die Ausschüttungen ca. 280,1% der Pflichteinlage. Die vorgesehenen Ausschüttungen sind in den ersten Jahren wegen der hohen Zins- und Tilgungszahlungen der Beteiligungsgesellschaften relativ gering. Nach dem Wegfall von Zins und

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Tilgung ab dem Jahr 2018 entstehen voraussichtlich erhebliche Überschüsse, so dass die Ausschüttungen bis zum Jahr 2022 bis auf ca. 30% der Pflichteinlage p.a. anwachsen.

- Die sich aus der Steuerbilanz ergebenden Gewinne/Verluste werden für Zwecke der Einkommensteuer den Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der Kommanditgesellschaft zugewiesen. Die Einkommensbesteuerung findet somit auf Ebene der Gesellschafter (Kommanditisten) statt. In den ersten Jahren werden den Kommanditisten negative Einkünfte zugewiesen, die vor allem aus den Abschreibungen am Anfang der Investition resultieren und das zu versteuernde Einkommen mindern.
- Die Rentabilität der Beteiligung an der Solaranlage wurde nach der so genannten internen Zinsfußmethode (IRR) bestimmt. Bei der Methode des internen Zinsfußes bezieht sich die ermittelte Rendite auf das jeweils in der Investition gebundene Kapital, dessen Höhe sich aufgrund der nach der Liquiditätsplanung anfallenden Ein- und Auszahlungen (Bareinlage, Ausschüttungen, Steuerzahlungen und Steuererstattungen) im Zeitverlauf während der Beteiligungsdauer ändert.
- Die interne Zinsfußmethode unterstellt, dass erhaltene Auszahlungen aus dem Investitionsprojekt, die nicht der Amortisation des eingesetzten Kapitals dienen, erneut zum internen Zinssatz angelegt werden können. Diese Annahme ist in der Realität nicht immer gegeben. Dennoch wird diese Methode regelmäßig bei geschlossenen Fonds angewendet, insbesondere auch im Rahmen des Anwendungsschreibens des BMF zu § 2b EStG.

Siehe Anlagen „Splittingtabelle“ (Tab-3) und „Grundtabellen“ (Tab-4) am Ende des Kapitels

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Investitions- und Finanzierungsplan	Tab-1
Wirtschaftlichkeitsberechnung (Liquiditäts- und Ertragsplanung)	Tab-2
Splittingtabellen	
- zu versteuerndes Einkommen: EUR 150.000, EUR 50.000 Beteiligung	Tab-3
- zu versteuerndes Einkommen: EUR 40.000, EUR 5.000 Beteiligung	Tab-3
Grundtabellen	
- zu versteuerndes Einkommen: EUR 150.000 EUR, EUR 50.000 Beteiligung	Tab-4
- zu versteuerndes Einkommen: EUR 75.000 EUR, EUR 5.000 Beteiligung	Tab-4

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsplan 287 kWp-Anlage

I.	Kaufpreis schlüsselfertige Photovoltaikanlage		1.141.938,00	EUR
II.	Kapitalbeschaffung			
A.	4,0% Agio KfW-Umweltdarlehen (in Prozent vom Darlehensbetrag)		1.298,42	EUR
B.	5,0% Agio		16.500,00	EUR
III.	anfangliche Liquiditätsreserve		30.000,00	EUR
IV.	Konzeptgebühr, Beratungskosten		45.677,52	EUR
Summe			1.235.413,94	EUR

Finanzierungsplan 287 kWp-Anlage

I.	Eigenkapital (Kommanditisten)		346.500,00	EUR
A.	Pflichteinlage		330.000,00	EUR
B.	Agio		16.500,00	EUR
II.	Fremdkapital		888.913,94	EUR
A.	ERP-Darlehen	Auszahlung Nominalzins	100% 4,75% (10 Jahre fest)	856.453,50 EUR
B.	KfW-Umweltdarlehen	Auszahlung Nominalzins	96% 3,90% (10 Jahre fest)	32.460,44 EUR
Summe			1.235.413,94	EUR

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine 287 kWp-Photovoltaik-Anlage am Standort Neustadt an der Weinstraße

Liquiditäts- und Ertragsplanung (in EUR)
Gewinn- und Verlustrechnung

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
I. Erträge																						
A. Stromerlöse	0	125.970	125.340	124.710	124.080	123.450	122.821	122.191	121.561	120.931	120.301	119.671	119.041	118.412	117.782	117.152	116.522	115.892	115.262	114.633	113.373	2.399.096
B. Verkaufserlös	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	70.001	70.001
C. Zinserträge (incl. Zinsabschlagsteuer und Solz)	0	730	1.495	1.522	1.540	1.551	1.554	1.625	1.689	1.670	1.649	1.642	1.640	1.698	1.743	1.697	1.636	1.597	1.538	1.533	1.563	31.312
D. Ertrag aus Auflösung Sonderposten	0	200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200
Summe Erträge	0	126.900	126.835	126.232	125.620	125.001	124.374	123.815	123.250	122.601	121.951	121.314	120.682	120.110	119.524	118.849	118.158	117.489	116.800	116.166	114.937	2.500.609
II. Aufwendungen																						
A. Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen																						
Abschreibungen Anlagen		314.033	82.791	74.511	67.060	60.354	54.319	48.887	43.998	39.598	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	0	1.141.938
B. Betriebsaufwand																						
a) Wartung, Reparatur & techn. Betriebsführung	0	4.000	4.040	4.080	4.121	4.162	4.204	4.246	4.289	4.331	4.375	4.418	4.463	4.507	4.552	4.598	4.644	4.690	4.737	4.785	4.832	88.076
b) Strombezug, Zählerkosten	0	260	263	265	268	271	273	276	279	282	284	287	290	293	296	299	302	305	308	311	314	5.725
c) Sach-Versicherung	0	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	54.000
d) Pacht/Gestattungsentgelt	214	1.260	1.253	1.247	1.241	1.235	1.228	1.222	1.216	1.209	1.203	1.197	1.190	1.184	1.178	1.172	1.165	1.159	1.153	1.146	1.134	24.205
e) Betriebs- und Geschäftsführung	1.000	3.350	3.384	3.417	3.452	3.486	3.521	3.556	3.592	3.628	3.664	3.700	3.737	3.775	3.813	3.851	3.889	3.928	3.967	4.007	4.047	74.764
f) Steuerberatung	1.000	1.500	1.515	1.530	1.545	1.561	1.577	1.592	1.608	1.624	1.641	1.657	1.674	1.690	1.707	1.724	1.741	1.759	1.776	1.794	1.812	34.029
g) sofort abzugsfähige Kosten in der Initialphase	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000
h) Agio	0	16.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.500
i) Konzeptionsgebühr, Beratungskosten	0	45.678	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45.678
j) Prospektprüfung	0	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000
C. sonstige Betriebskosten	300	1000	1.010	1.020	1.030	1.041	1.051	1.062	1.072	1.083	1.094	1.105	1.116	1.127	1.138	1.149	1.161	1.173	1.184	1.196	1.208	22.319
D. Zinsaufwand																						
a) Zinsen ERP- Darlehen	0	40.331	37.876	35.070	32.265	29.459	26.653	23.848	21.042	18.237	15.431	12.625	9.820	7.014	4.208	1.403	0	0	0	0	0	315.282
b) Zinsen KfW-Umwelt- Darlehen	0	1.266	1.246	1.108	949	791	633	475	316	158	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.963
c) Verwaltungskosten	0	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700	40.500
d) Abgrenzung Bearbeitungsgebühren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
e) Abgrenzung Disagio KfW-Umweltdarlehen	0	236	232	207	177	148	118	89	59	30	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.298
f) Zwischenfinanzierung	0	5.363	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.363
E. Gewerbeertragsteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.616	2.413	2.482	2.558	2.632	2.697	3.016	2.911	2.804	2.726	8.222	34.078
Summe Aufwendungen	2.514	452.176	139.009	127.856	117.509	107.907	98.977	90.652	82.871	75.580	70.369	68.441	65.810	63.187	60.563	57.931	54.258	54.263	54.269	54.304	24.270	1.922.716
handelsrechtlicher Jahresüberschuß / -fehlbetrag	-2.514	-325.275	-12.174	-1.625	8.112	17.094	25.397	33.163	40.379	47.022	51.582	52.873	54.871	56.923	58.961	60.917	63.901	63.226	62.531	61.862	160.667	577.892
Jahresüberschuß in % der Pflichteinlage	-0,8%	-98,6%	-3,7%	-0,5%	2,5%	5,2%	7,7%	10,0%	12,2%	14,2%	15,6%	16,0%	16,6%	17,2%	17,9%	18,5%	19,4%	19,2%	18,9%	18,7%	48,7%	175,1%
Steuerliche Korrekturen																						
a) Zu aktivierende Kosten der Initialphase (GuV-Positionen B. (e) - (j))	2.000	64.178																				66.178
b) Kostenverteilung über die Laufzeit	0	18.199	4.798	4.318	3.886	3.498	3.148	2.833	2.550	2.295	2.065	2.065	2.065	2.065	2.065	2.065	2.065	2.065	2.065	2.065	0	66.178
steuerlicher Jahresüberschuß / -fehlbetrag	-514	-279.297	-16.972	-5.943	4.225	13.596	22.249	30.330	37.829	44.727	49.516	50.808	52.806	54.858	56.896	58.852	61.835	61.161	60.466	59.797	160.667	577.892
Jahresüberschuß in % der Pflichteinlage	-0,2%	-84,6%	-5,1%	-1,8%	1,3%	4,1%	6,7%	9,2%	11,5%	13,6%	15,0%	15,4%	16,0%	16,6%	17,2%	17,8%	18,7%	18,5%	18,3%	18,1%	48,7%	175,1%
III. Liquiditätsrechnung																						
A. Liquidität aus betrieblicher Tätigkeit																						
a) Jahresergebnis	-2.514	-325.275	-12.174	-1.625	8.112	17.094	25.397	33.163	40.379	47.022	51.582	52.873	54.871	56.923	58.961	60.917	63.901	63.226	62.531	61.862	160.667	577.892
b) Abschreibungen Anlagen	0	314.033	82.791	74.511	67.060	60.354	54.319	48.887	43.998	39.598	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	35.639	0	1.141.938
c) Disagio KfW-Umweltdarlehen	0	236	232	207	177	148	118	89	59	30	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.298
d) Zinsabschlagsteuer/Solidaritätszuschlag	0	-231	-473	-482	-487	-491	-492	-514	-534	-529	-522	-520	-519	-538	-552	-537	-518	-505	-487	-485	-495	-9.910
e) Veränderung der Rückstellungen	2.514	-2.514	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
f) Zahlungsunwirksame Erträge	0	-200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-200
B. Liquidität aus Investitionen																						
Anschaftung PV-Anlage	0	-1.141.938	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.141.938
C. Liquidität aus Finanzierungen																						
a) ERP-Darlehen	0	826.921	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	-59.066	0	0	0	0	0	0
b) KfW-Umwelt-Darlehen	0	32.460	-2.029	-4.058	-4.058	-4.058	-4.058	-4.058	-4.058	-4.058	-2.029	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
c) Disagio Umwelt-Darlehen	0	-1.298	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.298
d) Zwischenfinanzierung / Pflichteinlagen	0	330.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	330.000
e) Agio	0	16.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.500
f) Ausschüttungen	0	0	-7.000	-10.000	-10.000	-15.000	-15.000	-15.000	-20.000	-25.000	-25.000	-30.000	-30.000	-30.000	-35.000	-40.000	-100.000	-100.000	-100.000	-95.000	-212.282	-914.282
Ausschüttung in % der Pflichteinlage	0,0%	0,0%	-2,1%	-3,0%	-3,0%	-4,5%	-4,5%	-4,5%	-6,1%	-7,6%	-7,6%	-9,1%	-9,1%	-9,1%	-10,6%	-12,1%	-30,3%	-30,3%	-30,3%	-28,8%	-64,3%	-277,1%
D. Liquiditätsüberschuss/-unterdeckung	0	48.693	2.281	-512	1.738	-1.018	1.219	3.501	778	-2.002	607	-1.074	925	2.958	-18	-3.047	-978	-1.641	-2.317	2.015	-52.110	0
Liquiditätsbestand incl. Rücklagen	0	48.693	50.974	50.462	52.201	51.182	52.401	55.903	56.681	54.679	55.286	54.212	55.137	58.095	58.077	55.031	54.052	52.411	50.094	52.110	0	
IV. kumulierte Entnahmen/Ausschüttungen	0	231	7.704	18.186	28.673	44.164	59.656	75.170	95.705	121.233	146.755	177.275	207.794	238.332	273.883	314.420	414.938	515.444	615.930	711.415	924.192	
Ausschüttung in % der Pflichteinlage	0,0%	0,1%	2,3%	5,5%	8,7%	13,4%	18,1%	22,8%	29,0%	36,7%	44,5%	53,7%	63,0%	72,2%	83,0%	95,3%	125,7%	156,2%	186,6%	215,6%	280,1%	

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Splittingtabellen

Nach der Splittingtabelle zu versteuerndes Einkommen:	150.000	EUR
Investitionsplan 287 kWp-Anlage	50.000	EUR
interne Kapitalverzinsung		
vor Steuern	6,73%	
nach Steuern	6,22%	

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bareinlage	-52.500																				
Ausschüttungen/Verkaufserlös	0	0	1.061	1.515	1.515	2.273	2.273	2.273	3.030	3.788	3.788	4.545	4.545	4.545	5.303	6.061	15.152	15.152	15.152	14.394	32.164
Verlust-/Gewinnzuweisung	0	-42.318	-2.572	-900	640	2.060	3.371	4.596	5.732	6.777	7.502	7.698	8.001	8.312	8.621	8.917	9.369	9.267	9.162	9.060	24.343
Steuerwirkung	0	20.133	1.220	489	-213	-818	-1.426	-1.965	-2.440	-2.918	-3.127	-3.167	-3.288	-3.409	-3.560	-3.686	-3.859	-3.836	-3.781	-3.755	-10.134
Geldfluß p.a.	-52.500	20.133	2.280	2.004	1.302	1.455	847	308	590	870	661	1.379	1.257	1.137	1.743	2.374	11.293	11.315	11.370	10.639	22.030
Geldfluß (kumuliert)	-52.500	-32.367	-30.087	-28.083	-26.781	-25.327	-24.480	-24.172	-23.582	-22.712	-22.051	-20.672	-19.415	-18.278	-16.535	-14.161	-2.868	8.447	19.817	30.455	52.485

Nach der Splittingtabelle zu versteuerndes Einkommen:	40.000	EUR
Investitionsplan 287 kWp-Anlage	5.000	EUR
interne Kapitalverzinsung		
vor Steuern	6,73%	
nach Steuern	6,40%	

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bareinlage	-5.250																				
Ausschüttungen/Verkaufserlös	0	0	106	152	152	227	227	227	303	379	379	455	455	455	530	606	1.515	1.515	1.515	1.439	3.216
Verlust-/Gewinnzuweisung	0	-4.232	-257	-90	64	206	337	460	573	678	750	770	800	831	862	892	937	927	916	906	2.434
Steuerwirkung	0	1.227	89	28	-14	-56	-96	-117	-159	-180	-190	-203	-203	-223	-222	-222	-241	-242	-243	-244	-646
Geldfluß p.a.	-5.250	1.227	196	180	138	171	131	111	144	199	189	251	252	232	308	384	1.274	1.273	1.272	1.196	2.570
Geldfluß (kumuliert)	-5.250	-4.023	-3.827	-3.647	-3.509	-3.338	-3.207	-3.096	-2.952	-2.753	-2.564	-2.312	-2.060	-1.829	-1.521	-1.137	137	1.411	2.683	3.878	6.449

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Grundtabellen

Nach der Grundtabelle zu versteuerndes Einkommen: 150.000EUR Investitionsplan 287 kWp-Anlage interne Kapitalverzinsung vor Steuern nach Steuern 50.000EUR 6,73% 6,20%																					
Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bareinlage	-52.500																				
Ausschüttungen/Verkaufserlös	0	0	1.061	1.515	1.515	2.273	2.273	2.273	3.030	3.788	3.788	4.545	4.545	4.545	5.303	6.061	15.152	15.152	15.152	14.394	32.164
Verlust/-Gewinnzuweisung	0	-42.318	-2.572	-900	640	2.060	3.371	4.596	5.732	6.777	7.502	7.698	8.001	8.312	8.621	8.917	9.369	9.267	9.162	9.060	24.343
Steuerwirkung	0	20.117	1.205	472	-213	-835	-1.425	-1.964	-2.455	-2.919	-3.142	-3.167	-3.289	-3.425	-3.561	-3.686	-3.858	-3.835	-3.798	-3.755	-10.133
Geldfluß p.a.	-52.500	20.117	2.265	1.987	1.302	1.438	848	309	575	869	646	1.379	1.256	1.121	1.742	2.374	11.294	11.316	11.353	10.639	22.031
Geldfluß (kumuliert)	-52.500	-32.383	-30.118	-28.131	-26.829	-25.391	-24.543	-24.234	-23.659	-22.790	-22.144	-20.765	-19.509	-18.388	-16.646	-14.272	-2.978	8.338	19.691	30.330	52.361

Nach der Grundtabelle zu versteuerndes Einkommen: 75.000EUR Investitionsplan 287 kWp-Anlage interne Kapitalverzinsung vor Steuern nach Steuern 5.000EUR 6,73% 6,23%																					
Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bareinlage	-5.250																				
Ausschüttungen/Verkaufserlös	0	0	106	152	152	227	227	227	303	379	379	455	455	455	530	606	1.515	1.515	1.515	1.439	3.216
Verlust/-Gewinnzuweisung	0	-4.232	-257	-90	64	206	337	460	573	678	750	770	800	831	862	892	937	927	916	906	2.434
Steuerwirkung	0	2.020	119	55	-24	-89	-136	-200	-247	-295	-316	-311	-326	-341	-356	-372	-386	-387	-372	-372	-1.004
Geldfluß p.a.	-5.250	2.020	225	206	127	139	91	27	56	84	63	144	128	113	174	234	1.129	1.129	1.143	1.067	2.213
Geldfluß (kumuliert)	-5.250	-3.230	-3.005	-2.799	-2.672	-2.533	-2.442	-2.415	-2.359	-2.275	-2.212	-2.068	-1.940	-1.827	-1.652	-1.418	-289	840	1.983	3.050	5.263

12. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Grundtabellen

- zu steuerndes Einkommen: EUR 150.000 EUR, EUR 50.000 Beteiligung
- zu steuerndes Einkommen: EUR 75.000 EUR, EUR 5.000 Beteiligung

13. Steuerliche Verhältnisse

STEUERLICHER VORBEHALT

Im Folgenden werden wesentliche steuerliche Gesichtspunkte erläutert, die bei einer Beteiligung von in Deutschland ansässigen natürlichen Personen an den Beteiligungsgesellschaften von Bedeutung sind, soweit diese ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Auf die steuerliche Behandlung der Beteiligung von juristischen oder natürlichen Personen, deren Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten werden soll, sowie von Anlegern, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unterhalten, wird nicht eingegangen.

Für die steuerliche Konzeption des Prospektes wurden die aktuelle Gesetzeslage, die finanzgerichtliche Rechtsprechung und die veröffentlichte Auffassung der Finanzverwaltung zum Stichtag 1. Januar 2004 berücksichtigt.

Die endgültige Beurteilung der steuerlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaften sowie der einzelnen Kommanditisten bleibt dem Veranlagungsverfahren sowie einer etwaigen steuerlichen Außenprüfung durch die zuständigen Finanzbehörden vorbehalten. Auch kann es zu Änderungen der prognostizierten steuerlichen Ergebnisse kommen, wenn Steuergesetze künftig geändert werden, sich Auffassungen in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ändern oder zukünftig eine vom Prospekt abweichende Auffassung von der Finanzverwaltung vertreten wird bzw. das Projekt nur teilweise, gar nicht oder verspätet umgesetzt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Zeit aufgrund des geltenden § 2b EStG sowie der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur sofortigen Abziehbarkeit von Eigenkapitalvermittlungsprovisionen bei geschlossenen Immobilienfonds und dem dazu veröffentlichten BMF Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, S. 546) (nachfolgend der „Bauherren-Erlass II“) und zur Anwendbarkeit des § 7g EStG hinsichtlich dieser Fragen eine nicht abschließend geklärte und klärbare Rechtssituation besteht und die Anerkennung steuerlicher Verluste insoweit von der Finanzverwaltung in Zweifel gezogen werden kann.

Zur individuellen Klärung der steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im Einzelfall, empfehlen die Prospektherausgeber daher, den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

EINKUNFTSART/MITUNTERNEHMERSCHAFT

EINKOMMENSTEUER

Die Beteiligungsgesellschaften betreiben Solaranlagen zur Herstellung von Solarenergie. Die erzeugte Energie wird zur Erzielung von Gewinnen an Dritte verkauft. Damit sind die Beteiligungsgesellschaften originär gewerblich tätig im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG. Daneben wären die Beteiligungsgesellschaften auch gewerblich geprägt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG), da eine Kapitalgesellschaft allein haftende und zur Geschäftsführung befugte Komplementärin ist.

Die Kommanditisten sind gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven und einem Liquidationserlös der Beteiligungsgesellschaft entsprechend ihrem Anteil beteiligt (Mitunternehmerisiko). Sie verfügen ferner über die Kontroll- und Mitwirkungsrechte eines Kommanditisten nach den handelsrechtlichen Grundsätzen (Mitunternehmerinitiative). Nach Auffassung der Prospektherausgeber sind die Kommanditisten daher steuerlich als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren und erzielen als solche aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Die Einkünfte werden beim einzelnen Kommanditisten besteuert und unterliegen dort seinem individuellen Steuersatz. Da laut Gesellschaftsvertrag der Eintritt eines Kommanditisten unter der aufschiebenden Bedingung (§ 3 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag) erfolgt, wird der Gesellschafter nach der BFH Rechtsprechung (BFH Beschluss vom 9. Oktober 2001 BFH/NV 2002, S. 191) in diesem Fall erst mit Eintritt der Bedingungen Mitunternehmer.

Die potentiellen Fondsinitiatoren sollten sich daher von der Eintragung ihrer Kommanditisten-Stellung im Jahr 2004 im Handelsregister durch Einsichtnahme überzeugen, wenn sie die steuerliche Anerkennung ihrer Einkünfte aus Mitunternehmerschaft sicherstellen wollen.

Auf die von dem einzelnen Kommanditisten erzielten gewerblichen Einkünfte ist § 35 EStG anzuwenden. Damit wird eine pauschalisierte Anrechnung der von den Beteiligungsgesellschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer des einzelnen Kommanditisten durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter dem Kapitel „pauschalisierte Gewerbebeertragsteueranrechnung“ verwiesen.

ZURECHNUNG DER EINKÜNFTE/SONDERBETRIEBSAUSGABEN

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaften aber auch ein etwaiger für die Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblicher Wert des Betriebsvermögens werden nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO einheitlich und gesondert festgestellt.

Sofern dem Kommanditisten durch seine Beteiligung an einer der Beteiligungsgesellschaften Ausgaben entstehen (z. B. Fahrtkosten im Rahmen des Besuchs von Gesellschafterversammlungen, Darlehenszinsen im Rahmen einer Fremdfinanzierung der Kommanditbeteiligung, Rechts- oder Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Beteiligung), können diese Aufwendungen als Sonderbetriebsausgaben ausschließlich im Rahmen der einheitlichen und gesonderte Gewinnfeststellung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Die Kommanditisten haben der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft etwaige Sonderbetriebsausgaben gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen bis zum 28. Februar des Folgejahres unter Beifügung der Originalbelege anzuzeigen und nachzuweisen.

Sofern Sonderbetriebsausgaben nicht in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft einfließen, kann der Kommanditist die Aufwendungen nicht im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die einheitliche und gesonderte Feststellung ist unmittelbar für die Einkommensteuerveranlagung des einzelnen Kommanditisten maßgebend (§ 182 Abs. 1 AO). Die Beteiligungsgesellschaften teilen den einzelnen Kommanditisten die jährlich festgestellten steuerlichen Ergebnisanteile mit.

GEWINNERZIELUNGSABSICHT/NEGATIVE EINKÜNFTE DER KOMMANDITISTEN

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das Finanzamt ist das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht, sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften als auch auf der Ebene jedes einzelnen Kommanditisten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist Gewinnerzielungsabsicht das Streben nach Betriebsvermögensmehrung (einschließlich der Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter) in Form eines Totalgewinns (positives steuerliches Gesamtergebnis des Betriebes in der Totalperiode von der Gründung bis zur Veräußerung oder Aufgabe).

Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften zählt zum Totalgewinn auch ein etwaiger Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach § 16 Abs. 1 EStG. Wegen der Einzelheiten zum Veräußerungsgewinn wird auf den Abschnitt „Veräußerungsgewinn/Aufgabegewinn“ verwiesen.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften im Prognosezeitraum planmäßig ein positives steuerliches Ergebnis erreicht werden. Damit handelt es sich nach Auffassung der Prospektherausgeber bei den Beteiligungsgesellschaften nicht um Verlustzuweisungsgesellschaften im Sinne der Definition der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 12. Dezember 1995, BStBl. II 1996, S. 219). Auf der Grundlage der Prognoseberechnung handeln die Beteiligungsgesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht. Die darüber hinausgehende Frage der möglichen Qualifikation der Beteiligungsgesellschaften als Verlustzuweisungsgesellschaften i.S.d. § 2b EStG wird in einem gesonderten Abschnitt behandelt.

Auf der Ebene der Kommanditisten sind individuelle Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben (z. B. Fahrtkosten im Rahmen des Besuchs von Gesellschafterversammlungen, Darlehenszinsen im Rahmen einer Fremdfinanzierung der Kommanditbeteiligung, Rechts- oder Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Beteiligung) zu berücksichtigen. Individuelle Sonderbetriebsausgaben könnten zur Folge haben, dass kein Totalgewinn aus der Beteiligung an einer der Beteiligungsgesellschaften über die prospektierte Laufzeit beim Kommanditisten entsteht. In einem solchen Fall könnte das Bestehen einer persönlichen Gewinnerzielungsabsicht des Kommanditisten durch die Finanzverwaltung verneint werden. Dies hätte zur Folge, dass ein bereits vorgenommener Verlustabzug beim Kommanditisten steuerlich rückwirkend aberkannt würde. Individuelle Sonderbetriebsausgaben können ferner dazu führen, dass auf der Ebene der Kommanditisten der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht. Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns, muss er unter Umständen mit einer besonderen Überprüfung seiner Einkunftserzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung rechnen.

Der Prospektherausgeber empfiehlt, bei dem Vorliegen von individuellen Sonderbetriebsausgaben des Kommanditisten wegen der möglichen Auswirkungen auf die Gewinnerzielungsabsicht stets den persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

13. Steuerliche Verhältnisse

Insbesondere sollte ohne Rücksprache mit dem persönlichen steuerlichen Berater keine - auch keine teilweise - Fremdfinanzierung und keine vorzeitige Veräußerung, selbst keine vorweggenommenen Erbfolge der Kommanditeinlage erfolgen.

VERLUSTAUSGLEICHSBEGRENZUNG GEMÄSS § 2b EStG

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (Bundesgesetzblatt 1999 I, S. 402) wurde § 2b EStG in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Nach § 2b EStG dürfen negative Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn bei dem Erwerb oder der Begründung der Einkunftsquelle (der Beteiligung) die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht (so genannte Verlustzuweisungsgesellschaft). Entsprechende Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

Nach dem Wortlaut des § 2b EStG steht die Erzielung eines steuerlichen Vorteils insbesondere dann im Vordergrund, wenn nach dem Betriebskonzept die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als doppelt so hoch ist wie die Vorsteuerrendite und die Betriebsführung im Wesentlichen auf diesem Umstand beruht oder wenn Kommanditisten Steuerminderungen durch Verlustzuweisung in Aussicht gestellt werden (so genannte Regelbeispiele). Aufgrund der Gesetzesformulierung kann auch in anderen als den durch die Regelbeispiele definierten Fällen die Erzielung eines steuerlichen Vorteiles im Vordergrund stehen (so genannter Grundtatbestand). Eine inhaltliche Konkretisierung des Grundtatbestandes ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen (hierzu siehe unten).

Ist nach den zuvor genannten Kriterien die Beteiligung an einer Verlustzuweisungsgesellschaft zu bejahen, sind negative Einkünfte aus der Beteiligung nur mit solchen positiven Einkünften verrechenbar, die in demselben Veranlagungszeitraum aus der Beteiligung an weiteren Verlustzuweisungsgesellschaften im Sinne des § 2b EStG bezogen werden. Nach Maßgabe des § 10d EStG ist darüber hinaus eine Verrechnung im Wege des Verlustrücktrages und Vortrages mit entsprechenden positiven Einkünften des vorhergegangenen Veranlagungszeitraumes oder der folgenden Veranlagungszeiträume möglich. Eine Verrechnung mit anderen posi-

tiven Einkünften, die nicht aus Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften im Sinne des § 2b EStG stammen, ist nicht möglich.

Wegen der allgemeinen inhaltlichen Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale des § 2b EStG und der dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. ähnliches Modell, Einkunftsquelle, Rendite, u.s.w.) sowie konzeptioneller Mängel im Gesetzesaufbau bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anwendung des § 2b EStG. Aus diesen und anderen Gründen begegnet diese Regelung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil sie u.a. nicht dem Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit nach Artikel 20 Abs. 3 GG entspricht, nach dessen Inhalt der staatliche Eingriff in den Freiheitsbereich des Bürgers vorhersehbar und kalkulierbar sein muss.

Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 2b EStG sind die Auswirkungen des § 2b EStG jedoch bei der Anlageentscheidung zu berücksichtigen. Der Anleger muss dabei insbesondere die vom Gesetzgeber bewusst herbeigeführte Rechtsunsicherheit über den Anwendungsbereich des § 2b EStG und die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsnorm mit einbeziehen.

Die Finanzverwaltung hat versucht, mit dem BMF-Schreiben vom 05. Juli 2000 [BStBl. I 2000, S. 1148; ergänzt und geändert durch BMF-Schreiben vom 22. August 2001, BStBl. I 2001, S. 588 („Anwendungsschreiben“)] die Anwendung von § 2b EStG näher zu konkretisieren. Der vorliegende Beteiligungsprospekt und das zu Grunde liegende Beteiligungskonzept sind nach Auffassung der Prospektherausgeber so gestaltet worden, dass auf Basis des Anwendungsschreibens § 2b EStG nicht auf die von den Kommanditisten aus der Beteiligungsgesellschaft erzielten Einkünfte anwendbar ist.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Anwendbarkeit des § 2b EStG finanzverwaltungsintern dann nicht zu prüfen, wenn nach der Ergebnisvorschau das Verhältnis der kumulierten Verluste während der Verlustphase 50% des gezeichneten und nach dem Betriebskonzept aufzubringenden Kapitals nicht übersteigen (sog. „Nichtaufgriffsgrenze“, Tz. 4 des Anwendungsschreibens). Da bei den Beteiligungsgesellschaften degressive Abschreibungen und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG in Anspruch genommen werden sollen, werden plangemäß in der Anlaufphase der Beteiligungsgesellschaften negative Einkünfte auftre-

ten, die die genannte Grenze überschreiten werden. Demnach wird die Finanzverwaltung das Beteiligungsangebot der Beteiligungsgesellschaften auf die Anwendbarkeit des § 2b EStG hin überprüfen.

§ 2b EStG erfasst nach Auffassung der Finanzverwaltung nur modellhafte Gestaltungen (Tz. 6, 8 ff. des Anwendungsschreibens). Nach den Tz. 17 ff. des Anwendungsschreibens steht ein Steuervorteil insbesondere dann im Vordergrund, wenn ein vorgefertigtes Konzept und gleichgerichtete, im wesentlichen identische Leistungsbeziehungen vorliegen. Für die Modellhaftigkeit erforderlich ist nach Tz. 18 des Anwendungsschreibens ein auf die Erzielung steuerlicher Vorteile durch negative Einkünfte gerichtetes vorgefertigtes Konzept, das typischerweise mittels eines Anlegerprospektes oder in vergleichbarer Form vermarktet wird. Da die Kommanditisten über einen Beteiligungsprospekt eingeworben werden und gemäß dem im Beteiligungsprospekt vorgesehenen vorgefertigten Konzept beitreten werden, gehen die Prospektherausgeber davon aus, dass das Kriterium der Modellhaftigkeit durch das vorliegende Beteiligungsangebot erfüllt ist.

Nach der Tz. 7 des Anwendungsschreibens ist in der Folge zu prüfen, ob bei Begründung der Beteiligung die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht.

Gemäß Tz. 7, 14 des Anwendungsschreibens ist davon auszugehen, dass die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht, wenn die konzeptgemäß resultierenden Verluste zum Ende eines Jahres während der Verlustphase zu Steuerermäßigungen führen, die insgesamt höher sind als das bis dahin einzusetzende Kapital. Modellhaft fremdfinanziertes Eigenkapital ist vom einzusetzenden Kapital abzusetzen. Vorliegend ist eine modellhafte Fremdfinanzierung auf Anlegerebene nicht vorgesehen. Über die geleistete Kommanditeinlage hinausgehende, sofort mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgleichbare Verluste aus der Beteiligung, die zu einer die Kapitaleinlage übersteigenden Steuerermäßigung i.S.d. Tz. 14 des Anwendungsschreibens führen könnten, sind daher konzeptionell nicht denkbar.

Nach Tz. 7 des Anwendungsschreibens sind weiterhin die beiden Regelbeispiele des § 2b Satz 3 EStG zu prüfen.

Das erste Regelbeispiel (Tz. 28 ff. des Anwendungsschreibens) betrifft Fälle, in denen nach dem Betriebskonzept der Gesellschaft die Rendite auf das einzuset-

zende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und die Betriebsführung im Wesentlichen auf diesem Umstand beruht. Das Betriebskonzept ist bei Vorliegen eines Beteiligungsprospektes aus diesem abzuleiten. Die Renditeberechnung hat nach Auffassung der Finanzverwaltung anhand der Methode des internen Zinsfußes zu erfolgen. Nach dem zweiten Regelbeispiel des § 2b Satz 3 EStG steht die Erzielung eines steuerlichen Vorteils auch dann im Vordergrund, wenn Kapitalanlegern Steuererminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden. Nach Tz. 42 ff. des Anwendungsschreibens ist dies dann der Fall, wenn über die aus Gründen der Prospekthaftung bestehende Aufklärungspflicht hinaus auf die mögliche Steuererminderung infolge der anlaufbedingten Verluste besonders – insbesondere durch werbemäßige Heraushebung – hingewiesen wird. Die bloße Nennung der Steuerwirkungen und der Nachsteuerrendite ist kein besonderer Hinweis.

Die Prospektherausgeber gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des § 2b EStG für die Beteiligung an deren Beteiligungsgesellschaften nicht erfüllt sind, da sich nach der Prognoseberechnung für den maßgeblichen Prognosezeitraum keine Verdoppelung der Rendite durch steuerliche Effekte ergibt und der Hinweis auf das Entstehen von Anlaufverlusten nicht werbemäßig hervorgehoben ist. Im Rahmen der Prognoserechnung wird lediglich eine interne Kapitalverzinsung nach Steuern sowie vor Steuern berechnet. Auch nach der vom BMF vorgegebenen Berechnungsmethode zur Ermittlung von Vor- und Nachsteuerrendite wird das Verhältnis von 1:2 eingehalten.

Eine abweichende, insbesondere auf die Erfüllung des Grundtatbestandes des § 2b EStG gestützte Auffassung der Finanzverwaltung mit der Folge einer Qualifizierung der Beteiligungsgesellschaften als Verlustzuweisungsgesellschaften i.S.d. § 2b EStG kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Verrechnung der negativen Einkünfte aus der Beteiligung in der Anlaufphase mit anderen positiven Einkünften wäre dann in der beschriebenen Form eingeschränkt, was zu einer Minderung der Rendite des Kommanditisten führen würde.

BEGRENZUNG DES VERLUSTAUSGLEICHS (§10d EStG, § 15a EStG)

Gemäß dem Betriebskonzept der Beteiligungsgesellschaften entstehen in den ersten Betriebsjahren der Solaranlagen Jahresfehlbeträge. Diese resultieren aus Anlaufkosten, der Inanspruchnahme der degressiven

13. Steuerliche Verhältnisse

AfA und gegebenenfalls der Sonderabschreibung nach § 7g EStG (siehe dazu Abschnitt „Gewinnermittlung/Abschreibung/Betriebsausgaben“).

Dem Kommanditisten werden auf seinem Kapitalkonto seine geleisteten Einlagen und auf seinem Darlehenskonto ihm anteilig zuzurechnende und entnehmfähige Gewinne aus der Beteiligung gutgeschrieben. Das gilt nur dann nicht, wenn etwaige Verlustvorträge entstanden sind oder Gewinne durch Gesellschafterbeschluss dem Rücklagekonto zugewiesen werden sollen. Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlagen sind die einem Kommanditisten zuzurechnenden Verluste mit anderen positiven Einkünften – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 10d, 15a EStG – ausgleichsfähig. Voraussetzung für die vollständige Ausgleichsfähigkeit der Verluste mit anderen Einkünften ist neben der Nichtanwendbarkeit des § 2b EStG (s.o.) die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister.

Nach § 15a EStG kann der einem Kommanditisten zuzurechnende Verlustanteil aus einer Kommanditgesellschaft dann nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Gesellschafters entsteht oder dieses sich erhöht. Ein negatives Kapitalkonto entsteht insbesondere dann, wenn der dem Kommanditisten zugewiesene Verlust die geleistete Einlage übersteigt.

Ein negatives Kapitalkonto kann des Weiteren durch Entnahmen entstehen oder sich erhöhen („Einlagenminderung“). Nach § 15a Abs. 3 EStG ist der Betrag der Einlagenminderung, soweit er zu einem negativen Kapitalkonto führt oder dieses erhöht, dem Kommanditisten regelmäßig als fiktiver Gewinn zuzurechnen. Der zuzurechnende Betrag darf jedoch den Betrag der Anteile am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht übersteigen, der im Wirtschaftsjahr der Einlagenminderung und in den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausgleichs- und abzugsfähig gewesen ist. Nach der Prognoserechnung werden in einigen Jahren, in denen noch keine steuerlichen Gewinne das durch Anlaufverluste der Beteiligungsgesellschaft verminderte Kapitalkonto wieder aufgefüllt haben, Barausschüttungen aus Liquiditätsüberschüssen vorgenommen. In diesem Fall lebt die Außenhaftung der Kommanditisten in Höhe der ursprünglich geleisteten Einlage wieder auf. Der Umfang der Haftung der Kommanditisten wird im Kapitel „Rechtliche Verhältnisse“ näher erläutert.

Da die Außenhaftung der Kommanditisten wieder auflebt und eine Haftung nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs denkbar ist, gehen die Prospekther-

ausgeber in der Planung annahmegemäß davon aus, dass bei den Kommanditisten eine fiktive Gewinnzurechnung gemäß § 15a Abs. 3 EStG nicht erfolgen wird.

Die Prospektherausgeber gehen davon aus, dass im Jahr 2004 § 15a EStG nicht einschlägig ist, da insoweit der geplante steuerliche Jahresfehlbetrag 2004 die geleisteten Einlagen der Kommanditisten nicht aufzehren wird. Dass tatsächlich keine fiktive Gewinnzurechnung nach § 15a Abs. 3 erfolgt, können die Prospektherausgeber jedoch nicht garantieren. Deswegen sollte jeder Kommanditist unter Hinzuziehung seines steuerlichen Beraters diese Problematik anhand seiner persönlichen Einlageleistung nochmals separat für sich würdigen.

Soweit Verluste weder ausgleichs- noch abzugsfähig sind bzw. Einlageminderungen aufgrund von Entnahmen zu fiktiven Gewinnzurechnungen führen, können diese mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Kommanditisten aus seiner Beteiligung an den Beteiligungsgesellschaften zugerechnet werden.

Sonderbetriebsausgaben unterliegen nicht der Abzugs- und Ausgleichsbeschränkung des § 15a EStG (BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992, BStBl. I 1992, S. 123).

Mit dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen sog. Korb II-Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuerbegünstigungsabbaugesetz (BGBl. I 2003, S. 2840) ist die Verlustverrechnung bei der Einkommensteuer neu geregelt worden. Beim Verlustausgleich und beim Verlustabzug sind die bisher geltenden einkunftsartenbezogenen Beschränkungen des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 8 EStG entfallen. Damit sind negative Einkünfte mit positiven Einkünften desselben Veranlagungszeitraums aus anderen Einkunftsarten grundsätzlich wieder uneingeschränkt ausgleichsfähig.

Ein nach dem Verlustausgleich verbleibender Verlust kann nach Maßgabe des § 10d EStG vor- bzw. zurückgetragen werden.

Ein Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 EStG für nicht ausgeglichene negative Einkünfte eines Veranlagungszeitraumes kann bis zu einem Betrag von EUR 511.500 in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammenveranlagten Ehegatten auf EUR 1.023.000.

Durch das sog. Korb II-Gesetz wird die Höhe des Verlustvortrages begrenzt, der im Folgejahr - bei einem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte - abgezogen werden kann. Nach § 10d Abs. 2 EStG sind nicht ausgeglichene negative Einkünfte aus den Vorjahren, die nicht zurückgetragen werden können, künftig in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1 Mio. (EUR 2 Mio. bei zusammenveranlagten Ehegatten) unbeschränkt abziehbar. Darüber hinaus können Verlustvorträge nur bis zu 60% des EUR 1 Mio. (bzw. EUR 2 Mio.) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Oberhalb des Sockelbetrages von EUR 1 Mio. (bzw. EUR 2 Mio.) sind somit auch bei noch ausreichend vorhandenen Verlustvorträgen stets 40% des Gesamtbetrages der Einkünfte zu versteuern (sog. Mindestbesteuerung).

Die Mindestbesteuerung gilt auch bei der Gewerbesteuer. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Ausführungen unter dem Abschnitt „Gewerbesteuer“ verwiesen.

Da eine eventuelle Berücksichtigung der sog. Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG nicht individuell für jeden Kommanditisten im Rahmen des Prospektes darstellbar ist, empfehlen die Prospektherausgeber die individuelle Nutzbarkeit der Verluste im Einzelfall mit dem persönlichen Steuerberater zu klären.

GEWINNERMITTLUNG/ABSCHREIBUNGEN/BETRIEBS-AUSGABEN

Die Beteiligungsgesellschaften ermitteln ihr steuerliches Jahresergebnis gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich und sind selbst nicht einkommensteuerpflichtig.

In der Anfangsphase der Beteiligungsgesellschaften entstehen steuerliche Verluste (Anlaufverluste), die im wesentlichen auf der Inanspruchnahme von Abschreibungen und auf Kosten, die steuerlich über die Laufzeit der Beteiligung abgeschrieben werden, beruhen.

Bei Solaranlagen handelt es sich um bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (AfA) degressiv abgeschrieben werden (§ 7 Abs. 2 EStG). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Solaranlagen beträgt nach den seit dem 1. Januar 2001 gültigen amtlichen AfA-Tabellen 20 Jahre. Dementsprechend wurde in der Prognoserechnung dieser Zeitraum zugrunde gelegt. Auf diesen Zeitraum wird in der Prognoserechnung die Absetzung für Abnutzung

verteilt. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung der Solaranlagen erfolgt eine zeitanteilige (pro-rata-temporis) Abschreibung. Hierbei mindert sich die Jahres-AfA um 1/12 für jeden vollen Monat des Wirtschaftsjahres der vor der Anschaffung/Herstellung liegt. Dies gilt auch für die degressive AfA. Ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist zulässig und erfolgt laut Prognoserechnung von 2013 auf 2014. Die Beteiligungsgesellschaften nehmen plangemäß Sonderabschreibungen gemäß § 7g Abs. 1 EStG in Anspruch. Diese Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts eine Rücklage gemäß § 7g Abs. 3 EStG gebildet worden ist und die Beteiligungsgesellschaften im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung sowie im vorangegangenen Wirtschaftsjahr die Größenmerkmale nach § 7g Abs. 2 EStG einhalten. Gemäß § 7g Abs. 3 EStG können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (sog. Ansparrücklage). Die Ansparrücklage darf 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres anschaffen oder herstellen wird. Sie ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzulösen, sobald das begünstigte Wirtschaftsgut abgeschrieben werden darf.

Die Ansparrücklage bewirkt die Vorverlagerung des Abschreibungspotentials, wodurch ein Steuerstundungseffekt erzielt wird. Sie führt zu keiner betragsmäßigen Begrenzung der Sonderabschreibung auf den Rücklagenbetrag, sondern stellt die Abhängigkeit der Sonderabschreibung von der Rücklage nur dem Grunde nach her (BMF-Schreiben vom 10. Juli 2001, BStBl. II 2001, S. 455).

Der Prospektherausgeber geht davon aus, dass die Beteiligungsgesellschaften die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen können. Die Beteiligungsgesellschaften haben in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2002 eine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG gebildet. Nach den Bilanzen der Beteiligungsgesellschaften zum 31. Dezember 2003 beträgt das Betriebsvermögen nicht mehr als EUR 204.517 und erfüllt somit das Größenmerkmal des § 7g Abs. 2 EStG.

13. Steuerliche Verhältnisse

Jedoch kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung der Beteiligungsgesellschaft die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG oder die Bildung der Rücklage nach § 7g Abs. 3 EStG versagt. Bei Versagung der Sonderabschreibung oder der Rücklage würden sich die Anlaufverluste der Beteiligungsgesellschaft verringern, dafür erhöhen sich jedoch die jährliche steuerliche Bemessungsgrundlage und damit die degressive Abschreibung während der Nutzungsdauer von 20 Jahren. Im Ergebnis würden sich die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft verschieben. Dies hätte für den Kommanditisten eine geringere als die prospektierte Rendite zur Folge.

Die in den Beteiligungsgesellschaften durch das Bankdarlehen anfallenden Fremdkapitalzinsen sind als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.

Die Prospektherausgeber behandeln die Gründungs- und Anlaufkosten, das Agio, die Kosten der Initialphase und die Konzeptionsgebühr (Beratungskosten, Kosten der Konzeption der Solaranlagen, Kosten der Prospektprüfung) sowie die Kosten der Betriebs- und Geschäftsführung und der Steuerberatung in der Initialphase aufgrund des Bauherren-Erlass II des Bundesministeriums der Finanzen nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben im Jahr ihrer Entstehung. Vielmehr gehen die Prospektherausgeber davon aus, dass diese sog. „weichen Kosten“ als Anschaffungskosten der jeweiligen KG-Beteiligung zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Solaranlage abzuschreiben sind. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird das Agio und die anderen sog. weichen Kosten betriebswirtschaftlich zulässig als sofort wirksamer Aufwand behandelt.

Der konservativen Ausrichtung der Behandlung von sog. weichen Kosten liegen die Urteile des Bundesfinanzhofs zur Behandlung von Eigenkapitalprovisionen zu Grunde. Nach dem BFH Urteil vom 28. Juni 2001 (BStBl. II 2001, S. 717) stellen die von in der Rechtsform einer gewerblichen geprägten Kommanditgesellschaft geführten Immobilienfonds gezahlten Eigenkapitalvermittlungsprovisionen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Fondsimmoblie dar, wenn sich die Kommanditisten aufgrund eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligen. Auch der IX. Senat des Bundesfinanzhofes hat mit seinem Urteil vom 8. Mai 2001 (BStBl. II 2001, 720) in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung zur ertragsteuerlichen Behandlung der Eigenkapitalvermittlungsprovision bei einem geschlossenen Immobilien-

fonds entschieden, dass auch Gebühren für in gesonderten Verträgen vereinbarte Dienstleistungen, die ein Anleger in einem geschlossenen Immobilienfonds entrichtet, nicht den sofort abziehbaren Werbungskosten, sondern den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzurechnen sind.

Die Beteiligungsgesellschaften, die originär gewerbliche Einkünfte erzielen, werden zwar nach Auffassung der Prospektherausgeber grundsätzlich nicht von der Rechtsprechung des BFH zu Immobilienfonds erfasst. Die Finanzverwaltung wendet durch das BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2003 die Grundsätze der obigen BFH Urteile auf alle geschlossenen Fonds an, ohne die Differenzierung des IV. Senats des BFH zwischen geschlossenen Immobilienfonds und anderen Fonds vorzunehmen.

Deshalb haben die Prospektherausgeber in der Prognoserechnung neben den Vermittlungsprovisionen auch die sog. weichen Kosten (Gründungs- und Anlaufkosten, Konzeptionsgebühr) in der steuerlichen Ertrags- und Liquiditätsprognose aktiviert und über den Investitionszeitraum abgeschrieben.

VERÄUßERUNGSGEWINN/AUFGABEGEWINN

Die Beteiligung an den Beteiligungsgesellschaften ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2023 angelegt.

Soweit der dem jeweiligen Kommanditisten zuzurechnende Anteil des Aufgabe- bzw. Liquidationsergebnisses oder der Erlös aus der Veräußerung des gesamten Kommanditanteils das steuerliche Kapitalkonto des Kommanditisten übersteigt, erzielt dieser einen Veräußerungsgewinn gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 3 EStG. Für diesen Veräußerungsgewinn ist die Begünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG zu gewähren (so genannte Fünftel-Regelung). Dies kann zu einer Progressionsmilderung bei der Besteuerung des Kommanditisten führen. Die Progressionsmilderung tritt jedoch grundsätzlich nicht ein, soweit ein Kommanditist bereits ohne die außerordentlichen Einkünfte in die höchste einkommensteuerliche Progressionsstufe fällt.

Entsteht jedoch bei der Veräußerung oder Aufgabe des gesamten Kommanditanteils ein Veräußerungs- oder Aufgabeverlust nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 3 EStG, so ist dieser Verlust steuerlich abzugsfähig.

Sollte der Kommanditist das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sein, kann er, sofern der anteilige Veräußerungsgewinn EUR 181.000 nicht übersteigt, den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (EUR 45.000 abzüglich des Betrages, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt) sowie die Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG beantragen. Der Antrag nach § 34 Abs. 3 EStG führt zu einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, jedoch mindestens einem Steuersatz von 16% für 2004 bzw. einem Steuersatz von 15% für 2005. Die Steuerermäßigung gemäß §§ 34 Abs. 3, 16 EStG kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Der Betriebsaufgabe- oder der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung der gesamten Beteiligung unterliegt nicht der Gewerbesteuer (vgl. hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“).

Eine steuerliche Privilegierung des Veräußerungsgewinns wird nicht gewährt, wenn nur eine Teilanteilsveräußerung durch den Kommanditisten vorliegt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 EStG). Der dabei erzielte Gewinn stellt einen laufenden Gewinn des Kommanditisten dar, der auch der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist.

Vor der Veräußerung seines Anteils an einer der Beteiligungsgesellschaften sollte der Kommanditist mit seinem persönlichen steuerlichen Berater ferner prüfen, ob ein steuerlicher Totalgewinn eingetreten ist oder ob er in seiner Person Gewinnerzielungsabsicht darstellen kann. Auch Fremdfinanzierungskosten der Kommanditeinlage sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.

EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN/ FREIBETRAG BEIM LOHNSTEUERABZUG

Voraussichtliche negative Einkünfte aus einer der Beteiligungsgesellschaften können bereits im Lohnsteuerverfahren der einzelnen Kommanditisten berücksichtigt werden bzw. die zu entrichtenden Vorauszahlungen mindern, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das Verfahren über die vorläufige Anerkennung voraussichtlicher Verlustzuweisungen für Steuervorauszahlungszwecke bzw. für die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte bestimmt sich nach den BMF-Schreiben vom 13. Juli 1992 (BStBl. I 1992, S. 404) und vom 28. Juni 1994 (BStBl. I 1994, S. 420). Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften wird bei ihrem Betriebsfinanzamt unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen das sog. Vorprüfungsverfahren einleiten, sobald 75%

des Kommanditkapitals rechtsverbindlich gezeichnet sind. Mit Abschluss der Vorprüfung durch das Betriebsfinanzamt können die negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Antrag der Kommanditisten bei ihrem Wohnsitzfinanzamt bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlung nach § 37 Abs. 3 EStG oder durch Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte gemäß § 39a Abs. 1 Nr. 5b EStG steuermindernd berücksichtigt werden. Der Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte kann bis zum 30. November des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.

Sollte die Vorprüfung wider Erwarten nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, sind die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter der Kommanditisten verpflichtet, in eigener Zuständigkeit über die Verlustanerkennung zu entscheiden.

Die Beteiligungsgesellschaften werden den einzelnen Kommanditisten die Höhe ihrer anteiligen Verluste sowie den Abschluss der Vorprüfung unverzüglich mitteilen.

PAUSCHALISIERTE GEWERBEERTRAGSSTEUERANRECHNUNG

Die tarifliche Einkommensteuer des einzelnen Kommanditisten ermäßigt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 EStG um das 1,8fache des für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Für die Kommanditisten als Mitunternehmer ist der auf den einzelnen Kommanditisten entfallende Anteil des Gewerbesteuermessbetrages gesondert und einheitlich festzustellen. Der Anteil wird anhand des Gewinnverteilungsschlüssels ohne Berücksichtigung von Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG ermittelt. Eine Gewerbesteueranrechnung in voller Höhe ist immer nur dann möglich, wenn ausreichend positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb in das zu versteuernde Einkommen des einzelnen Kommanditisten eingeflossen sind und ausreichend Einkommensteuer auf die gewerbliche Einkünfte entfällt. Anrechnungsüberhänge werden weder erstattet, noch sind sie vor- oder rücktragsfähig. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der individuellen Verhältnisse des einzelnen Kommanditisten überhaupt nicht zu einer Anrechnung kommt. Darüber hinaus ist voraussichtlich erst nach 2012 mit einer eventuellen Gewerbesteueranrechnung bei den Kommanditisten zu rechnen, da nach der vorliegenden Aufwands- und Prognoserechnung voraussichtlich erst im Jahr 2013 eine

13. Steuerliche Verhältnisse

Gewerbesteuerbelastung bei den Beteiligungsgesellschaften entsteht. In den Jahre davor liegt der voraussichtliche Gewerbeertrag unter dem Freibetrag von EUR 24.500 bzw. wird mit gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen verrechnet.

Die genauen Einzelheiten der pauschalisierten Gewerbesteueranrechnung im Einzelfall sollte jeder Kommanditist vor Zeichnung des Fonds mit seinem persönlichen Steuerberater abstimmen.

GEWERBESTEUER

Die Beteiligungsgesellschaften unterliegen selbst der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuerpflicht beginnt in dem Zeitpunkt, in dem erstmals alle Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Annahme eines Gewerbebetriebs erforderlich sind (R 18 GewStR). Bloße Vorbereitungs-handlungen reichen nicht aus, so dass auch etwaige in der Vorbereitungsphase auftretende Gewerbeverluste nicht mit späteren gewerbesteuerlichen Gewinnen verrechnet werden können. Die Gewerbesteuer stellt auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften eine abzugs-fähige Betriebsausgabe dar. Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommensteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust) der Beteiligungsgesellschaften um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Bei den Hinzurechnungen und Kürzungen sind auch die Sonderbetriebsausgaben, die auf der Ebene des Kommanditisten entstehen, zu berücksichtigen

Für eine Kommanditgesellschaft kann ein Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG in Höhe von EUR 24.500 in Anspruch genommen werden. Die für die Ermittlung der Gewerbesteuer anzuwendende Steuermesszahl variiert nach § 11 Abs. 2 Satz 1 GewStG in Abhängigkeit von dem Steuermessbetrag zwischen 1% und 5%. Aufgrund dieser Vorschriften ist in der Prognoserechnung erst in den letzten Perioden mit der Entstehung einer betragsmäßig geringen Gewerbesteuer zu rechnen. In der Prognoserechnung wurde der Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde angesetzt, in der die Solaranlage errichtet wird. Der Gewerbesteuer-Hebesatz beträgt dort derzeit 390%. Die Fondsinitiatoren weisen darauf hin, dass die Gemeinden durchaus andere Ansichten hinsichtlich der Heheberechtigung vertreten können und sich dadurch die Gewerbesteuer zu Lasten der Fondszeichner erhöhen kann.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes (BGBl. I 2003, S. 2922) ist die unbegrenzte Vortragsfähigkeit von Gewerbeverluste entfallen. Ent-

sprechend den Neuregelungen im Einkommensteuer-gesetz (§ 10d Abs. 2 EStG) ist auch der Verlustvortrag bei der Gewerbesteuer nach § 10a GewStG - also die Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach § 7 bis 10 GewStG um die Fehlbeträge aus vorrangegange-nen Erhebungszeiträume - nur bis zur Höhe eines Sockelbetrages von EUR 1 Mio. möglich. Der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist nur bis zu 60% v.H. um noch zur Verfügung stehende wei-tere Fehlbeträge zu kürzen, was auch im Bereich der Gewerbesteuer zu einer Mindestbesteuerung führt (§ 10a Sätze 1 und 2 GewStG n.F.).

Ein Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften unterliegt gemäß R 38 und 39 GewStR nicht der Gewerbesteuer.

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung an einer der Beteiligungsgesellschaften vollständig, ist dies nach derzeitiger Gesetzeslage gewerbesteuerfrei möglich. Dies gilt nicht, soweit der Kommanditist nur einen Teil seiner Kommanditbeteiligung veräußert. Der Gewinn, der aus der Veräußerung nur eines Teils der Kommanditbeteiligung entsteht, unterliegt als laufender Gewinn der Gewerbesteuer.

Bei jedem Kommanditistenwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der auf den ausscheidenden Kommanditisten anteilig entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag (R 68 Abs. 3 GewStR). Der verbleibende Verlustvortrag kann nur von solchen künftigen Gewerbeerträgen abgezogen werden, die anteilig auf die verbliebenen Altgesellschafter entfallen. Der neu eintretende Kommanditist hat der jeweiligen Betei-ligungsgesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag den Gewerbesteuermehraufwand aufgrund des Kommandi-tistenwechsels zu erstatten. Dies kann bei neu hinzutren-denden Kommanditisten zu zusätzlichen Aufwendungen und zu Beeinträchtigungen der Gewinnerzielungsab-sicht auf der Ebene des neu hinzutretenden Kommandi-tisten führen.

UMSATZSTEUER

Die Lieferung des erzeugten Stroms gegen Gewährung der Einspeisevergütung ist ein in Deutsch-land umsatzsteuerpflichtiger Umsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Die Beteiligungsgesellschaften selbst sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie selbständig, nachhaltig und mit Einnahmeer-zielungsabsicht tätig werden (§ 2 Abs. 1 UStG). Sie sind

zum Ausweis von Umsatzsteuer verpflichtet und zum Abzug von Vorsteuer berechtigt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Die Beteiligungsgesellschaften können die ihr ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Der Vorsteuerabzug ist für die Beteiligungsgesellschaften für solche Leistungen ausgeschlossen, die mit der Ausgabe der Kommanditanteile in Verbindung stehen. Dies wurde in dem Investitionsplan der Betreiber-gesellschaft entsprechend berücksichtigt.

Der BFH hat mit Urteil vom 6. Juni 2002 (BStBl. II 2003, S. 36) unter Änderung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung entschieden, dass die Führung der Geschäfte einer Personengesellschaft durch einen Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen einen Leistungsaustausch darstellen kann. Die hat zur Folge, dass die Leistungen des Gesellschafters in diesen Fällen grundsätzlich umsatzsteuerbar sind.

Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 (BStBl. I 2003, S. 68), 17. Juni 2003 (BStBl. I 2003, S. 378) und einem weiteren Schreiben vom 23. Dezember 2003 (IV B7-S 7100-246/03) dem Urteil des BFH angeschlossen. Demnach sind ab dem 31. März 2004 Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft (Personen- oder Kapitalgesellschaften) grundsätzlich als umsatzsteuerbare Leistungen zu behandeln, wenn diese Leistungen gegen (Sonder-) Entgelt ausgeführt werden und sie sich damit auf einen Leistungsaustausch richten. Nicht umsatzsteuerbar sind auch weiterhin Leistungen, die sich als Gesellschafterbeiträge darstellen und die durch die Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft abgegolten werden.

Nach den vertraglichen Regelungen haben die Beteiligungsgesellschaften für die Geschäftsführung der DSK GmbH eine vom Ergebnis unabhängige Vergütung zu zahlen. Ab dem 31. März 2004 ist die Geschäftsführung der DSK GmbH umsatzsteuerlich als Leistungsaustausch zu behandeln und nach der geänderten Rechtslage von dieser Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Beteiligungsgesellschaft kann die auf die Geschäftsführervergütung zu entrichtenden Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Eine Auswirkung auf die Renditeberechnung des Kommanditisten ergibt sich daher nicht.

KAPITALERTRAGSTEUER, ZINSABSCHLAGSTEUER

Die Beteiligungsgesellschaften legen die vorhandenen liquiden Mittel als kurzfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten an. Bei der Verzinsung dieser Kapitalanlagen fällt Quellensteuer in Form von Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlagsteuer an. Art und Höhe der Steuern sind zum einen abhängig von der Art der Kapitalerträge und zum anderen davon, wer die Quellensteuer trägt. Für den Fall, dass der Gläubiger der Kapitalerträge die Quellensteuer übernimmt, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30% auf Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, Bankeinlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wie z.B. Termineinlagen, öffentlichen Schuldverschreibungen oder Bundesschatzbriefen, soweit die Rückzahlung oder ein Nutzungsentgelt für die Überlassung vereinbart wurde.

Auf die Kapitalertragsteuer bzw. Zinsabschlagsteuer wird ferner ein Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5% erhoben. Die gesamten Kapitalertragsteuer- und Zinsabschlagsteuern sowie die einbehaltenen Solidaritätszuschläge werden im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Steuerfestsetzung anteilmäßig den Kommanditisten zugerechnet. Auf Ebene der Kommanditisten führt dies zu einem Erstattungsanspruch oder zu einer Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Steuern.

KIRCHENSTEUER UND SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

In der Prognoserechnung wird aus Vereinfachungsgründen keine Kirchensteuer berücksichtigt.

Zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5% der Einkommensteuer. In der Prognoserechnung findet der Solidaritätszuschlag in seiner aktuellen Höhe über die gesamte Laufzeit bis 2023 Anwendung.

Abweichungen von diesen Grundlagen zur Prognoserechnung können bei den einzelnen Kommanditisten zu geringeren oder höheren Steuerzahlungen bzw. -erstattungen führen.

VERMÖGENSTEUER

Die Vermögensteuer wird seit dem 1. Januar 1997 bis auf weiteres nicht erhoben, da durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 die Vermögensteuer für verfassungswidrig erklärt wurde und der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 1996 keine gesetzliche Neuregelung getroffen hat. Es ist jedoch nicht endgültig auszuschließen, dass zu einem künf-

13. Steuerliche Verhältnisse

tigen Zeitpunkt eine Wiedereinführung der Vermögensteuer - in dann abgeänderter und an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasster Form - stattfindet.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die Beteiligungsgesellschaften sind Personengesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz in Deutschland. Somit stellt ein Kommanditanteil an den Beteiligungsgesellschaften inländisches Betriebsvermögen im Sinne des § 121 Nr. 3 BewG dar. Folglich tritt eine Erbschaftssteuer- bzw. Schenkungsteuerpflicht auch dann ein, wenn weder der Erblasser bei Erwerb von Todes wegen zum Zeitpunkt seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung noch der Erwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinn des § 2 ErbStG war.

Bei der Ermittlung des steuerlichen Wertes des Kommanditanteils sind grundsätzlich die in der Steuerbilanz der Beteiligungsgesellschaften ausgewiesenen ertragsteuerlichen Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter zu übernehmen (Bestands- und Bewertungsidentität). Der so ermittelte Wert ist auf die Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Kommanditanteile aufzuteilen, § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 3 BewG i.V.m. Abschnitt 115 ErbStR. Existieren steuerliche Ergänzungs- oder Sonderbilanzen (z. B. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Darlehen bei Fremdfinanzierung der Nominalanlage) bedarf es einer den ertragsteuerlichen Regeln entsprechenden Bereinigung. Da es sich bei dem Kommanditanteil um Betriebsvermögen handelt, kommt beim Erwerb von Todes wegen und durch Schenkung unter Lebenden nach aktuellem Gesetzesstand unter den Voraussetzungen des § 13a ErbStG in Verbindung mit § 19a ErbStG folgende Vergünstigung in Betracht: Soweit ein Kommanditanteil/Teilkommanditanteil durch Erbfolge oder im Wege der Schenkung auf einen Erwerber übergeht, kann unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu dem persönlichen Freibetrag des Erwerbers gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG ein gesonderter Freibetrag für Betriebsvermögen von bis zu EUR 225.000 in Anspruch genommen werden; der diesen Freibetrag übersteigende Wert ist mit 65% anzusetzen (§ 13a Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG). Voraussetzung hierfür ist aber unter anderem, dass der Erwerber den Kommanditanteil innerhalb von fünf Jahren nicht veräußert und dass der Zuwendende die Inanspruchnahme des Freibetrages gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklärt. Darüber hinaus erfolgt neben der Begünstigung nach § 13a ErbStG die Besteuerung des steuerpflichtigen Erwerbs stets mit dem günstigen Steuersatz der Steuer-

erklasse I gemäß § 19a ErbStG unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erwerber und bisherigem Kommanditisten. Durch das Haushaltsbegleitgesetz wurde die Tarifentlastung des § 19a ErbStG jedoch insoweit eingeschränkt, als dass von der tariflichen Erbschaftsteuer, die auf inländisches Betriebsvermögen entfällt, nur noch ein Entlastungsbetrag von 88% des Unterschiedbetrages zwischen der auf begünstigtes Vermögen entfallenen Steuer nach der Steuerklasse III bzw. II im Vergleich zur anzuwendenden Steuerklasse I abgezogen werden kann.

Vor einer Schenkung oder der Abfassung eines Testaments, das diese Beteiligung beinhaltet, sollte jedoch in jedem Fall der persönliche steuerliche Berater konsultiert werden. Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 13a ErbStG in Kürze entscheiden muss, da diese vom BFH unlängst vorgelegt wurde (BFH Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002; II R 61/99 BVerfG 1 BvL 10/02, BFH/NV 2002, S. 1238).

Wann genau das Bundesverfassungsgericht urteilen wird, ist derzeit nicht ersichtlich. Dementsprechend ist ebenso unklar, ob und in welcher Form die derzeitige Regelung des § 13a ErbStG in Zukunft bestehen bleiben oder geändert werden wird. Kommanditisten sollten sich daher auch hinsichtlich der zur erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an einen qualifizierten persönlichen steuerlichen Berater wenden.

14. Rechtliche Verhältnisse

Die folgende Zusammenstellung erläutert einige wichtige Eckpunkte der vertraglichen Konzeption. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen über die Beendigung der Kapitalanlage, die systematisch zu den rechtlichen Verhältnissen gehören, haben wir aufgrund ihrer Bedeutung in einem gesonderten Kapitel erläutert (siehe das nachfolgende Kapitel 15 „Beendigung der Kapitalanlage“). Ein intensives Studium der Verträge und Gesetze, die teilweise gesondert abgedruckt sind, kann durch die hier gegebene Zusammenstellung nicht ersetzt werden und bleibt daher unverzichtbar. Wir empfehlen, eine fachkundige Person Ihres Vertrauens zur Beratung hinzuzuziehen.

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Die hier vorgestellten Beteiligungsgesellschaften sind Kommanditgesellschaften (KG). Sie haben ihren Sitz in Fürth und führen die Firmierung DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG. Gegenstand jeder Beteiligungsgesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb jeweils einer Solaranlage in Neustadt an der Weinstraße sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

Die Beteiligungsgesellschaften wurden durch die Komplementärin und den Gründungskommanditisten am 15. Dezember 2002 gegründet und sind seit dem 9. bzw. 13. Mai 2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth/Bayern eingetragen - seit 30. September bzw. 23. Oktober 2003 unter ihren aktuellen Firmen. Bei einer GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, bei der als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) regelmäßig ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt ist. Mit einer GmbH & Co. KG lassen sich die Vorteile einer Personengesellschaft (KG) mit den Vorteilen einer Kapitalgesellschaft (GmbH) verbinden.

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften ist die DSK GmbH. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Gewinn und am Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

Neben der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligen sich Anleger an den Beteiligungsgesellschaften als Kommanditisten (beschränkt haftende Gesellschafter). Herr Adolf Ehrnsberger ist als Gründungskommanditist an der DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG jeweils mit einer Einlage von EUR 200 beteiligt.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die DSK GmbH nimmt als Komplementärin die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften wahr. Im Verhältnis zu jeder der Beteiligungsgesellschaften gilt:

Für die Haftungsübernahme erhält die DSK GmbH jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von 1% ihres Stammkapitals (derzeit EUR 25.000). Die Vergütung erhöht sich um die jährliche Teuerungsrate, mindestens jedoch um 1% pro Jahr. Darüber hinaus erhält die Komplementärin für die Übernahme der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften Auslagenersatz sowie jeweils eine einmalige Vergütung für die Konzeptionierung des jeweiligen Vorhabens in Höhe von EUR 45.677 (entspricht 4% eines Anlagekaufpreises), eine einmalige Vergütung für die Vermittlung des Kommanditkapitals in Höhe von EUR 16.500 (entspricht dem Agio) sowie eine jährliche Vergütung für die Betriebsführung der Anlage in Höhe von anfangs EUR 3.100, die jährlich um 1% steigt, jeweils zuzüglich eventuell gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Kosten Dritter, die die Komplementärin z. B. für Kommanditistenverwaltung und Buchführung einschaltet, trägt die jeweilige Beteiligungsgesellschaft.

Zur Vertretung der Beteiligungsgesellschaften ist allein die DSK GmbH als geschäftsführende Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

KAPITALERHÖHUNG DURCH KOMMANDITEINLAGEN

Das Kommanditkapital wird bei Vollplatzierung EUR 330.200 je Beteiligungsgesellschaft betragen. Es wird aufgebracht, indem beitretende Kommanditisten jeweils eine Kommanditeinlage übernehmen. Die Kommanditeinlage soll im Regelfall jeweils mindestens EUR 5.000 betragen und durch 5.000 ohne Rest teilbar sein; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Weiterhin hat jeder Kommanditist ein Aufgeld (Agio) von 5% bezogen auf seine Kommanditeinlage zu zahlen.

Der Kommanditist hat seine Kommanditeinlage in voller Höhe zzgl. des Aufgeldes gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung sofort auf das dort angegebene Sonderkonto einzuzahlen (Zahlungseingang). Die Komplementärin darf andere Kommanditisten als den Gründungskommanditisten erst dann zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft gesichert ist. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist nicht vorgesehen. Sie könnte durch eine Änderung

des Gesellschaftsvertrages begründet werden, die allerdings der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfte - mit anderen Worten: Sie als Anleger können nicht gegen Ihren Willen zu einem Nachschuss verpflichtet werden. Die Gesellschafter können allerdings eine nachträgliche Kapitalerhöhung beschließen; wenn Sie an dieser nicht teilnehmen wollen, müssen Sie ggf. eine entsprechende Verminderung Ihrer Beteiligungsquote hinnehmen.

Die Kommanditisten müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Dazu stellen sie der geschäftsführenden Komplementärin (DSK GmbH) unverzüglich mit dem Beitritt eine Handelsregistervollmacht (**siehe Kapitel 19 „Handelsregistervollmacht“ sowie die gesondert lose beigelegte Anlage „Handelsregistervollmacht“**) aus. Diese muss jeder Kommanditist auf seine eigenen Kosten notariell beglaubigen lassen.

BETEILIGUNGSDAUER

Die Beteiligungsgesellschaften werden gemäß Gesellschaftsvertrag (als Anlage in Kapitel 20) für die Dauer bis zum 31. Dezember 2023 errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaften (mit der Folge des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters) ist nicht vorgesehen. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Eine Veräußerung des Kommanditanteiles ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres möglich. Für eine Veräußerung oder eine Belastung (z.B. Verpfändung) des Kommanditanteils (Veräußerung und Belastung zusammen eine „Verfügung“) ist die Zustimmung der Komplementärin erforderlich; diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Verfügungen über Teile einer Beteiligung sind ausgeschlossen. Der Komplementärin oder einem von ihr zu benennenden Dritten steht ein Vorkaufsrecht zu.

Siehe im übrigen Kapitel 15 „Beendigung der Kapitalanlage“.

HAFTUNG DER KOMMANDITISTEN

Als Kommanditist haftet der Anleger nur in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (§§ 171 ff. HGB). Als Haftsumme wird die vereinbarte Kommanditeinlage eingetragen. Sobald und soweit die Einlage tatsächlich geleistet und die Haftsumme im Handelsregister eingetragen ist, können Gläubiger der Gesellschaft den Kommanditisten nicht mehr in Anspruch nehmen. Die Haftung lebt jedoch wieder auf, soweit die

Einlage an den Kommanditisten zurückbezahlt wird. Dies ist z.B. bei Gewinnentnahmen der Fall, wenn und soweit das Kapitalkonto durch Verluste unterdeckt ist. Die bereits in den Anfangsjahren gemäß Prospekt vorgesehenen Ausschüttungen/Entnahmen führen zu einem Wiederaufleben der Haftung in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag des Kapitalkontos und der Hafteinlage. Die Haftung lebt auch dann wieder auf, wenn die Einlage an einen Erwerber des Anteils oder bei Ausscheiden aus der Gesellschaft ein Abfindungsguthaben zurück- bzw. ausgezahlt wird. Falls ein Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft ein Darlehen gibt - auch, soweit er auf seinem Darlehenskonto entnahmefähige Gewinnanteile stehen lässt -, können diese unter Umständen in einer Krise der Gesellschaft nicht mehr entnommen werden (§ 172 a HGB).

Tritt ein Kommanditist in eine bereits bestehende Handelsgesellschaft ein, so haftet er bis zu seiner Eintragung in das Handelsregister grundsätzlich uneingeschränkt (§ 176 HGB). Durch die Eintragung kann nur die Haftung für Verbindlichkeiten, die nach Eintragung entstehen, beschränkt werden. Dies gilt ausnahmsweise nicht, soweit dem Gläubiger der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft die Kommanditistenstellung des Anlegers bekannt war (§ 176 Abs. 1 HGB). Die Beteiligungsgesellschaften werden alle Vertragspartner, mit denen sie nach Gründung und vor Eintragung der Kommanditisten Verträge abschließen, auf die Kommanditistenstellung der Anleger hinweisen. Der Gesellschaftsvertrag sieht zudem vor, dass der Beitretende erst mit seiner Eintragung im Handelsregister Kommanditist der Gesellschaft wird. Hat der Kommanditist bei Ausscheiden aus der Gesellschaft seine Einlage noch nicht erbracht oder lebt die Haftung durch Einlagenrückgewähr wieder auf (z.B. durch Abfindung oder Entnahmen), greift eine Begrenzung der sog. Nachhaftung (§ 160 HGB). Danach besteht eine Haftung für Forderungen, die bis zum Ausscheiden begründet und vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig wurden. Die Frist beginnt mit der Eintragung des Ausscheidens ins Handelsregister zu laufen. Wird die Gesellschaft aufgelöst, verjähren die Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft.

ERGEBNISVERTEILUNG UND ENTNAHMERECHT

Die Gesellschafter sind an Gewinn und Verlust der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (festen Kapitalkonten) beteiligt. Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung einer

14. Rechtliche Verhältnisse

vorab ggf. gebildeten Liquiditätsreserve; über die Bildung und Höhe einer Liquiditätsreserve entscheidet die Komplementärin.

Für jeden Gesellschafter besteht ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragkonto sowie ein Darlehenskonto. Der Kapitalanteil des Gesellschafters wird auf dem Kapitalkonto gebucht. Das Kapitalkonto ist unveränderlich und nicht entnahmefähig. Gewinn- und Verlustanteile werden bis zum Ausgleich auf dem Verlustvortragkonto gebucht. Das Rücklagekonto weist nicht entnahmefähige Gewinnanteile aus. Die entnahmefähigen Gewinnanteile sind aus dem Darlehenskonto ersichtlich. Durch Mehrheitsbeschluss können die Gesellschafter gleichmäßig Guthaben vom Rücklagekonto auf das Darlehenskonto umbuchen oder Gewinnanteile den Rücklagekonten zuschreiben. Ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss können vorhandene Rücklagen zum Verlustausgleich verwendet werden. Jeder Gesellschafter darf gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Überziehungen des Darlehenskontos bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin unter Beachtung einer Zweiwochenfrist einberufen und von ihr geleitet. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Auf begründetes Verlangen der Kommanditisten, die zusammen mindestens ein Viertel des Kommanditkapitals der Gesellschaft halten, ist darüber hinaus eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und ggf. dessen Prüfung, die Verwendung des Jahresergebnisses (soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine besondere Regelung enthält), die Entlastung der Geschäftsführung, grundlegende Geschäftsführungsmaßnahmen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Ausschluss von Gesellschaftern, die Auflösung der Gesellschaft und über sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese im KG-Vertrag oder gesetzlich zwingend vorgesehen sind.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Gesellschafterbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

sofern nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag abweichendes bestimmt ist. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren kann durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.

Die Stimmrechte der Kommanditisten richten sich nach den Kapitalanteilen. Je EUR 5.000 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin verfügt kapitalunabhängig über 50 Stimmen. Das Stimmrecht erlischt mit der Kündigung bzw. einem Beschluß zur Ausschließung aus der Gesellschaft.

Jeder Kommanditist hat Anspruch auf Auskunft in allen Gesellschaftsangelegenheiten von der Geschäftsführung. Einmal jährlich können Bücher und Schriften eingesehen werden. Der Kommanditist hat über die vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

AUSSCHLUSS VON GESELLSCHAFTERN

- siehe hierzu das folgende Kapitel 15 „Beendigung der Kapitalanlage“ -

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Komplementärin DSK GmbH haftet gegenüber den beitretenden Kommanditisten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche verjähren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, in sechs Monaten nach Bekanntwerden des Sachverhalts. Eine Haftung für die wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele der Gesellschafter sowie für das Verhalten Dritter übernehmen weder die Beteiligungsgesellschaften noch die Komplementärin DSK GmbH.

Die Haftung für Angaben in diesem Prospekt, der nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde, ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Prospekthaftung, gilt gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages eine Ausschlussfrist von drei Jahren.

RECHTSNACHFOLGE

Bei Tod eines Gesellschafters geht der Gesellschaftsanteil auf die legitimierten Erben oder Vermächtnisnehmer über. Erbengemeinschaften bestimmen einen gemeinsamen Vertreter; bis zu dessen Bestellung ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anteils am Gewinn und Verlust der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Ausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Vertreter vorzunehmen.

15. Beendigung der Kapitalanlage

INFORMATIONEN ZUR BEENDIGUNG DER KAPITALANLAGE

Die Beteiligungsgesellschaften werden auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2023 errichtet. Die branchenübliche Beteiligungslaufzeit an einer Solaranlage ist auf 20 Jahre konzipiert. Am 31. Dezember 2023 erhalten die Beteiligungsgesellschaften von der Pfalzsolar GmbH eine Pauschalzahlung von jeweils EUR 70.000 zur Abgeltung der Einspeisevergütung für das Jahr 2024 (sowie jeweils EUR 1 gegen Übereignung der Solaranlage an Pfalzsolar GmbH und Übernahme der Rückbauverpflichtung durch Pfalzsolar GmbH); nach dem 31. Dezember 2023 findet die Liquidation der Gesellschaft statt (§ 21 des Gesellschaftsvertrages), soweit nicht die Gesellschafter mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschließen. Die Liquidation wird nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Dabei werden die laufenden Geschäfte beendet, Forderungen eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und die Gläubiger befriedigt. Das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile verteilt.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters werden die Beteiligungsgesellschaften nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Der Gesellschafter kann nur durch eine außerordentliche Kündigung aus der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft ausscheiden; eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Das außerordentliche Kündigungsrecht kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann, also nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter insolvent wird, die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil oder in die sonstigen Mitgliedschaftsrechte betrieben wird oder ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht. Über den Ausschluss befindet grundsätzlich die Gesellschafterversammlung, wobei der erschienene Betroffene kein Stimmrecht, sondern lediglich ein Anhörungsrecht hat.

Eine Beendigung der Beteiligung des Gesellschafters tritt auch dann ein, wenn er seinen Geschäftsanteil im Ganzen rechtsgeschäftlich überträgt.

Der Geschäftsanteil kann allerdings nur im Ganzen, nur mit Zustimmung der Komplementärin und nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres übertragen werden; ggf. kann ein Vorkaufsrecht der Komplementärin (oder eines von ihr zu benennenden Dritten) greifen.

Einer Übertragung kann auch ein Erbfall oder eine Schenkung zu Grunde liegen. Im Erbfall wird die Gesellschaft mit dem Erben bzw. dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt. In diesem Fall ist eine Zustimmung der Komplementärin nicht erforderlich. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

Schließlich können die Beteiligungsgesellschaften auch vorzeitig, d.h. vor dem 31. Dezember 2023 aufgelöst werden. Über die Auflösung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gleichzeitig ist über das Abwicklungsverfahren abzustimmen. Wird die jeweilige Beteiligungsgesellschaft liquidiert, so ist das verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der Kapitalanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Dabei ist die Schlussbilanz maßgeblich.

Kommt der Kommanditist mit seiner Verpflichtung zur Einlagenleistung oder zur Abgabe der Handelsregistervollmacht nicht nach, kann die Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch die geschäftsführende Komplementärin, vom Beteiligungsvertrag zurücktreten.

Schließlich ist nicht auszuschließen, dass die Beendigung der Kapitalanlage von dritter Seite herbeigeführt wird. Die Solaranlagen und die Einspeisevergütungen sind bzw. werden an die kreditgebende Bank zur Sicherheit übereignet bzw. abgetreten; im Sicherungsfall (Nichterfüllung der Verpflichtungen der Beteiligungsgesellschaften gegenüber der kreditgebenden Bank) ist daher eine Verwertung zulasten der Beteiligungsgesellschaften und damit zulasten der Kommanditisten denkbar. Das gleiche gilt im Falle einer Insolvenz einer Beteiligungsgesellschaft.

Die Folgen eines Ausscheidens

Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung erhält der ausscheidende Gesellschafter von seinem Vertragspartner das rechtsgeschäftlich Vereinbarte (Kaufpreis o.ä.); abgesehen hiervon sowie abgesehen vom Erbfall gilt:

Bei seinem Ausscheiden erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung grundsätzlich der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgebend ist. Der Verkehrswert wird gemäß den von Wirtschaftsprüfern in Deutschland allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Heutzutage stellt der IDW Standard S1 hierfür das Ertragswertverfahren sowie das sog. Discounted Cash-flow (DCF)-Verfahren zur Wahl.

Kommt es zum Ausschluss eines Gesellschafters oder zu einer Kündigung aus wichtigem Grund, so wird (wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt) von dem Verkehrswert ein 25%iger Abschlag vorgenommen, so dass er in diesen Fällen lediglich 75% des Verkehrswertes erhält.

Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Festsetzung der Abfindung folgt. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen und ist unverzinslich. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind andere Raten festzusetzen. Ggf. entscheidet ein Schiedsgutachter.

Wenn ein Gesellschafter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Beitrittserklärung und/oder seiner Verpflichtung zur Übergabe einer beglaubigten Handelsregistervollmacht nicht oder nicht vollständig nachkommt und die Beteiligungsgesellschaft vom Beteiligungsvertrag zurücktritt, so hat er keinen Anspruch auf Abfindung, sondern erhält lediglich einen eventuell bereits gezahlten Anteil seiner Kommanditeinlage unverzinst zurück. Das Agio wird als Schadenspauschale einbehalten bzw. fällig.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, eine Sicherheitsleistung für die Abfindung zu verlangen.

16. Hinweise auf besondere Umstände

BESONDERE UMSTÄNDE

Es bestehen folgende gesellschaftsrechtliche und personelle Verflechtungen:

Die für die Errichtung und den Betrieb der Solaranlagen im wesentlichen verantwortlichen Initiatoren sind die DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG, die DSK GmbH (Komplementärin; Eigenkapitalvermittlung, Betriebsführung und Verwaltung) und die GWU Solar GmbH (Wartung sowie Beteiligung an der Errichtung als Subunternehmer).

Herr Wolfgang Wismeth ist Gesellschafter der GWU Solar GmbH sowie der DSK GmbH mit Anteilen von jeweils über 25 % sowie Geschäftsführer der beiden Gesellschaften. Weitere Geschäftsführerin der GWU Solar GmbH ist dessen Ehefrau Gabriele Wismeth. Herr Adolf Ehrnsberger ist Geschäftsführer und Minderheitsgesellschafter der DSK GmbH. Er ist außerdem Gründungskommanditist der einzelnen Beteiligungsgesellschaften. Herr Wismeth und Herr Ehrnsberger sind als Geschäftsführer der DSK GmbH jeweils einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der dritte Geschäftsführer der DSK GmbH, Herr Reinhard Ling, ist Angestellter der GWU Solar GmbH. Er wickelt als bauleitender Ingenieur auf Seiten der GWU Solar GmbH auch wesentliche Bereiche der Installation der Solaranlagen ab.

Die Anteile der Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaften sind im Kapitel 11 „Vertragspartner und wichtige Verträge“ aufgeführt.

17. Checkliste: So werden Sie Kommanditist

PRÜFEN DES PROSPEKTES

Lesen Sie bitte genau und sorgfältig den Prospekt. Achten Sie vor allem auf die Chancen und Risiken und holen Sie ggf. den Rat eines fachkundigen Dritten ein.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Der Beitritt als Kommanditist wird mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Geschäftsführung der DSK GmbH, Zahlung des Gesamtbetrages (Kommanditeinlage und Agio), Übergabe einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht und Eintragung ins Handelsregister wirksam. Die DSK GmbH bestätigt die Annahme des Beitritts durch Zusendung der unterzeichneten Annahmeerklärung.

Die DSK GmbH ist zur Unterzeichnung der Annahmeerklärungen von den Beteiligungsgesellschaften DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG bevollmächtigt worden. Füllen Sie bitte die beiliegende Beitrittserklärung/ Widerrufsbelehrung (Kapitel 18 sowie die gesondert lose beigefügte Anlage „Beitrittserklärung/Widerrufsbelehrung“) vollständig aus und schicken Sie diese unterschrieben im Original per Post an die Adresse:

DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH
Hans-Vogel-Straße 24
90765 Fürth

EINZAHLUNG

Für die Beteiligungsgesellschaften wurde bei der Commerzbank AG Ludwigshafen ein Sonderkonto der DSK GmbH eingerichtet. Auf dieses Sonderkonto ist die Einlage zzgl. Agio zu leisten. Die DSK GmbH teilt Ihnen mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme Ihrer Beitrittserklärung mit, welcher konkreten Beteiligungsgesellschaft Sie beitreten. Der Eingang Ihres Gesamtbetrages (Kommanditeinlage zzgl. 5% Agio) hat mit Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages auf dem Sonderkonto der DSK GmbH zu erfolgen („Fälligkeitstag“). Der Eingang des von Ihnen gezahlten Gesamtbetrages wird von der DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH nicht gesondert bestätigt.

NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG UND VOLLMACHT

Die für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung notwendige Handelsregistervollmacht ist diesem Prospekt als Muster beigefügt (Kapitel 19 sowie die gesondert lose beigefügte Anlage „Handelsregistervollmacht“). Diese Handelsregistervollmacht bitten wir auszufüllen sowie vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und nach notarieller Beglaubigung Ihrer Unterschrift unverzüglich bei der DSK GmbH unter obiger Adresse im Original einzureichen.

Im Anschluss wird die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister vorgenommen. Die Kosten der notariellen Beglaubigung und die Kosten der Eintragung der Kommanditbeteiligung trägt der Kommanditist.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Handelsregistervollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der Kommanditist. Insbesondere wird der Beitritt erst mit Eintragung wirksam. Sollte es nicht möglich sein, das Kapital der Beteiligungsgesellschaft vollständig zu platzieren, so erhalten Sie das von Ihnen bereits eingezahlte Kommanditkapital nebst Agio umgehend zurück.

BEITRITTSERKLÄRUNG UND WIDERRUFSBELEHRUNG

für eine Beteiligung als Kommanditist an einer der Beteiligungsgesellschaften DSK Solarkraftwerk 25 bis 27 GmbH & Co. KG.

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle 3 Seiten vollständig aus und unterschreiben Sie auf den beiden grau unterlegten Feldern. Nur wenn beide Unterschriften vorliegen, kann Ihre Beitrittserklärung bearbeitet werden. Vielen Dank!

Die DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH weist Ihnen die Nummer der Beteiligungsgesellschaft zu, an der Sie sich beteiligen.

Von der DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH auszufüllen:

Die Beteiligung erfolgt an der DSK Solarkraftwerk ____ GmbH & Co. KG (nachfolgend die „Beteiligungsgesellschaft“).

Der unten genannte Gesamtbetrag (Kommanditeinlage zuzüglich 5% Agio) ist auf das folgende Sonderkonto zu überweisen:

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Kreditinstitut _____

Name _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ Beruf _____

Straße Nr. _____ Steuernummer _____

Postleitzahl _____ Wohnsitz-Finanzamt _____

Wohnort _____ E-Mail _____

Telefon _____ Telefax _____

Ausschüttungen überweisen auf:

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Inhaber _____ Name der Bank _____

Ort der Bank _____

Hiermit beteilige ich, der/die Obengenannte und Unterzeichnende, mich als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft mit einer Kommanditeinlage

im Betrag von EUR _____

(mindestens EUR 5.000, muss durch 5.000 ohne Rest teilbar sein)

in Worten: EUR _____

zzgl. 5% Agio auf die Kommanditeinlage (EUR _____)

(Kommanditeinlage und Agio in Höhe von zusammen EUR _____ nachfolgend der „Gesamtbetrag“)

18. Beitrittserklärung/ Widerrufsbelehrung

nach Maßgabe des Prospektes und der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist.

Mir ist bekannt, dass meine Haftsumme der einzuzahlenden Einlage entspricht. Der Beitritt zur Gesellschaft wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, der Zahlung meiner Kommanditeinlage nebst Agio, der Übergabe einer **notariell** beglaubigten Handelsregistervollmacht und der Eintragung ins Handelsregister wirksam. Mir ist bekannt, dass eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erst nach Vorlage einer vollständig ausgefüllten Handelsregistervollmacht erfolgen kann.

Die Zahlung (Eingang) meines Gesamtbetrages (Kommanditeinlage zzgl. 5% Agio) hat sofort zu 100% auf das Sonderkonto der DSK GmbH zu erfolgen („Fälligkeitstag“). Der Eingang des gezahlten Gesamtbetrages wird von der DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH nicht gesondert bestätigt.

Kommt der Kommanditist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach und/oder übergibt er der Beteiligungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, ist die Komplementärin berechtigt, vom Beteiligungsvertrag mit dem Kommanditisten zurückzutreten. Der Kommanditist trägt die Kosten des Rücktritts, zumindest eine Schadenspauschale i.H.v. 5% der Kommanditeinlage, sofern der Kommanditist nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Sonderbetriebsausgaben muss jeder Kommanditist bis zum 28. Februar des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres bei der Beteiligungsgesellschaft schriftlich unter Beifügung der Originalbelege eingereicht haben. Nachträglich gemeldete Sonderbetriebsausgaben verursachen zusätzliche, von dem Kommanditisten zu tragende Kosten. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die nachträglich eingereichten Sonderbetriebsausgaben durch das Finanzamt berücksichtigt werden.

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten zum Zweck der Verwaltung meiner Gesellschaftsbeteiligung bin ich einverstanden. Etwaige Änderungen der persönlichen Daten, die ich in dieser Beitrittserklärung angegeben habe, werde ich unverzüglich der DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH mitteilen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten Änderungen oder Ergänzungen erfolgen, bedürfen Sie zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH.

Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Zeichnung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Prospekt genannten Chancen und Risiken, insbesondere dem Risiko eines Totalverlustes handelt.

Ich bestätige, dass ich eine Ausführung des Prospektes mit Gesellschaftsvertrag einschließlich der Beitrittserklärung/ Widerrufsbelehrung erhalten und vollumfänglich zur Kenntnis genommen habe und erkenne den Inhalt als für mich verbindlich an.

Bitte hier unterschreiben:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Von der DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH auszufüllen:

ANNAHMEBESTÄTIGUNG

Die vorstehende Beitrittserklärung wird hiermit angenommen.

Ort, Datum _____

DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH

WIDERRUFSBELEHRUNG:

Mir ist bekannt, dass ich diese Beitrittserklärung innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen kann. Der Widerruf braucht keine Begründung zu enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem ich die Widerrufsbelehrung unterschrieben habe und mir

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und
- eine Abschrift meiner gegengezeichneten Beitrittserklärung

zur Verfügung gestellt wurde.

Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH, Hans-Vogel-Straße 24, 90765 Fürth, Faxnummer: 0911-756589-99 oder per E-mail an: info@dsk-beteiligungen.de.

WIDERRUFSFOLGEN:

Sind im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Leistungen von beiden Seiten empfangen/geleistet worden, so müssen diese zurückgewährt werden. Dies gilt auch für die aus der jeweiligen empfangenen Leistung gezogenen Nutzungen. Kann einer der beiden Vertragsparteien die jeweils empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurück gewähren, so ist Wertersatz zu leisten. Dies gilt auch für den Fall, dass die empfangenen Leistungen bestimmungsgemäß genutzt wurden.

Bitte hier unterschreiben:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

19. Handelsregistervollmacht

HINWEIS: Bitte füllen Sie die Vorder- und Rückseite dieser Vollmacht vollständig aus und senden Sie sie - notariell beglaubigt - im Original an:

DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH, Hans-Vogel-Str. 24, 90765 Fürth

Ich

Herr / Frau	_____	Titel	_____
Nachname	_____	Vorname	_____
Straße & Nr.	_____	Geburtsdatum	_____
Postleitzahl	_____	Wohnort	_____

bin einer der nachfolgenden Kommanditgesellschaften

DSK Solarkraftwerk 25 GmbH & Co. KG
DSK Solarkraftwerk 26 GmbH & Co. KG
DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG

als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage / Haftenlage in Höhe von

_____ EUR

(in Worten)

_____ EUR

beigetreten.

Ich erteile hiermit der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin (=die „Bevollmächtigte“) der vorstehenden GmbH & Co. KG bei gleichzeitiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Dauer meiner Beteiligung die

unwiderrufliche Vollmacht,

meinen Eintritt in die DSK Solarkraftwerk 25 GmbH & Co. KG, DSK Solarkraftwerk 26 GmbH & Co. KG, DSK Solarkraftwerk 27 GmbH & Co. KG („Gesellschaft“) beim Handelsregister anzumelden und alle im Zusammenhang mit meiner Beteiligung erforderlichen oder nach Auffassung der Bevollmächtigten zweckmäßigen späteren Anmeldungen vorzunehmen.

[bitte wenden]

Darüber hinaus erteile ich der oben genannten Bevollmächtigten sowie deren Rechtsnachfolgerin Vollmacht, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Dauer meiner Beteiligung, bis zur Erreichung der Gesamtkommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft zu erhöhen, Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen oder die Kommanditeinlagen von beigetretenen Kommanditisten zu erhöhen.

Die Vollmacht umfaßt insbesondere das Recht:

- (a) alle Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben, die zur Erhöhung oder Herabsetzung des Kommanditkapitals erforderlich sind,
- (b) alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen und Eintragungen im Handelsregister zu bewirken,
- (c) alle sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Handlungen vorzunehmen, welche zur Aufnahme von Gesellschaftern erforderlich sind oder werden; dies gilt insbesondere auch für solche Erklärungen und Handlungen, die notwendig sind, um die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister zu bewirken,

Im übrigen ist die oben genannte Bevollmächtigte unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen, insbesondere sämtliche weiteren Handelsregisteranmeldungen auch im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern, vorzunehmen, die aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlich sind oder werden.

Diese Vollmacht ist weit auszulegen. Sie ermächtigt zu allen Anmeldungen und Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, die die Gesellschaft betreffen, insbesondere

- Erklärungen des Eintritts und des Ausscheidens von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers;
- Erklärung zum Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Erklärung zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kommanditkapitals sowie von Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus und berechtigt auch zur Erteilung von Untervollmachten und den Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, wird die Vollmacht jedem einzelnen und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt

Bitte hier unterschreiben:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

[Notarieller Beglaubigungsvermerk]

20. Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

DSK Solarkraftwerk [25 bis 27] GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Fürth. Die Komplementärin ist berechtigt, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen, insbesondere wenn der Gesellschaftszweck dies erfordert.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiland-Solarstromanlage am Standort Neustadt an der Weinstraße sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

(2) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

(3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlicher Branchen beteiligen.

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftung

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ("Komplementärin") ist die Firma DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Fürth. Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Gewinn und am Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Gründungskommanditist ist:

Herr Adolf Ehrnsberger, München, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 200,00. Die Einlage wird in bar erbracht.

(3) Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll auf bis zu

EUR 330.200,00 (in Worten: Euro dreihundertdreißigtausendzweihundert)

(die "Gesamtkommanditeinlage") durch Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöht werden. Die Kommanditeinlage der weiteren Kommanditisten soll im Regelfall jeweils mindestens EUR 5.000,00 betragen und durch 5.000,00 ohne Rest teilbar sein; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Kommanditeinlagen werden zum Nominalwert ausgegeben, sind in voller Höhe in bar zu erbringen und werden in dieser Höhe als Hafeinlagen im Handelsregister eingetragen.

(4) Zuzüglich zur Kommanditeinlage hat jeder weiterer Kommanditist ein Aufgeld (Agio) von 5% bezogen auf seine Kommanditeinlage zu zahlen.

(5) Der Gründungskommanditist und künftig beitretende Kommanditisten ermächtigen und bevollmächtigen hiermit die Komplementärin, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Dauer ihrer Beteiligung bis zur Erreichung der Gesamtkommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft zu erhöhen, Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen oder die Kommanditeinlagen von beigetretenen Kommanditisten zu erhöhen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht:

(a) alle Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben, die zur Erhöhung des Kommanditkapitals erforderlich sind,

(b) alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen und Eintragungen im Handelsregister zu bewirken,

(c) alle sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, welche zur Aufnahme von Gesellschaftern erforderlich sind oder werden; dies gilt insbesondere auch für solche Erklärungen und Handlungen, die notwendig sind, um die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister zu bewirken.

Im Übrigen ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen, insbesondere sämtliche weiteren Handelsregisteranmeldungen auch im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern, vorzunehmen, die aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlich sind oder werden.

(6) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine entsprechende Vollmacht auch in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Vollmacht ist unwiderruflich; sie erlischt nicht im Falle des Todes eines Vollmachtgebers. Die Kosten der Vollmachtserteilung hat der einzelne Kommanditist zu tragen.

(7) Der Eintritt weiterer Kommanditisten wird wirksam mit (i) Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, wobei der Zugang der Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung bei dem beitretenden Kommanditisten nicht Wirksamkeitsvoraussetzung ist, sowie mit (ii) Eintritt der folgenden aufschiebenden Bedingungen:

a) Leistung der Kommanditeinlage zuzüglich Agio;

b) Eintragung des Kommanditisten im Handelsregister;

c) Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinausgehenden Handelsregistervollmacht, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu allen Anmeldungen und Erklärungen gegenüber dem Handelsregister berechtigt, die die Gesellschaft betreffen, insbesondere

- Erklärungen des Eintritts und des Ausscheidens von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers;

- Erklärung zum Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;

- Erklärung zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kommanditkapitals sowie von Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

(8) Die Kommanditisten sind nicht zum Nachschuss über ihre Hafeinlage hinaus verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden. Lehnt ein Kommanditist eine Beteiligung an einer Kapitalerhöhung ab, so hat er jedoch ggf. eine entsprechende Verminderung seiner Beteiligungsquote hinzunehmen.

(9) Die Komplementärin darf andere Kommanditisten als den

Gründungskommanditisten erst dann zur Eintragung im Handelsregister anmelden, wenn die Gesamtfinanzierung der DSK Solarkraftwerk [25 bis 27] GmbH & Co. KG gesichert ist.

(10) Die Gesellschaft wird mit Erreichen der Gesamtkommanditeinlage in Höhe von EUR 330.200,00 geschlossen.

(11) Die Komplementärin hat ein Verzeichnis (Gesellschafterliste) der Gesellschafter zu führen, in dem die Kommanditisten mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und der Höhe der von ihnen übernommenen Kommanditeinlage aufgeführt sind.

(12) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Insbesondere ist den Gesellschaftern bekannt, dass die Komplementärin sich an anderen Gesellschaften beteiligt und/oder beteiligt wird, die im Bereich erneuerbarer Energie tätig sind.

§ 4 Erbringung der Kommanditeinlagen

(1) Der Kommanditist hat seine Kommanditeinlage in voller Höhe zzgl. des Aufgeldes gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung sofort auf das dort angegebene Sonderkonto einzuzahlen (Zahlungseingang).

(2) Kommt der Kommanditist seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Beitrittserklärung und/oder seiner Verpflichtung zur Übergabe einer beglaubigten Handelsregistervollmacht nicht oder nicht vollständig nach, ist die Komplementärin berechtigt, vom Beteiligungsvertrag zurückzutreten.

(3) In diesem Fall trägt der Kommanditist alle mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehenden Kosten, zumindest aber eine Schadenspauschale in Höhe des Aufgeldes, sofern der Kommanditist nicht einen geringeren Schaden nachweist. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit ihren daraus resultierenden Ansprüchen gegen etwaige Rückzahlungsansprüche des Kommanditisten aufzurechnen.

§ 5 Investitions- und Finanzierungsplan

(1) Der Gesellschaftszweck soll voraussichtlich nach Maßgabe des folgenden Investitions- und Finanzierungsplans realisiert werden:

a) Mittelherkunft

Kommanditkapital	EUR	330.200,00
Agio	EUR	16.500,00
Darlehen	ca. EUR	889.000,00

b) Mittelverwendung

Anlagekaufpreis	EUR	1.141.938,00
Kapitalbeschaffung Darlehen	ca. EUR	1.300,00
Kapitalbeschaffung Kommanditkapital	EUR	16.500,00
Liquiditätsreserve	ca. EUR	30.000,00
Konzeptions- / Beratungskosten	EUR	45.677,52

(2) Die Komplementärin kann jedoch innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens eine Umverteilung zwischen den einzelnen

Kostenpositionen vornehmen, solange die Gesamtsumme der Kosten unverändert bleibt oder von der Gesamtsumme nach oben oder unten bis zu höchstens 10 % abweicht.

§ 6 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvorkonto und ein Darlehenskonto geführt.

(2) Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil (Kommanditeinlage) des Gesellschafters gebucht. Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalkonten beteiligt. Das Kapitalkonto bleibt unveränderlich und ist nicht entnahmefähig.

(3) Auf dem Rücklagekonto werden die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, dass das Guthaben auf den Rücklagekonten um einen für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz auf die Darlehenskonto umgebucht wird, soweit keine Verlustvorträge bestehen.

(4) Auf dem Verlustvorkonto werden die einem Gesellschafter treffenden Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile der Kommanditisten sind dem Verlustvorkonto bis zum Ausgleich der Verluste gutzuschreiben. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf den Verlustvorkonten in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen. Wenn und soweit die Rücklagekonten bebucht (aktiv) sind, können die Gesellschafter mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, dass die Verlustvorkonten um einen für alle Gesellschafter einheitlichen Prozentsatz zu Lasten ihrer Rücklagekonten vermindert oder ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.

(6) Die Kapital-, Rücklage-, Verlustvorkonto- und Darlehenskonto sind unverzinslich.

(7) Für die Komplementärin wird bei der Gesellschaft ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die ihr gemäß § 8 zustehenden Ansprüche sowie die Auszahlungen an sie gebucht werden.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführer der Komplementärin gelten als Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Komplementärin ist befugt, sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft der Dienste Dritter zu bedienen.

(2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere die Durchführung und Abwicklung der im Prospekt bezeichneten Investitionen und Mittelverwendung. Die Komplementärin ist berechtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen.

20. Gesellschaftsvertrag

men, insbesondere sämtliche Verträge mit denen im Prospekt genannten Unternehmen abzuschließen, erforderliche Genehmigungen einzuholen, Planungen und Prognosen durchzuführen und sonst notwendige oder zweckmäßige Wirtschaftsgüter anzuschaffen. Im Übrigen erstreckt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt.

(4) Die Komplementärin ist verpflichtet, den Kommanditisten einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

(5) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten ist, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen.

§ 8 Vergütung der Komplementärin

(1) Für die Haftungsübernahme erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 1% ihres Stammkapitals. Die Parteien gehen davon aus, dass die Vergütung gemäß § 4 Nr. 8 lit. g UStG steuerfrei ist. Für den Fall der Steuerpflicht versteht sich die in Satz 1 genannte Vergütung inklusive Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich um die jährliche Teuerungsrate, mindestens jedoch um 1% pro Jahr. Die Vergütung für die Haftungsübernahme ist, unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft, zum Ende des Geschäftsjahres fällig.

(2) Für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft erhält die Komplementärin Auslagenersatz sowie eine einmalige Vergütung für die Konzeptionierung der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von EUR 45.677,52, eine einmalige Vergütung für die Vermittlung des Kommanditkapitals in Höhe von EUR 16.500,00 (Agio), sowie eine jährliche Vergütung für die Betriebsführung der Photovoltaikanlage in Höhe von anfangs EUR 3.100,00, die sich jährlich um 1% erhöht, jeweils zuzüglich eventuell gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

(3) Für die Kosten Dritter, derer sich die Komplementärin im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit bedient - z. B. für Kommanditistenverwaltung und Buchführung sowie für die Kosten externer Steuer- und Rechtsberatung etc. - kommt die Gesellschaft auf. Steht der Dritte zugleich in Diensten der Komplementärin, schadet dies nicht.

(4) Die Zahlungen von und an die Komplementärin ist sind für die Gesellschaft als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:

- (a) Feststellung des von der Komplementärin aufgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- (b) ggf. Prüfung des Jahresabschlusses/Bestellung eines Abschlussprüfers;
- (c) Verwendung des Jahresergebnisses, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht eine besondere Regelung enthält;
- (d) Entlastung der Geschäftsführung;
- (e) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang

oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in erheblichem Maße hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;

- (f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- (g) Ausschluss von Gesellschaftern;
- (h) Auflösung der Gesellschaft;
- (i) sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese in diesem Vertrag oder gesetzlich zwingend vorgesehen sind.

(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals der Gesellschaft halten, die Einberufung schriftlich gegenüber der Komplementärin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Kommanditisten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt; die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post eines einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des Kommanditisten als bewirkt. Eine Einladung per Telefax oder E-Mail gilt als schriftliche Einladung; die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Ist die Komplementärin nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals halten. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Wahrung der Ladungsformalitäten einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

(5) Ein Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Verfahren kann durch Brief, per Telefax oder per E-Mail herbeigeführt werden. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung erfolgt durch die Komplementärin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe binnen einer Frist von zwei Wochen; dabei ist der Beschlussgegenstand anzugeben und eine Stellungnahme der Komplementärin beizufügen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt; die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post eines einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des Kommanditisten als bewirkt. Eine Aufforderung per Telefax oder E-Mail gilt als schriftliche Aufforderung; die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend. Die Gesellschafter sollen binnen zwei Wochen ab Zugang des Beschlussvorschlages abstimmen; die Nichtbeantwortung der Aufforderung binnen dieser Frist gilt als Ablehnung des Beschlusses und der Form der Beschlussfassung.

(6) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlussfassung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages

oder die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

(7) Je EUR 5.000,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat 50 Stimmen. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.

(8) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter, Ehegatten, volljährige Verwandte ersten Grades oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

(9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Komplementärin oder bei abweichender Versammlungsleitung vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er nicht der Richtigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Protokolls gegenüber der Komplementärin und ggf. dem Versammlungsleiter schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

(10) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend zu machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein Beschlussmangel als geheilt.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist, spätestens jedoch bis sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss hat den zwingenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu entsprechen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann von der Erstellung eines Lageberichts abgesehen werden.

(2) Die Gesellschafter können beschließen, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist.

(3) Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. nach Abschluss der Prüfung hat die Komplementärin zur ordentlichen Gesellschafterversammlung einzuladen und mit der Einladung den Jahresabschluss sowie ggf. den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zuzuleiten.

§ 11 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben

(1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der

gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können.

(2) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Gesellschafter zum Nachweis von Sonderbetriebsausgaben gesondert aufzufordern. Die Gesellschafter haben ihre Sonderbetriebsausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum darauffolgenden 28. Februar bei der Gesellschaft einzureichen. Dies gilt entsprechend für Sonderbetriebsvermögen.

§ 12 Ergebnisverteilung

(1) Am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten gemäß § 6 Abs. 2 teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten sowie die Regelung des Absatzes (6) bleiben unberührt.

(2) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der Liquiditätsreserve. Aus dem Liquiditätsüberschuss bildet die Gesellschaft vorab eine Liquiditätsreserve, die sich nach der Geschäftslage der Gesellschaft, etwa erforderlichen Rücklagen für zukünftige Ausgaben sowie den Maßgaben der finanzierenden Bank richtet; die Komplementärin entscheidet über Bildung und Höhe der Liquiditätsreserve. Die Ausschüttung von Jahresüberschüssen sowie ggf. Vorabausschüttungen sind nur zulässig, soweit die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung in ausreichender Höhe berücksichtigt wurde.

(3) Die Gewinnanteile sind auf den Darlehenskonten der Gesellschafter zu buchen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

(4) Solange Verlustvorträge bestehen, sind sie durch spätere Gewinnanteile auszugleichen. Erst nach ihrem Ausgleich können Gewinnanteile auf das Rücklage- oder Darlehenskonto gebucht werden.

(5) Die Gesellschafter können mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, dass ein für alle Gesellschafter einheitlicher Prozentsatz der Gewinnanteile auf die Rücklagekonten gebucht werden.

(6) Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Einlagen sollen alle Kommanditisten entsprechend ihrer nach Abschluss der Investitionsphase bestehenden Beteiligung an der Gesellschaft an den Verlusten der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Die Investitionsphase soll spätestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

§ 13 Entnahmen

Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Überziehungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft ist für die Dauer bis zum 31.12.2023 errichtet und wird danach liquidiert (§ 21), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes.

20. Gesellschaftsvertrag

(2) Jeder Gesellschafter ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ihm die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar geworden ist (§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB, § 133 Abs. 2 HGB). Soweit rechtlich zulässig, ist das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen (§ 133 Abs. 1 HGB), ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Kenntnis der Tatsachen, die den wichtigen Grund begründen, ausgesprochen werden. Sie hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft, zu Händen der Komplementärin, zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft. Die Abfindung des durch außerordentliche Kündigung ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich nach § 18 Abs. 2, es sei denn, in seiner Person liegt ein seine Ausschließung (§ 17) rechtfertigender Grund vor; in diesem Falle wird von der Abfindung gemäß § 18 Abs. 2 ein 25%iger Abschlag vorgenommen, so dass er lediglich 75% des Verkehrswertes erhält. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 bis 8.

§ 15 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen, Vorkaufsrecht

(1) Rechtsgeschäftliche Übertragungen und/oder Belastungen eines Gesellschaftsanteils ("Verfügungen") sind nur wirksam, wenn die Komplementärin zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Der Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil nur im Ganzen und nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres übertragen. Teilübertragungen sind unzulässig.

(3) Voraussetzung des Wirksamwerdens einer Übertragung eines Gesellschaftsanteils ist die vollständige Einzahlung der Einlage sowie das Vorliegen einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht des Erwerbers gemäß § 3 Abs. 5 dieses Vertrages.

(4) Die Gesellschaft kann bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand, gleich aus welchem Rechtsgrund, vom Erwerber der Kommanditbeteiligung die Erstattung eines aus dem Gesellschafterwechsel resultierenden Gewerbesteuerermehraufwandes (z. B. infolge eines Wegfalls gewerbesteuerlicher Verlustvorträge nach § 10 a GewStG, Abschnitt 66 GewStR oder durch Entstehung eines Gewerbesteuerermehraufwandes nach § 7 S. 2 GewStG) verlangen. Der Erwerbende ist in diesem Fall verpflichtet, den geltend gemachten Betrag auf Anforderung auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erstattungsanspruch gegen Ansprüche des Erwerbers aufzurechnen.

(5) Beabsichtigt einer der Kommanditisten, seinen Gesellschaftsanteil zu verkaufen, so steht der Komplementärin oder einem von ihr zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB zu. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des unterzeichneten Kaufvertrages bei der Komplementärin auszuüben.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Für die Übertragung des

Gesellschaftsanteils vom Erben auf den Vermächtnisnehmer ist die Zustimmung der Komplementärin nicht erforderlich.

(2) Die Erben oder Vermächtnisnehmer müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der letztwilligen Verfügung legitimieren.

(3) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Beteiligungsrechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben; mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer sollen ihren Gesellschaftsanteil unverzüglich rechtsgeschäftlich auf eine einzelne Person übertragen; bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anteils am Gewinn und Verlust der Gesellschaft; Ausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Vertreter vorzunehmen.

(4) Hat ein verstorbener Kommanditist Testamentsvollstreckung hinsichtlich seiner Beteiligung angeordnet, so werden die Rechte des in die Gesellschaft eintretenden Erben in seinem Namen durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt. Die Bestellung eines Bevollmächtigten gemäß Abs. 3 bedarf es in diesem Fall erst mit Ende der Testamentsvollstreckung.

(5) Im Falle des Todes eines Kommanditisten tragen die Erben, die Kommanditanteile erwerben, alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten einschließlich der Handelsregisterkosten. Die Gesellschaft kann nur von den Erben die Erstattung eines aus dem Gesellschafterwechsel resultierenden Gewerbesteuerermehraufwandes verlangen. Der Erbe, im Falle mehrerer Erben die Erben als Gesamtschuldner, sind in diesem Fall verpflichtet, den geltend gemachten Betrag auf Anforderung auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erstattungsanspruch gegen die Ansprüche des Erben aufzurechnen.

(6) Die Bestimmungen dieses § 16 gelten entsprechend für Vermächtnisnehmer.

§ 17 Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Ein Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Statt der Ausschließung kann der betroffene Gesellschafter verpflichtet werden, seinen Gesellschaftsanteil an eine von der Komplementärin zu benennende, zur Übernahme bereite Person oder Gesellschaft zu übertragen.

(2) Die Komplementärin kann nur auf Antrag aller übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen werden.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 hat die Komplementärin die Befugnis zum Ausschluss. In den übrigen Fällen erfolgt der Ausschluss durch Gesellschafterbeschluss.

(4) Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss eines Gesellschafters liegt insbesondere vor, wenn

(a) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet und nicht innerhalb von zwei Wochen aufgehoben wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist;

(b) die Einzelzwangsvollstreckung in seine Gesellschaftsanteile oder sonstigen Mitgliedschaftsrechte durch Dritte betrieben wird mit Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des

Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht zu diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist;

(c) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach den Vorschriften der §§ 133, 140 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglicht.

(5) Bei der Beschlussfassung hat der Betroffene kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, die über seinen Ausschluss beschließt, teilnimmt. Der Beschluss wird mit Beschlussfassung sofort wirksam; die Komplementärin wird ermächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Schritte zum Vollzug des Ausschlusses zu ergreifen, insbesondere den Ausschluss gegenüber dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Vorsorglich ruhen ab Beschlussfassung sämtliche Rechte des Betroffenen. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

(6) Die Abfindung des ausgeschlossenen Gesellschafters bemisst sich nach § 18 Abs. 2, wobei von der Abfindung gemäß § 18 Abs. 2 ein 25 %iger Abschlag vorgenommen wird, so dass er lediglich 75 % des Verkehrswertes erhält. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 bis 8. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält der ausgeschlossene Gesellschafter anstelle der Abfindung von der Gesellschaft die Abfindung von der zur Übernahme bereiten Person oder Gesellschaft; die übrigen Regelungen, insbesondere dieser § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2, gelten entsprechend.

§ 18 Ausscheiden, Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

(2) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung - neben den nachfolgenden Absätzen und unter Berücksichtigung von Sonderregelungen im Rahmen dieses Vertrages (insbesondere § 14 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 6) - gilt:

(a) Maßgebend ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

(b) Der Verkehrswert ist zu ermitteln gemäß den von Wirtschaftsprüfern in Deutschland allgemein anerkannten Bewertungsmethoden (heute IDW Standard S1).

(c) Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters ebenfalls nicht zustande kommt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.

(d) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Festsetzung der Abfindung nach lit. b bzw. lit. c) folgt. Die Abfindung ist unverzinslich. Zur Sicherstellung der Abfindung ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder

teilweise früher zu bezahlen.

(e) Wenn und soweit die Einhaltung der Regelung in lit. d) der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Vermögens- und Ertragslage nicht zugemutet werden kann, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten unter gleichzeitiger Erhöhung ihrer Anzahl auf den zumutbaren Betrag. Können sich die Gesellschaft und der oder die ausgeschiedenen Gesellschafter über Voraussetzung oder Umfang der Ermäßigung nicht einigen, so gilt lit. b) entsprechend.

(3) Wird gegenüber einem Kommanditisten der Rücktritt vom Beteiligungsvertrag gemäß § 4 Abs. 2 erklärt, so hat der Kommanditist keinen Anspruch auf Abfindung, sondern erhält vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 3 lediglich einen eventuell bereits gezahlten Anteil seiner Kommanditeinlage unverzinst zurück. Wenn und soweit die Einhaltung dieser Regelung der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Vermögens- und Ertragslage nicht zugemutet werden kann, wird dieser Rückzahlungsanspruch gestundet.

(4) Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

(5) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammen fällt.

(6) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

(7) Ändern sich ein für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss oder sonstige Eckdaten für die Ermittlung der Abfindung infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung entsprechend anzupassen.

(8) Sollten die nach vorstehenden Regelungen bemessene Abfindung oder die Regelungen über die Auszahlung der Abfindung das nach Gesetz und/oder Rechtsprechung zulässige Minimum unterschreiten, so ist der nach den Regelungen dieses Paragraphen ermittelte Betrag der Abfindung auf das nach Gesetz und/oder Rechtsprechung erforderliche Minimum zu erhöhen bzw. sind die Regelungen über die Auszahlung an die nach Gesetz und/oder Rechtsprechung erforderlichen Mindestregelungen anzupassen.

§ 19 Informations- und Kontrollrecht

(1) Der Kommanditist kann in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft von der Komplementärin verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einmal jährlich einsehen. Er kann dieses Kontrollrecht auf seine Kosten durch einen Angehörigen der rechts- und/oder steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe ausüben.

(2) Die Komplementärin kann die Auskunft und Einsicht verweigern, wenn sie in ihrem pflichtgemäßen Ermessen der Meinung ist, dass der Kommanditist Informationen möglicherweise zu gesellschaftsschädigenden Zwecken verwenden wird.

(3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über die von ihnen über

20. Gesellschaftsvertrag

die Gesellschaft erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es den Gesellschaftern untersagt, die erlangten Kenntnisse an Dritte weiterzugeben.

§ 20 Haftung und Verjährung

(1) Die Komplementärin haftet gegenüber den Kommanditisten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Ziele der beitretenden Kommanditisten und/oder für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen. Ein Schadensersatzanspruch verjährt in sechs Monaten nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches muss innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung von dem Schaden durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Verpflichteten erfolgen.

(2) Den Initiatoren und etwaigen weiteren Verantwortlichen werden die Prospektangaben nur insoweit zugeordnet, als sie in den von ihnen übernommenen Aufgabenbereich fallen. Der Prospekt wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe und sachkundiger Erwartungen erstellt; auf die Chancen und Risiken für den Anleger wird an dieser Stelle noch mal ausdrücklich hingewiesen. Im Rahmen der Prospekthaftung wird, soweit rechtlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet. Schadensersatzansprüche aller Art verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung des Kapitalanlegers, spätestens aber in drei Jahren nach dem Beitritt zur Gesellschaft; diese Dreijahresfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Die Gesellschafter sind sich bewusst: Die Sicherheit von Direktbeteiligungen an ökologischen Geldanlagen ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich zu beurteilen. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist durchaus möglich; weiter wird die Beteiligung nicht an einem staatlich kontrollierten Kapitalmarkt gehandelt. Durch die Risiken einer Direktinvestition gefährdet der Anleger sein eingesetztes Kapital ggf. selbst, so dass an einen Schadensersatzanspruch wegen der Mitwirkung anderer insbesondere aus Prospekthaftung erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

§ 21 Liquidation der Gesellschaft

(1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, sofern nicht die Gesellschafter im Auflösungsbeschluss etwas anderes bestimmt haben.

(2) Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafter eine andere Art der Abwicklung bestimmt wird.

(3) Insbesondere gilt: Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach dem Verhältnis der Kapitalkonten gemäß § 6 Abs. 2, wie sie sich aufgrund der Schlussbilanz ergeben, unter die Gesellschafter zu verteilen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich mög-

lich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, gegebenenfalls eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.

§ 23 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

§ 24 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Genügen sie dieser Form nicht, sind sie nichtig.

§ 25 Deutsches Recht, Erfüllung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag.



deutsche solarkraftwerke verwaltungs gmbh

Ein Projekt der:

DSK Deutsche Solarkraftwerke Verwaltungs-GmbH
Hans-Vogel-Strasse 24
90765 Fürth
Telefon: 0911-756589-0
Fax: 0911-756589-99
Mail: info@dsk-beteiligungen.de

Beratung und Vertrieb:

Bei einer Filiale der Commerzbank AG in Ihrer Nähe

